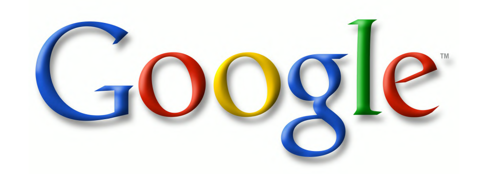
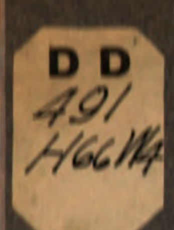


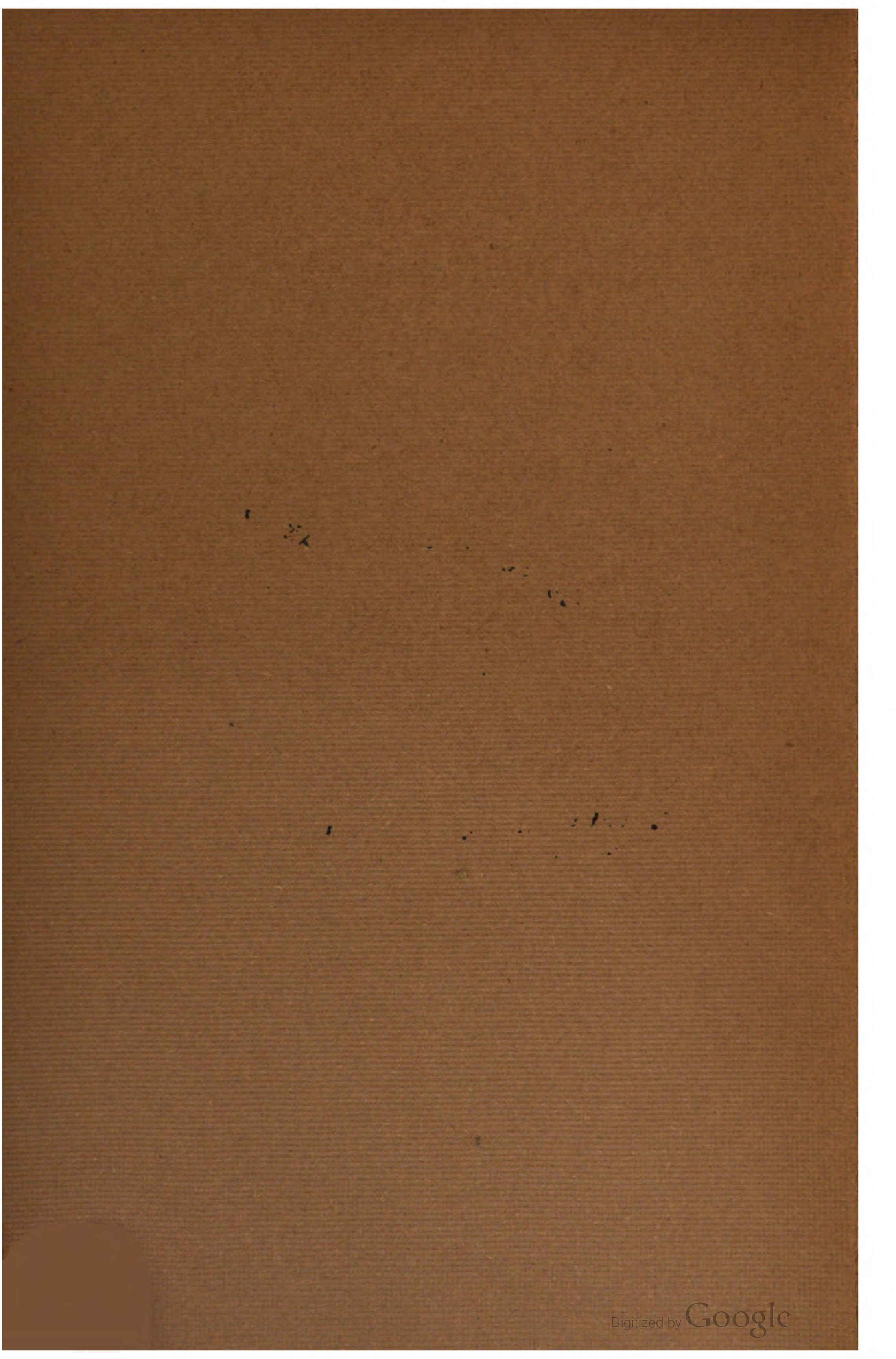

D D
491
H66W4

UC-NRLF
B 4 507 252

Die Standesherrnqualität
der
Grafen von Altleiningen-Westerburg zu Ilbenstadt.

Inaugural-Dissertation.

Ferdinand Weyl.



Die Standesherrnqualität
der
Grafen von Altleiningen-Westerburg
zu Ilbenstadt.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

juristischen Fakultät

der

Friedrich-Alexander-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Ferdinand Weyl
aus Wieseck,
Regierungsaccessist am Grossh. Kreisamt Giessen.

Approbiert am 14. Mai 1900.

Giessen 1901
Hof- und Universitäts-Druckerei, Otto Kindt.

Inhalts-Verzeichnis.

I.

Einleitung.

Der Streit um das innerhalb des hohen deutschen Adels geltende Prinzip der Ebenbürtigkeit hat während der letzten Jahre gerade wieder in hohem Masse das Interesse der weitesten Oeffentlichkeit erregt. Besonders der Streit um die Thronfolge im Fürstentum Lippe-Detmold, der ja in letzter Linie immer auf dieser Frage basiert, indem der Mangel der Thronfolgefähigkeit der Grafen von Lippe-Biesterfeld auf die Behauptung der mangelnden Ebenbürtigkeit gegründet wurde, hat bis zu seiner endgültigen Entscheidung durch den Schiedsspruch vom 22. Juni 1897 die Öffentlichkeit und die Fachkreise in zwei feindliche Lager gespalten, zwischen denen der Streit in sehr erregter Weise geführt wurde. Die über diesen Fall entstandene sehr umfangreiche Litteratur hat objektiv über die Ebenbürtigkeitsfrage als solche eine allgemein anerkannte Entscheidung nicht hervorgerufen, so dass man wohl zu der Annahme berechtigt ist, dass eine Feststellung des Begriffs der unebenbürtigen Ehe als unwahrscheinlich erscheint, wenn man nicht dem Schiedsspruche eine derartige Bedeutung beilegen will. Besonders fällt hierbei der Umstand ins Gewicht, dass man schon seit der Wahlkapitulation Kaiser Karls VII. vom Jahre 1742 — ausdrücklich beschäftigte sich noch einmal eine Zusage der Wahlkapitulation von 1792 damit — eine genaue Abmessung und Bestimmung des Ebenbürtigkeitsbegriffs versucht hat, die reichsgesetzlich jedoch nie erfolgte.

Fast zu derselben Zeit, in der der Streit um die Ebenbürtigkeit der Grafen von Lippe-Biesterfeld geführt wurde, spielte sich ein ähnlicher, zwar weniger heftiger, aber doch gerade so interessanter Streit ab, der sich allerdings mehr in den Schranken einer bloss prozessualischen Verhandlung bewegte, aber doch wegen der darin vorliegenden Streitfragen nicht minder der öffentlichen Aufmerksamkeit würdig war.

Es war der Streit über die Ebenbürtigkeit des gräflichen Hauses Altleiningen-Westerburg zu Ilbenstadt in der Wetterau, der anfänglich im Civilprozesse für die Successionsfähigkeit innerhalb der Leininger Familie selbst von Bedeutung war, dann aber in den letztvergangenen Jahren im Strafprozesse zur Entscheidung stand und neben anderen wichtigen Fragen den Fall eines negativen Kompetenzkonfliktes zwischen Austrägalgericht und Strafkammer zu Tage förderte, der erst mit der endgültigen Entscheidung des Reichsgerichts vom 20./22. März 1899 seine Erledigung gefunden hat[1]).

Der Gang dieses letzten Prozesses, der den Anlass zu der streitigen Frage der Standesherrneigenschaft der Grafen von Altleiningen-Westerburg bot, und der vor der Strafkammer des Grossh. Landgerichts in Giessen seine Erledigung gefunden hat, war folgender:

Das derzeitige Haupt des bisher als zu dem hohen deutschen Adel gehörend betrachteten, bis 1806 reichsunmittelbaren und reichsständischen Hauses Leiningen-Westerburg-Altleiningen[2]), Graf Friedrich Wiprecht Franz zu Ilbenstadt, war des Ehebruchs beschuldigt worden. Das von Sr. Kgl. Hoheit dem Grossherzog von Hessen auf Grund des Art. 12 des hessischen Gesetzes vom 18. Juli 1858, die Rechtsverhältnisse der Standesherrn betreffend, berufene Austrägalgericht — der erste Fall in Hessen — hatte sich in seiner Sitzung vom 7. Mai 1897 ohne weitere Motivierung zur Aburteilung dieser That für unzuständig erklärt, weil es den Herrn Angeklagten

---

[1]) Vgl. R. G. E. in Strafsachen B. 32, H. 1.

[2]) So ist eigentlich der genaue Titel des Hauses.

im Sinne des erwähnten Gesetzes als Standesherrn nicht anerkannte und infolgedessen es ablehnte, in der Sache selbst zu entscheiden.

Den hierauf von der Staatsanwaltschaft beim Grossh. Landgericht in Giessen gestellten Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens gegen den Beschuldigten hat die Strafkammer durch Beschluss vom 5. Juli 1897 als rechtlich unbegründet zurückgewiesen. Sie erachtete den Beschuldigten im Gegensatz zu der Auffassung des Austrägalgerichts als Standesherrn des Grossherzogtums Hessen und deshalb des durch Art. 12 des erwähnten Gesetzes von 1858 geschaffenen privilegierten Gerichtsstandes für teilhaftig.

Sie gründete ihre Entscheidung hauptsächlich auf die in dem Urteil Grossh. Oberlandesgerichts in Darmstadt vom 18. November 1882 in dem Prozesse des Grafen Victor August zu Altleiningen Westerburg — Oheim des Beschuldigten — gegen dessen Familiensuccession betr. vertretenen Gesichtspunkte[3]). Als weitere Grundlagen nennt die Entscheidung die hessischen Gesetze vom 18. Juli 1858, die Rechtsverhältnisse der Standesherrn betr., das hess. E. G. zum G. V. G. vom 3. September 1878; die hess. Verordnung vom 20. April 1809; die hess. Deklaration vom 1. August 1807[4]). Als weiteres wichtiges Argument wird angeführt das landesherrliche Dekret vom 27. Juli 1816, betr. Standeserhöhung der Gemahlin des Grossvaters des Beschuldigten[5]).

Mit diesem abweisenden Beschluss der Strafkammer war der Fall eines negativen Kompetenzkonfliktes gegeben, indem sowohl der für die privilegierte Klasse der Standesherrn geschaffene Gerichtshof der Austrägalinstanz als auch das ordentliche bürgerliche in dieser Sache kompe-

---

[3]) Vgl. die Darstellung dieses Prozesses in den Verhandlungen der I. Kammer der hess. Landstände 1887—1890, Beilage 16 zum 10. Protokoll S. 10 ff.

[4]) Die Bedeutung dieser Gesetze für die vorliegende Untersuchung wird in den folgenden Ausführungen näher behandelt werden.

[5]) Abgedruckt: Verhandlungen der I. Kammer a. a. O. S. 60.

tente Gericht ihre Unzuständigkeit über den Beschuldigten aussprachen.

Gegen diesen Abweisungsbeschluss der Strafkammer erhob die Staatsanwaltschaft gemäss § 209 der St. P. O. und § 123[5] des G. V. G. sofortige Beschwerde beim Oberlandesgericht in Darmstadt, welches durch Beschluss vom 26. August 1897 den Abweisungsbeschluss der Strafkammer aufhob, die von dem Angeklagten geltend gemachte Einrede der Unzuständigkeit der ordentlichen Gerichte verwarf und unter Anerkennung der Zuständigkeit der Strafkammer die Sache zur Beschlussfassung und Eröffnung des Hauptverfahrens an das Landgericht zu Giessen zurückverwies.

Die Motivierung dieses Beschlusses gründet sich auf die Thatsache, dass der Angeschuldigte als Sohn seines unehelich geborenen, allerdings durch nachfolgende Ehe legitimierten, Vaters infolge der notorischen Missheirat seines Grossvaters die Standesrechte des hohen Adels nicht erlangt habe; demnach den nach den Gesetzen von 1858 und 1878 den hessischen Standesherren gewährten privilegierten Gerichtsstand in peinlichen Sachen nicht beanspruchen könne[6]).

Trotzdem hat die Strafkammer in dem am 26. Nov. 1897 erfolgten Urteil, welches die Mitangeklagten verurteilte, zum zweitenmale die Unzulässigkeit der Strafverfolgung gegen den angeklagten Grafen Friedrich Wiprecht Franz vor den ordentlichen bürgerlichen Gerichten ausgesprochen mit einer ausführlichen Begründung ihres Standpunktes, die sich als eine weitere Ausführung der Begründung des Beschlusses vom 5. Juli 1897 darstellt. Das aus diesen Erwägungen zu entnehmende, den Standpunkt der Strafkammer am besten präzisierende Ergebnis ist: dass erstens die Leiningenschen Hausgesetze bezüglich des Abschlusses von ebenbürtigen Ehen durch die hessischen Gesetze von 1807 und 1809 ungültig geworden seien, und dass zweitens die Nachkommen des Grafen Friedrich — Grossvaters des

[6]) Vgl. die in verschiedenen Punkten allerdings lückenhafte und unrichtige Darstellung im IV. Jahrg. der Deutsch. Juristenztg. No. 15 S. 318.

Angeklagten — aus seiner mit der Eleonore Breitwieser abgeschlossenen Ehe durch die mit Einwilligung der Agnaten erfolgte Standeserhöhung die Ebenbürtigkeit in Ansehung der Dignität und Succession erlangt hätten, damit in den Stand der inländischen sog. landsässigen Standesherren erhoben worden seien und dadurch alle Rechte derselben, mit Ausnahme der Ebenbürtigkeit mit den mediatisierten Reichsständen, genössen.

Gegen dieses Erkenntnis der Strafkammer hatte die Staatsanwaltschaft sofortige Beschwerde an das Oberlandesgericht und für den Fall, dass sich die Entscheidung als Urteil herausstellen sollte, Revision verfolgt.

Die an das Oberlandesgericht gegangene Beschwerde wurde von diesem durch Beschluss des Strafsenates vom 28. Januar 1898 erledigt. Dieser führt aus, dass die Unzuständigkeitserklärung zusammen mit dem gegen die Mitangeklagten erlassenen Urteil verbunden sei, dass aber diese Erklärung nach § 270 der St. P. O. als Beschluss hätte erlassen werden müssen, und dass diese Verbindung mit dem gegen die Mitangeklagten erlassenen Strafurteil nicht von Einfluss auf die rechtliche Natur dieser Entscheidung und der gegen dieselbe zu ergreifenden Rechtsmittel sein könne. Die Begründung dieses zweiten oberlandesgerichtlichen Beschlusses ist dieselbe wie die des ersten. Er hob den Beschluss des Landgerichts wiederum auf, da die zweite Unzuständigkeitserklärung desselben nach Ansicht des Oberlandesgerichts, wie oben angeführt, nicht in der Form des Urteils hätte erlassen werden können.

Nunmehr erachtete sich die Strafkammer an diese Entscheidung für gebunden und entschied in der Sache selbst. Damit war der negative Kompetenzkonflikt erledigt.

Die gegen das Strafkammerurteil von dem Angeklagten eingelegte Revision wurde vom Reichsgericht verworfen. In der Begründung dieser Revision bezeichnete der Beschwerdeführer den oberlandesgerichtlichen Beschluss vom 28. Januar 1898 als ungesetzlich, weil das mit der staatsanwaltlichen Beschwerde angefochtene Strafkammer-

erkenntnis vom 26. November 1897 seiner Form nach ein Urteil gewesen, mithin nur die Revision zulässig gewesen sei.

Wenn das Reichsgericht nun zugiebt, dass sich allerdings Bedenken dagegen erheben lassen, ob das Erkenntnis der Strafkammer vom 26. November 1897 im Hinblick auf dessen hierfür allein massgebende Form als Beschluss betrachtet werden konnte, dass demnach eine alle Zweifel zerstreuende Entscheidung nicht erlassen worden ist und auch nicht erlassen werden konnte, und wenn man weiter in Erwägung ziehen muss, dass der oberlandesgerichtliche Beschluss, der dieses Urteil der Strafkammer, soweit es sich als Beschluss über die Unzuständigkeit darstellte, aufhob, nach § 346 Abs. 3 der St. P. O. weiterer Anfechtung entzogen und deshalb die Nachprüfung der von dem Oberlandesgericht endgültig entschiedenen Frage ihrer Zuständigkeit für das ergriffene Rechtsmittel ausgeschlossen ist, so stellt sich als Ergebnis dar, dass nur durch den Beschluss des Oberlandesgerichts, der gemäss des genannten Paragraphen der St. P. O. unanfechtbar ist, der Angeklagte zufällig einen Strafrichter gefunden hat, nachdem das Austrägalgericht seine Unzuständigkeit ausgesprochen hat, über dem keine höhere Instanz steht.

Dass hier eine Lücke in der Gesetzgebung besteht, ist nicht zu verkennen; und um so mehr ist sie im Interesse der Rechtsordnung und einer geordneten Rechtspflege zu bedauern, da doch sehr leicht der Fall hätte eintreten können, dass sich das Oberlandesgericht auf den Standpunkt des Landgerichts hätte stellen oder seinen Standpunkt in dem Civilprozesse vom Jahre 1882 hätte beibehalten können, sodass der Angeklagte überhaupt keinen Richter gefunden hätte.

Das Reichsgericht hat in der Sache selbst keine Entscheidung gefällt, die verschiedenen Ansichten des Landgerichts und des Oberlandesgerichts einer näheren Prüfung nicht unterzogen. Demnach ist die Frage der Standesherrnqualität der Grafen von Altleiningen-Westerburg immer noch eine offene, da die verschiedenen Entscheidungen der höchsten hessischen Gerichte in den Jahren

1878—82 in den Leiningenschen Familienprozessen und die oben angezogenen Beschlüsse gerade den entgegengesetzten Standpunkt vertreten. Ebenso ist auf den von dem derzeitigen, schon mehrfach erwähnten Haupt der Familie, dem Grafen Friedrich Wiprecht Franz, bei der I. Kammer der hessischen Landstände im Jahre 1887 erhobenen Anspruch, als Haupt einer standesherrlichen Familie in die I. Kammer einzutreten, keine Entscheidung dieser Körperschaft erfolgt, da der Graf nach einem von einem Ausschuss erstatteten Gutachten, welches den Antrag enthielt, den Grafen als Mitglied der I. Kammer der Stände nicht zuzulassen, seinen Anspruch zurückzog.

Der Schwerpunkt der demnach näher zu untersuchenden Frage ist der, ob das derzeitige Haupt der gräflichen Familie Altleiningen-Westerburg Standesherr ist und ob ihm demgemäss die

1. durch die deutsche Bundesakte Artikel XIV;
2. durch die hessischen Gesetze von 1858 und 1878 und die hessische Verfassung

gewährleisteten und gewährten Rechte zustehen.

Gegen seine Stellung als Standesherr sprechen:

1. die uneheliche Geburt seines Vaters;
2. die im Jahre 1813 geschlossene notorische Missheirat seines Grossvaters, des Grafen Friedrich Ludwig Christian, mit Eleonore Breitwieser, Tochter eines Zimmermanns und Taglöhners von Assenheim.

Für diese Stellung und Rechte:

1. die durch die nachfolgende Ehe erfolgte Legitimation der unehelichen Kinder;
2. die im Jahre 1816 erfolgte Standeserhöhung der Ehefrau des Grafen Friedrich Ludwig Christian und Anerkennung seiner Kinder durch Se. Kgl. Hoheit den Grossherzog von Hessen;
3. die angebliche Aufhebung der Leiningenschen Hausgesetze durch das hessische Edikt vom 1. August 1807 und die hessische Verordnung vom 28. April 1809, wodurch diese zur Zeit der Eheschliessung

im Jahre 1813 irrelevant für die Beurteilung dieser Ehe geworden seien.

Zunächst möge eine Darstellung der genealogischen Verhältnisse des Hauses Altleiningen-Westerburg vorausgesandt werden.

II.

Die Genealogie des gräflichen Hauses Altleiningen-Westerburg.[1]

1. Das Haus Westerburg bis zum Tode des Landgrafen Hesso von Leiningen [8. März 1467].

Zur Zeit des Untergangs des deutschen Reiches gehörte das gräfliche Haus Altleiningen-Westerburg unbestritten zum hohen reichsständischen Adel Deutschlands.

In der Geschichte erscheint es aber zunächst nicht unter diesem Namen. In der Zeit, in der zum erstenmale Vorfahren dieses Hauses genannt werden, standen Westerburg und Leiningen überhaupt in keinem Zusammenhang. Das Haus Leiningen-Westerburg leitet seinen Stammnamen und Ursprung aus dem uralten Dynastengeschlechte Runckel her, aus welchem wieder das Haus Westerburg durch Teilung entstanden ist. Zur Zeit des Eintritts in die Geschichte

[1]) Litteratur: I. Hauptwerke: J. G. Lehmann, Geschichte und Genealogie der Dynasten von Westerburg, Wiesbaden 1866. Derselbe, Urkundl. Geschichte des gräfl. Hauses Leiningen-Hartenburg und Westerburg in dem ehemaligen Wormsgaue, Kaiserslautern. Dr. E. Brinkmeier, Genealogische Geschichte des Hauses Leiningen und Leiningen-Westerburg; 2 B., Braunschweig 1890. II. Kürzere Darstellungen: A. W. Heffter, Die Sonderrechte der souv. und mediat. Häuser Deutschlands, Berlin 1871. v. Weyhe-Eimke, Die rechtmässigen Ehen des hohen Adels des heil. röm. Reichs. Prag 1895. Gothaischer Hofkalender. III. Urkunden: Abgedruckt bei Lünig, Spec. secul. I. u. II.; Teutsch. Reichs-Archiv B. XI. J. J. Moser, Famil. Staatsr. B. I u. II. Teutsch. Staatsrecht B. XIII u. XIV. Lehmann, Dynasten von Westerburg S. 199—251.

bilden diese beiden Häuser ein und dieselbe Dynastenfamilie, von der der Name Runckel zum erstenmale urkundlich um 1100, der Name Westerburg etwa 100 Jahre später zum erstenmale genannt wird. Die beiden dieser Familie gehörigen Herrschaften Runckel und Westerburg lagen im Lahngaue, Runckel an den Ufern der Lahn, Westerburg nördlich davon am Abhange des Westerwaldes. Die Burg Runckel blieb indes immer der eigentliche und Hauptfamiliensitz, bis sich die endgültige Trennung in die beiden Linien vollzog.

Schon in dieser ersten Zeit war das Geschlecht Runckel hoch- und uradligen Herkommens; es besass die Würde der „Semperfreiheit“ — eine Bezeichnung, welche fast immer auf den Titeln, den Westerburgischen Urkunden und Münzen am Schlusse des Gesamttitels erscheint.

Diese „Semperfreien“ waren die Inhaber der Fürsten- und Grafenämter, sowie die alten freien Grundherren als die unmittelbaren Reichsobrigkeiten, welche sich im 12. und 13. Jahrhundert schon streng aus der Klasse der Freien abgesondert hatten und als besondere Vorrechte höchste Busse und höchstes Wergeld, Gerichtsstand direkt vor dem König, höheren Rang im Reichsheere und ausschliesslich die Fähigkeit zur Landeshoheit und Reichsstandschaft besassen[*]). Sie pflanzten eigentlich die alte germanische Vollfreiheit fort, und schlossen sich streng von den anderen Ständen mit der Zeit als Geburtsstand ab. Als dann allmählich ein weiterer Geburtsstand erstand, dem man die Eigenschaft des Adels zusprach, wurde dieser Uradel von dem neuen Adel als „hoher Adel“, „nobiles“, unterschieden. Während das ältere deutsche Recht und auch noch der Sachsenspiegel nur die zwei Stände: Freie und Unfreie unterscheidet, kennt der Schwabenspiegel schon neben den Unfreien die beiden Stände: „Semperfreie“ und „Mittelfreie“:

„Ez ist nieman sempervrî wan des vater und muoter sempervrî wâren. die von den mittern

[*]) A. W. Heffter, Über standesmässige Ehen des hohen Adels, Berlin 1845 §§ 1—29. Weyhe-Eimke, Die rechtskräftigen Ehen u.s.w. S. 4 ff.

vrîen sint geboren, die sint mitter vrîen u. ist joch diu muoter sempervrî, u. der vater mitter vrî; oder ist der vater sempervrî, und diu muoter mitter vrî: so werdent diu kint doch niht wan mitter vrîen[3]).“

Schon diese Stelle zeigt deutlich die strenge Abschliessung der beiden Stände durch die Rechtsstellung der aus einer zwischen Personen beider Stände abgeschlossenen Ehe hervorgegangenen Kinder, welche der „ärgeren Hand“ folgen.

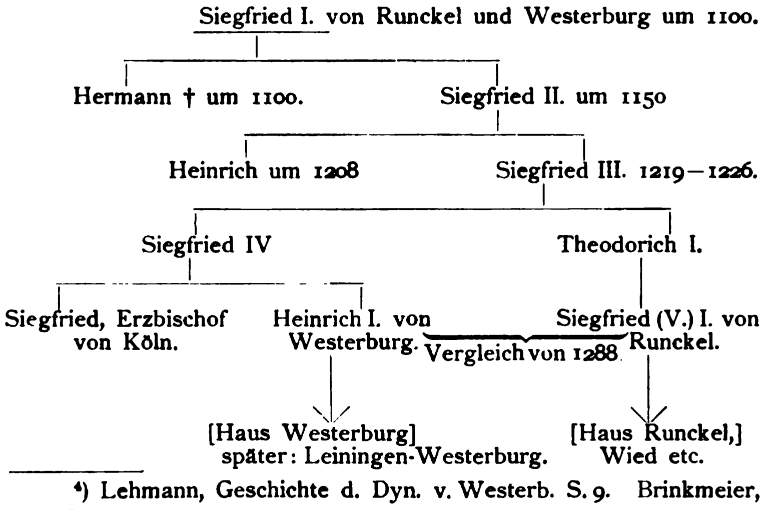
Mag man auch das Wort „semper- oder sendbarfrei“ wo immer herleiten, oder ihm die Bedeutung „immer und gänzlich frei“ oder „unter keinem anderen Gerichte (Gericht der Sendgrafen) als dem des Königs stehend“ geben, so muss man doch daran festhalten, dass die semperfreien Herren unabhängige, in ihren Gebieten souveräne Reichsfürsten waren, volle Selbständigkeit hatten und niemand über sich erkannten als den Kaiser. Die Reichsunmittelbarkeit ihrer Stellung und ihres Gebietes war das Kriterium ihres Standes; Titel und Namen hatten fast keine Bedeutung. Ja dieses Wort „semperfrei“ deutet eine höhere Stellung an als der von jedem Adligen zu erlangende, ursprünglich nur als Amtsbezeichnung erscheinende Grafentitel. Die Grafen standen mit den Semperfreien nur dann auf einer Stufe, wenn sie neben ihrem Grafenamte auch die Herrschaft über ein reichsunmittelbares Gebiet ausübten, ohne dies standen sie trotz ihres vielleicht höheren Titels unter der Klasse der Semperfreien.

Weder die Benennungen wie Fürsten, Grafen oder Herrn, noch die Grösse der Besitzungen hatten Einfluss auf die Stellung dieser Adelsklasse; die verschiedenen Benennungen waren in der deutschen Reichsverfassung nur verschiedene Rangstufen eines und desselben Standes, die Zugehörigkeit zu diesem war lediglich durch die Souveränität des Gebietes bedingt.

Dieses Recht der Semperfreiheit besass, wie schon gesagt, das Haus Westerburg von Anfang an. Die ersten

[3]) Schwsp. 57. Z. 25 ff. bei Kraut, Grundriss zu Vorlesungen über d. Deutsche Privatr. Berlin 1872.

Herren aus diesem Geschlechte tragen fast alle den Namen Siegfried. Ein Siegfried III., aus Urkunden vom Jahre 1209 bis 1226 bekannt[4]), nennt sich zum erstenmale bald „Sifridus de Runckel" bald „Sifridus de Westerburg". Infolge von Familienstreitigkeiten, welche schon zwischen den beiden Söhnen dieses Herrn: Siegfried IV. und Theodorich I. entstanden waren, erfolgten verschiedene Teilungen zwischen den streitenden Brüdern und Enkeln, welche im Jahre 1288 zum Abschluss gebracht wurden. Der deutsche König Adolf von Nassau, der Schwager Heinrichs I. von Westerburg, dessen Gemahlin Imagina eine Schwester von Heinrichs Gemahlin Agnes war (beide Töchter Gerlachs von Limburg), brachte zwischen diesem und seinem Vetter Siegfried V. von Runckel in diesem Jahre einen Vergleich zu stande[5]), auf den kurz nachher ein dritter völliger Teilungsvertrag folgte; danach erhielt Siegfried Runckel und Heinrich Westerburg und die erst in dieser Zeit Runckel gegenüber gebaute Burg Schadeck. Der Stammbaum des gemeinsamen Hauses bis zu diesem Jahre ist folgender:



[4]) Lehmann, Geschichte d. Dyn. v. Westerb. S. 9. Brinkmeier, B. II S. 14.

[5]) Vgl. Urkunde bei Lehmann S. 118 u. 119: Syfrids von Runckel Revers über die Sühne wegen der Teilung zwischen Westerburg und Runckel 1288 und Heinrichs, Herrn von Westerburg, Revers in derselben Angelegenheit.

Die nach 1288 folgende Zeit ist für das Haus Westerburg von keiner grossen Bedeutung. Das bedeutendste Ereignis in der Geschichte des Hauses Westerburg tritt erst infolge einer im Jahre 1423 geschlossenen Ehe zwischen Reinhart III. von Westerburg mit Margarete, Gräfin von Leiningen, ein. Diese Margarete war die Tochter Graf Friedrichs III. von Leiningen und die Schwester des letzten Grafen von Leiningen-Dagsburg, Hesso, der auf dem Reichstage von Nürnberg im Jahre 1444 zum Landgrafen von Leiningen erhoben wurde.

Ihre sämtlichen Geschwister und auch ihr Bruder Hesso starben ohne Leibeserben. Nach dem Tode Hesso's, der am 8. März 1467 erfolgte, kam Margarete von Westerburg mit dem Grafen Emich VIII. von Leiningen-Hartenburg wegen der Verlassenschaft Landgraf Hesso's in Successionsstreitigkeiten. Ihr Gemahl Reinhart III. war schon 1449 und ihr Sohn Kuno I. aus ihrer Ehe mit diesem schon im Jahre 1459 verstorben. Für ihren minderjährigen Enkel Reinhart IV. (I. von Leiningen-Westerburg) nahm sie das Erbe ihres Bruders in Anspruch. Unter Zusicherung eines grossen Teils der Erbschaft gelang es ihr, den Kurfürsten Friedrich den Siegreichen von der Pfalz zu ihrer Unterstützung zu gewinnen[6]) und mit seiner Hilfe im Jahre 1468 die Herrschaft über die Grafschaft Leiningen anzutreten. Ausser der Hälfte des Landes fielen ihr hauptsächlich zu: die Burg Altleiningen und $^1/_4$ der Stadt Neu-Leiningen, während der andere Teil dieser Stadt in Pfälzer Hände kam.

2. Das Haus Leiningen-Westerburg.

Der Enkel Margaretes nannte sich zuerst: Reinhart I., Graf von Leiningen-Westerburg des heil. röm. Reichs Semperfrei. Ausführliche Bestätigung erhielt er auf sein Ansuchen — Graf Emich von Leiningen-Hartenburg war gegen die Führung dieses Namens eingekommen — von

[6]) Der Vertrag, 1467 geschlossen, ist abgedruckt bei Lünig, Teutsch. Reichsarchiv, Band XI S. 536.

Kaiser Friedrich III. durch einen Gnadenbrief, der ihm auch die alte landgräfliche Würde und Titel erneuerte, d. d. Köln, 30. Sept. 1475[7]); bei dieser Verleihung sprachen wohl am meisten mit „getreue angenehme Dienste, so er uns und dem heil. röm. Reich in den nechsten vergangenen Kriegsläufften wider den Hertzogen von Burgund mit Darstreckung seines Leibs und Guths williglichen gethan hat".

Als nächstes wichtiges Ereigniss für die Geschichte des Leiningen-Westerburgischen Hauses ist die Stiftung von vier Linien zu betrachten durch die Söhne des Grafen Georg Wilhelm, geb. 1619, † Mai 1695. Von seinen vier Söhnen stiften: 1) Friedrich Wilhelm die Monsheimer Linie; 2) Johann Anton die Schadecker Linie; 3) Christoph Christian die Altleininger und 4) Georg II. die Neuleininger Linie.

Die erstere Linie erlosch wieder mit dem Tode des Sohnes des Stifters im Jahre 1718. Die zweite Linie erlosch schon mit dem im Jahre 1698 erfolgten Ableben des Grafen Johann Anton selbst, da seine Kinder vor ihm starben.

Die letzte Linie nannte sich nach ihrem Hauptsitz, dem Schloss Neuleiningen: Neuleiningen-Westerburg. Die beiden aus dritter Ehe des Grafen Georg II. stammenden Söhne stifteten wieder zwei neue Linien und zwar: Georg Karl I. August Ludwig war Stifter des 1856 ausgestorbenen nassauischen Astes der Neuleininger Linie und Graf Georg Ernst Ludwig Stifter des heute noch blühenden bayrischen Astes dieser Linie. Da Graf Ernst wegen vieler Schulden ansehnliche Gebietsteile seiner Herrschaft verpfändete, wurde Karl I in Mitleidenschaft gezogen und musste 1767 die Leininger Hälfte von Neuleiningen an den Bischof von Worms abtreten. Infolge einer am 1. August 1819 errichteten Erbfolgeordnung des Grafen August Georg Gustav vom nassauischen Aste der Neuleininger Linie succedierte im Jahre 1874, nachdem schon im Jahre 1856 mit August Georg dieser Zweig im Mannesstamme erloschen war, die

[7]) Abgedruckt bei Lünig, Teutsch. Reichsarchiv Part. spec. cont. II (XI) S. 84.

Linie Altleiningen-Westerburg trotz des näher berechtigten bayrischen Astes der Neuleininger Linie in die in Nassau gelegene Herrschaft Westerburg, nachdem die letzte Kognatin dieser Linie, Gräfin Seraphine von Neuleiningen-Westerburg, verstorben war. Der gegen das in die Erbschaft nach dieser Erbfolgeordnung eingetretene Haus Altleiningen-Westerburg von der bayrischen Neuleininger Linie geführte Prozess wurde 1890 vom Reichsgericht endgültig zu gunsten der ersteren Linie entschieden.

Die von Graf Christoph Christian gestiftete Altleininger Linie des Leiningen-Westerburgischen Hauses, deren Geschichte jetzt genauer zu verfolgen ist, besass infolge der am 10. März 1703 zwischen den Brüdern geschlossenen Übereinkunft $^1/_8$ an Herrschaft, Stadt und Schloss Westerburg nebst 3 Dörfern und infolge des 2 Jahre später geschlossenen Grünstädter Vertrags[8]) (Aussterben der Nebenlinien: Leiningen-Westerburg-Leiningen und Leiningen-Westerburg-Rixingen) kam noch von der Grafschaft Leiningen die eine Hälfte, nämlich Schloss und Dorf Altleiningen, die Hälfte von Grünstadt in der Pfalz, sieben Dörfer und sonstige Gerechtsame hinzu.

Christoph Christian übergab die Regierung 1720/21 seinem Sohne Georg Hermann, dessen Erstgeburtsrecht seine beiden Brüder Simon Christoph und Karl in dem am 15. April 1707 zu Grünstadt abgeschlossenen Vertrag ausdrücklich anerkannt hatten. Sein Nachfolger wurde Christian Johann, geb. 1730, gest. 1770.

Dessen ältester Sohn Karl Christian, geb. 1757, führte bis 1811 die Regierung, in welchem Jahre er unvermählt starb. Während seiner Regierung vollzogen sich die grossen Umwälzungen, welche, durch die französische Revolution hervorgerufen, das ganze politische Leben Deutschlands verändern sollten.

Die Altleininger Linie verlor durch den Lüneviller Frieden vom 9. Februar 1801, welcher der Herrlichkeit des röm. Reichs den Todesstoss versetzte, ihre sämtlichen

---

[8]) Lünig, Spec. secul. I S. 465.

Besitzungen auf dem linken Rheinufer, welche an Frankreich fielen. In der Pfalz besass Altleiningen-Westerburg etwa ein Gebiet von zwei Quadratmeilen mit 4500 Seelen und ausserdem noch von der Herrschaft Westerburg (im ganzen auch zwei Quadratmeilen und 6000 Seelen) $^1/_3$, während $^2/_3$ der Neuleininger Linie gehörten.

Beide Linien besassen die Reichsstandschaft; sie hatten Sitz und Stimme im Wetterauer Grafen-Kollegium und Kreisstandschaft im oberrheinischen Kreis.

Für ihre Verluste auf der linken Rheinseite bekam die Altleininger Linie auf Grund des § 20 des Reichsdeputationshauptschlusses vom 25. Februar 1803 als Entschädigung die in der Wetterau gelegene säkularisierte Prämonstratenserabtei Ilbenstadt „mit der Landeshoheit in ihrem geschlossenen Umfang". Ilbenstadt war vorher weder reichsständisch noch reichsunmittelbar gewesen.

Die Landeshoheit über Ilbenstadt währte jedoch nur bis zum 12. Juli 1806, dem Tage der Errichtung der Rheinbundakte. Die für das gräfliche Haus einschlagende Sonderbestimmung befindet sich in Artikel 24 dieser Akte, welcher lautet:

> „Leurs Majestés les Rois de Bavière et de Würtemberg; leurs Altesses Sérénissimes les Grands Ducs de Bade, de Berg et de Hesse-Darmstadt...... exerceront tous les droits de souveraineté, savoir: Son Altesse Sérénissime le Grand-Duc de Hesse-Darmstadt sur les Seigneuries de Breuberg et de Heubach et sur la Seigneurie ou Baillage de Habizheim; le comté d'Erbach, la Seigneurie d'Ilbenstadt etc. etc."

Durch Patent vom 13. August legte Grossherzog Ludwig von Hessen Hand auf die jetzt unter seine Souveränität gefallenen Lande und damit auch auf Ilbenstadt.

Als einstweilige Entschädigungsergänzung erhielten die Alt- und Neuleininger Linie nach dem Wiener Kongress alle Privatgüter, -gülten und Zinsen in den verlorenen

überrheinischen Landen zurück, soweit sie noch nicht veräussert waren.

Graf Christian Karl starb, wie oben schon angeführt, 1811. Ihm folgte sein jüngerer Bruder Friedrich I. Ludwig Christian, geb. 1761. Er verkaufte die Herrschaft Schadeck, und dem gräflichen Hause verblieb nur das Patronatsrecht über die dortige Pfarrei.

Seine persönlichen Schicksale sind um deswillen einer näheren Betrachtung wert, weil sie für die vorliegende Abhandlung von hervorragendem Interesse sind. Graf Friedrich I. war zweimal verheiratet; zuerst mit Charlotte, Tochter des Friedrich von Zech zu Rautenberg, seit 1792, wieder geschieden 1798. Zum zweitenmale mit Eleonore Breitwieser aus Assenheim, einem Dorf in der Nähe von Ilbenstadt, Dienstmagd auf dem gräflichen Schlosse. Mit ihr lebte Friedrich zuerst in sog. Gewissensehe; während des Bestehens derselben wurden 4 Kinder geboren. Erst durch die am 4. Februar 1813 erfolgte kirchliche Trauung wurden diese vier Kinder legitimiert.

D. d. Wien, den 21. Oktober 1814, erteilten die Grafen August und Christian von der Neuleininger Linie dem Grafen Friedrich, der die Absicht hatte, Ilbenstadt zu verkaufen, eine Konsensurkunde, nach der er sein Gut veräussern und darüber nach freiem Willen verfügen konnte, und in der sie auch die Legitimität der Kinder Friedrichs anerkannten, „der Stand der Mutter sei, welcher er wolle“. Eine weitere Urkunde, d. d. Mannheim, den 23. April 1816, enthielt ebenfalls ein Anerkenntnis der rechtmässigen Ehe des Grafen und der Successionsfähigkeit seiner sämtlichen Kinder von seiten seines Bruders Georg.

Als Gegenleistung stellte Friedrich I. den beiden Grafen der Neuleininger Linie und ebenso seinem Bruder Georg durch Urkunden von demselben Tage das gleiche Recht bezüglich der Veräusserung ihrer Güter aus.

Da aber Graf Friedrich trotz der agnatischen Konsense bezüglich der Successionsrechte und -fähigkeit seiner Kinder zweifelhaft war, richtete er im Oktober 1815 und

Mai 1816 zwei Eingaben an Se. Kgl. Hoheit den Grossherzog von Hessen, erstere mit der Bitte:

„Eure Kgl. Hoheit geruhen allergnädigst, meiner jetzigen Gemahlin den Stand einer Gräfin, unter dem Namen von Brettwitz, als ihren eigentlichen Stammnamen, beizulegen, die, zwischen ihr und mir bestehende Ehe zu bestätigen und den darin erzeugten Kindern die Rechte standesmässig geborener Kinder beizulegen und mir hierüber ein Diplom huldreichst ausfertigen zu lassen",

welche dann in der zweiten Eingabe wiederholt wurde.

Auf ein vom Ministerium hin erstattetes Gutachten wurde durch Dekret vom 27. Juni 1816 Eleonore Breitwieser in den Adelstand (aber nur in den einfachen!) erhoben und den Kindern die Rechte standesmässig geborener erteilt und beigelegt.

Ein weiteres Gesuch des Grafen vom 28. August 1817, welches erfolgte, „weil die Familienverhältnisse und die Rücksichten gegen seine Verwandten und Standesgenossen den Grafen dringend wünschen liessen, dass die Erhebung seiner Gattin in den Grafenstand erfolgen möge", wurde am 4. November 1817 durch Ministerialerlass abschläglich beschieden. Friedrichs Gemahlin war demnach nur eine Frau von Brettwitz, keine Gräfin von Altleiningen-Westerburg[9]).

Graf Friedrich, an dessen Ebenbürtigkeit ja kein Zweifel walten konnte, wurde am 17. März 1820 zum erblichen Mitglied der I. Kammer der Landstände ernannt und auf Grund des Artikel XIV. der deutschen Bundesakte von der hessischen Regierung als deutscher Standesherr bei der Bundesversammlung angemeldet und als solcher durch Bundesbeschluss vom 13. Februar 1829 bestätigt. Er starb am 9. August 1839 zu Ilbenstadt.

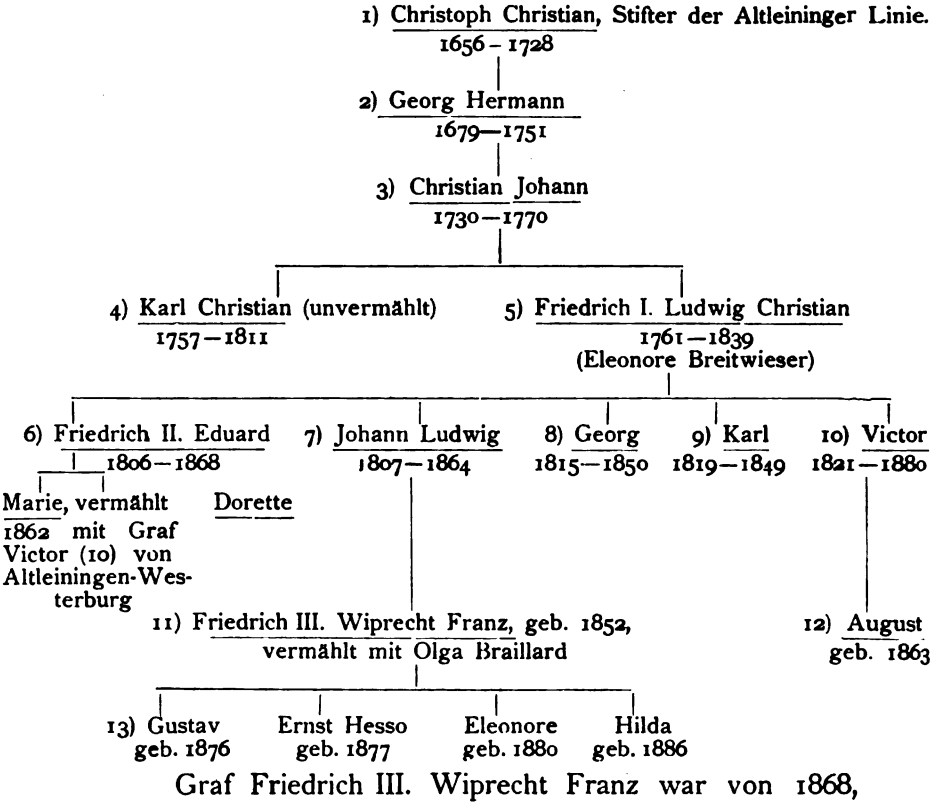
Sein Nachfolger wurde Friedrich II. Eduard, geb. am 20. Mai 1806, vermählt mit Henriette, Tochter des Freiherrn von und zu Egloffstein, aus welcher Ehe aber nur 2 Töchter stammten. Er starb am 5. Juni 1868.

---

[9]) Den Text der Eingaben und Erlasse, ebenso die genauere Darstellung s. in den Verhandlungen der I. Kammer 1887—90; 10. Prot. Beilage 16.

Ihm folgte, da auch der zweite Sohn des Grafen Friedrich I., Johann Ludwig, schon gestorben war, dessen ältester Sohn Friedrich III. Wiprecht Franz, geboren am 30. Dez. 1852, das derzeitige Haupt der Familie Altleiningen-Westerburg und Inhaber der Standesherrschaft Ilbenstadt.

Die Stammtafel des Hauses Altleiningen-Westerburg bis heute ist folgende:



Graf Friedrich III. Wiprecht Franz war von 1868, dem Todesjahr seines Oheims, an, bis 1874 unter der Vormundschaft seines Oheims des Grafen Victor. 1874 trat er die Standesherrschaft über Ilbenstadt an und succedierte in demselben Jahre auf Grund der oben erwähnten mit der Neuleininger Linie (nassauischer Zweig) im Jahre 1819 abgeschlossenen Erbfolgeordnung nach dem Tode der letzten Kognatin Gräfin Seraphine in die Standesherrschaft Westerburg.

III.

Die rechtliche Stellung der Kinder aus Gewissensehen.

A. Das Recht der Kinder aus Gewissenselien im allgemeinen.

1. Einleitung.

Nach den im vorhergehenden Teil erörterten genealogischen Verhältnissen ist der dermalige Inhaber der Standesherrschaft Ilbenstadt, der Graf Friedrich Wiprecht Franz, der Sohn des am 6. Juni 1807[1]) zu Eppingen in Baden ausserehelich geborenen Grafen Johann Ludwig, der durch die am 7. Februar 1813 erfolgte Verheiratung seines Vaters, des Grafen Friedrich Ludwig Christian, mit Eleonore Breitwieser legitimiert worden ist. Der Betrachtung über die Ebenbürtigkeit eines ausserehelichen Kindes eines hochadligen Mannes, das durch legitimatio per subsequens matrimonium den ehelichen Kindern gleichgestellt ist, muss hier vorausgestellt werden eine Untersuchung über die Erbfolgefähigkeit der Kinder aus Gewissensehen. Denn einmal ist die weitverbreitete Ansicht näher zu beleuchten, die eine Gewissensehe für eine wirkliche Ehe hält, in welchem Falle, wie auch in dem vorliegenden, eine ausdrückliche Legitimation nicht mehr nötig wäre, andrerseits die Ansicht, dass Kinder aus Gewissensehen den unehelichen Kindern völlig gleichstehen.

Dass Graf Friedrich I. mit Eleonore Breitwieser anfänglich in Gewissensehe gelebt hat, steht ausser allem Zweifel. Nach der von ihm an Se. Kgl. Hoheit den Grossherzog von Hessen im Oktober 1815 gerichteten Eingabe[2])

[1]) So Brinkmeier, Genealogie des Hauses Leiningen; Renaud, Rechtsgutachten in Sachen Leiningen, Familiensuccession betr., giebt 9. Mai 1807 an.

[2]) Brinkmeier a. a. O. B. II S. 291. Verhandlungen der I. Kammer a. a. O. S. 51.

erklärt er selbst, dass er mit seiner jetzigen Gemahlin Eleonore Breitwieser schon mehrere Jahre durch eine Gewissensehe verbunden gewesen sei, deren kirchliche Bestätigung aber durch verschiedene eingetretene Hindernisse verzögert wurde. Vorher hatte er diese Erklärung schon einmal bei seiner kirchlichen Trauung dem Pfarrer Schmidt von Willmerode abgegeben[3]).

Wenn Renaud[4]) zur Abschwächung der Folgen und rechtlichen Bedeutung der Gewissensehe für die Successionsfähigkeit der Kinder behauptet, es sei keinesfalls erwiesen, dass diese sogen. Gewissensehe bereits zur Zeit der Erzeugung des Grafen Ludwig Johann, des Vaters des hier in Rede stehenden Grafen Friedrich III., bestanden habe, ferner, dass Graf Friedrich Ludwig Christian zur Zeit der Eingehung dieser Ehe (etwa 1805 oder 1806) keinesfalls Landesherr oder auch nur Haupt einer landesherrlichen Familie war, dann ist dem entgegenzuhalten, dass die kirchliche Trauung, also die staatsgesetzliche Form für diese Ehe, erst im Jahre 1813 eintrat, dass Friedrich Ludwig seit 1811 Haupt der Familie Altleiningen war, und dass, wenn man zugeben wollte, zur Zeit der Erzeugung des Grafen Ludwig Johann habe die Gewissensehe nicht bestanden, man ihn nur als uneheliches Kind qualifizieren kann; denn dann stellt sich die Gemeinschaft des Grafen Friedrich Ludwig mit Eleonore Breitwieser als Konkubinat dar. Der Einwand, Graf Friedrich Ludwig Christian sei zur Zeit der Eingehung dieser Verbindung und während ihres Bestehens von 1805/06 bis 1811 nicht Landesherr oder Haupt der Familie gewesen, mag vielleicht für das Erbfolgerecht der Kinder in das Lehngut von Bedeutung sein, für ihre Zugehörigkeit zum hohen Adel Deutschlands ist diese Frage ganz irrelevant, da die Sätze der Ebenbürtigkeit und des Familienrechts sowohl für das Haupt wie für die Angehörigen der standesherrlichen Familien bindend sind.

---

[3]) Renaud, Gutachten S. 29. [4]) Renaud, ebenda.

2. Der Begriff der Gewissensehe[5]).

Der Begriff der Gewissensehe ist beinahe ebenso streitig, wie der der Missheirat. Auf der einen Seite wird Gewissensehe und morganatische Ehe für ganz gleichbedeutend gehalten; auf der anderen wieder wird zwar nicht jede morganatische oder sonst ungleiche Ehe für eine Gewissensehe gehalten, aber doch jede Gewissensehe für eine morganatische oder eine Missheirat. Eine dritte Meinung verbindet mit einer Gewissensehe als ihr hauptsächlichstes Kennzeichen den Begriff der Heimlichkeit.

Während aber Dieck[6]) im Hinblick auf die geschichtliche Entwicklung der Ehe und der Gewissensehe unter der letzteren ein wirkliches Rechtsverhältnis, eine wirkliche und wahre Ehe versteht, ist im Einklang sowohl mit der neueren Praxis als auch mit namhaften Autoritäten[7]) anzunehmen, dass unter Gewissensehe eine Verbindung zweier Personen verschiedenen Geschlechts zu verstehen ist, die der staatsgesetzlichen — sei es nun der kirchlichen oder weltlichen — Form mangelt, und die ihren Bestand nur von dem eigenen Gewissen der Parteien abhängig macht. Aus dem Mangel der ungesetzlichen Form resultiert von selbst die Nichtigkeit einer solchen Verbindung für die der Staatsordnung unterworfenen Personen, welche lediglich durch nachträgliche Beobachtung dieser Form geheilt werden kann, in welchem Falle die Gültigkeit jedoch nur „ex nunc“ besteht[8]). Von 1806 ab war Graf Friedrich Ludwig hessischer Unterthan, auch nachdem er im Jahre 1811 Haupt der Familie geworden war. Das den evangelischen Souveränen zuerkannte Recht, sich über die vorgeschriebenen Formen

---

[5]) Vgl. besonders: Karl Fr. Dieck, Die Gewissensehe, Legitimation durch nachfolgende Ehe und Missheirat, Halle 1838, und Aug. W. Heffter, Erbfolgerecht der Mantelkinder und Kinder aus Gewissensehe, Berlin 1836. Derselbe, Die Sonderrechte der verw. und mediatis. Häuser Deutschlands, Berlin 1871.

[6]) Dieck a. a. O. S. 72. [7]) Heffter, Sonderrechte S. 102 u. 103. Derselbe, Erbfolgerecht der Mantelkinder S. 104 ff. Moser, Staatsrecht B. XVIII S. 494 ff. Eichhorn, Grunds. d. Kirchenrechts B. II/329. [8]) Heffter, Sonderrechte S. 103.

der Eheschliessung hinwegzusetzen, kommt also auf ihn nicht mehr in Anwendung.

Nach der oben entwickelten Ansicht ist demnach die Gewissensehe nichts anderes als ein Konkubinat, einerlei, ob das Verhältnis ein heimlich gehaltenes oder offenbares ist. Gerade bestimmend fällt hier ins Gewicht, dass die Gewissensehe jederzeit auflösbar ist, während die legitime Ehe durch weltliche und kirchliche Gesetze zu einer unauflösbaren Verbindung geworden ist.

Allerdings gab es bis zum 16. Jahrhundert überhaupt keine strengen Bestimmungen über den Abschluss von Ehen. Einesteils hatte der Rechtssatz: „consensus facit nuptias" seine Gültigkeit behalten, andernteils waren für die Personen gerade der höheren Stände Bestimmungen in Kraft getreten, welche vorschrieben, dass zum Abschluss von Ehen die Errichtung von Dotalpakten genüge, eine Bestimmung, welche mit der Reception des römischen Rechts auch in Deutschland Eingang fand.

Die entscheidende Quelle des Eherechts wurde mit der Zeit jedoch das kirchliche Recht, dem der Staat die Regelung des Eheschliessungsrechts völlig überliess. Seit dem 16. Jahrhundert tritt die Scheidung zwischen evangelschem und katholischem Kirchen- und Eherecht ein.

Für die Angehörigen der katholischen Kirche, also auch für die katholischen Reichsunmittelbaren, galt seit dem Tridentinum der Satz, dass eine ohne alle Förmlichkeit im tiefsten Geheimnis abgeschlossene Ehe — die früher nach katholischem Kirchenrecht erlaubt war — von jetzt ab verboten war, da als bindende Norm aufgestellt wurde, dass der Ehekonsens „parocho et duobus vel tribus testibus praesentibus" erklärt werden müsse, und dass im anderen Falle „huiusmodi contractus irritos et nullos esse". Üblich war allerdings schon von den ältesten Zeiten her geworden, die neue Ehe der Kirche anzuzeigen und ihre Segnungen zu diesem Zwecke zu empfangen, „benedictio nuptialis"[9]).

[9]) Dieck a. a. O. S. 77. Heffter, Sonderrechte (1871) § 53 ff.

Trauung war hiernach nicht unbedingt vorgeschrieben, aber insofern geradezu ein gesetzliches Erfordernis geworden, als Dispensation davon überhaupt ausgeschlossen war.

Für die Angehörigen der evangelischen Kirche, ebenso für die evangelischen Reichsunmittelbaren blieb in der ersten Zeit nach der Reformation das deutsche Reichsrecht massgebend; man konnte also nach kirchlichem und römischem Recht gemäss des geltenden Satzes: „consensus facit nuptias" gültige Ehen abschliessen. Während des 16. Jahrhunderts war im evangelischen Kirchenrecht die Trauung noch kein iuristisch wesentliches Merkmal und Bedingung einer wirklichen Ehe; dazu kam es erst im 17. Jahrhundert, besonders durch den Einfluss Carpzovs, so dass seit dieser Zeit in fast allen deutschen Kirchenordnungen die Trauung zur Gültigkeit der Ehe gefordert wurde.

Für das heute bezüglich der Gewissensehe geltende Recht ist vor allen Dingen massgebend der Satz, dass die Ehe in öffentlicher Form abzuschliessen ist, und dass gemeinrechtlich nur noch in dem besonderen Falle eine Gewissensehe vorkommen kann, in dem eine Dispensation von der gemeinrechtlichen Regel eine ausdrückliche Ausnahme geschaffen hat. Der evangelische Reichsunmittelbare untersteht aber gerade so gut den Bestimmungen des Rechts wie jeder andere Privatmann auch; er ist in Ehesachen auf keinen Fall in derselben günstigen Lage wie ein Souverän, sondern wie jeder andere der rechtlichen Bestimmung unterworfen, dass die Ehe ihre verbindende Kraft wesentlich vom Staate erhält.

3. Die Wirkungen der Gewissensehe.

Unstreitig ist nach den vorhergehenden Ausführungen anzunehmen, dass eine Ehe eben nur dann rechtsgültig war, wenn sie in der gesetzlichen Form abgeschlossen wurde, die seit dem Ende des 16. Jahrhunderts die kirchliche Trauung darstellte. Eine wahre Ehe war nach den

Vorstellungen der evangelischen Landeskirchen und Staaten ohne kirchliche Trauung undenkbar[10]).

Unter den bekannten Schriftstellern, welche sich gegen die rechtlichen Wirkungen der Gewissensehe aussprechen, ist zunächst J. J. Moser[11]) zu nennen, welcher von der Gewissensehe sagt: „zur Zeit des Religions- und Westfälischen Friedens habe aber als allgemeines Prinzip aller Evangelischen in Deutschland der Satz gegolten, dass die Trauung zur Substanz der Ehe gehöre. Die evangelischen Reichsstände seien daher noch jetzt bei Strafe der Nichtigkeit daran gebunden". Ähnlich sagt E. Fr. Eichhorn[12]): „dass der protestantische Kirchenobere sich selbst nicht nur von der Proklamation, sondern auch von der Trauung dispensiren könne, ist eine, obgleich noch in der neuesten Zeit aufgestellte, irrige Behauptung, da nach den Religionsbegriffen der Protestanten nur die Trauung der Verbindung den Charakter eines religiös und bürgerlich erlaubten Verhältnisses giebt, und hierauf das Wesen der Ehe beruht, das mithin bei dieser sogenannten Gewissensehe fehlen würde".

Der gerade der vorliegenden Untersuchung sehr nahestehende, in der Mitte dieses Jahrhunderts herrschende „reichsgräflich Bentinck'sche Successionsstreit" hat in dem Erkenntnis der Juristenfakultät zu Jena eine Beurteilung erfahren[13]), die sich mit dem hier vertretenen Standpunkt deckt. Es war hier auch die Frage zu entscheiden, welche Wirkungen der im Jahre 1801 ohne jede kirchliche Förmlichkeit eingegangenen, aber am 8. September 1816 unter Beobachtung aller kirchlichen Förmlichkeiten geschlossenen Ehe des Reichsgrafen Wilhelm Gustav Friedrich von Bentinck

---

10) Die verschied. Ansichten und Autoritäten sind näher angeführt bei Heffter, Das Erbfolgerecht der Mantelkinder (1836) S. 114 ff. und bei Dieck a. a. O. S. 106 ff.

11) Moser, Teutsch. Staatsr. B. XVIII S. 494/95, XIX S. 457.

12) Eichhorn, Grunds. d. Kirchenr. B. II S. 339.

13) Die Entscheidungsgründe der iur. Fak. zu Jena zu ihrem Erkenntnisse im Reichsgräfl. Bentinck'schen Successionsstreit; Oldenburg 1843.

mit Sarah Margarethe Gerdes, Tochter eines Bauern, beizulegen sind. Die Juristenfakultät kommt zu dem Ergebnis: „dass einer blossen, ohne alle kirchliche Förmlichkeiten abgeschlossenen sogen. Gewissensehe solche Wirkungen nicht beigelegt werden, indem jedenfalls in Beziehung auf das neuere, seit der Reformation entstandene Recht unter den deutschen Protestanten die kirchliche Form der Trauung und Einsegnung zu dem rechtlichen Dasein einer Ehe wesentlich notwendig sei“. Und am Schlusse der Ausführungen wird das Ergebnis dahin gezogen[14]: „alles dieses gebe eine Bestätigung für die rechtliche Überzeugung, dass der sogenannten Gewissensehe das Merkmal der wahren Ehe, nämlich das Verbot und die Nichtigkeit der einseitigen willkürlichen Auflösung gänzlich fehle. Sie stehe nicht unter dem Schutze der kirchlichen und bürgerlichen Heiligkeit und sie werde in den meisten neueren Gesetzen meist verboten“. Aus allem dem ist entgegen der Meinung von Dieck wohl die Meinung als herrschend hinzustellen, welche die Gewissensehe für keine rechtsgültige Ehe hält.

Auch der von Dieck aufgestellten Behauptung, dass rechtliche Wirkungen zum Nachteile der aus einer Gewissensehe hervorgegangenen Kinder ausgeschlossen sind für den Fall, dass sie zwischen Personen gleichen Standes abgeschlossen ist, kann nicht beigetreten werden, vielmehr ist hier das Prinzip geltend, dass dieselben als illegitime Kinder von der Successionsfähigkeit in die Lehngüter des hohen Adels — auf den es hier nur allein ankommt — ausgeschlossen sind[15].

Wenn Dieck zur Begründung seiner Ansicht von der Successionsfähigkeit der Kinder aus Gewissensehe als Hauptstützpunkte die Praxis der letzten vier Jahrhunderte aufführt, dann könnte man die Praxis auch zum Beweise für das Gegenteil seiner Behauptung gebrauchen. Im allgemeinen ist auf die Praxis der Reichsgerichte kein allzugrosser Wert zu legen, da die wenigen im hohen Adel

[14]) Ebenda S. 65.

[15]) Heffter, Erbfolgerecht der Mantelkinder S. 136.

vorgekommenen Fälle zu weit auseinander liegen und meistens keine genaue Übereinstimmung zeigen. Jedenfalls hat das Standesbewusstsein des hohen Adels in seinen Hausgesetzen immer kräftig gegen das Eindringen derartiger laxen rechtlichen Anschauungen reagiert, und abgesehen von einem einzigen Falle, sind alle Gewissensehen innerhalb des hohen Adels entweder durch Ehepakten oder durch nachherige Entscheidungen in Successionsstreitigkeiten als nicht vollwirksame Ehen angesehen worden. Dieser eine Fall, der weiter unten näher betrachtet werden soll, ist aber in seiner sehr zweideutigen Entscheidung nicht in der Lage, ein Herkommen innerhalb des hohen deutschen Adels zu begründen, wonach Gewissensehen von ihm als vollwirksame Ehen angesehen worden seien. Die im niederen Adel vorgekommenen Gewissensehen, welche Dieck auch noch zu seiner Unterstützung hinzuzieht, haben hier füglich wegzubleiben.

4. Die Beispiele von Gewissensehen innerhalb des hohen Adels und die darauf bezüglichen Präjudizien der Reichsgerichte und Ehepakten.

Der erste Fall einer Gewissensehe im hohen deutschen Adel, der zu Streitigkeiten Anlass bot, kam im gräflich Schwarzenbergischen Hause vor[16]). Zunächst erging ein Bescheid Kaiser Friedrichs III. im Jahre 1484 dahin, dass niemand selbige — die Kinder aus der zweiten (Gewissens-) Ehe des Grafen Michael I. von Schwarzenberg — für Herrn von Schwarzenberg hinfüro mehr nennen, halten noch schreiben . . . solle, . . . solang, bis genugsam beigebracht werde, dass vor ihrer Geburt ihr Vater und Mutter nach Ordnung und Aufsetzung der heil. Kirche, einander ehelich gehabt hätten.

Als die Nachkommen aus dieser zweiten Ehe späterhin nach dem Tode des Grafen Georg Ludwig von Schwarzenberg Klage auf Succession erhoben, wurde wegen fehlenden Nachweises der Legitimation und des Status, „die

[16]) Dieck a. a. O. S. 116 ff.

begerte Citation und Inhibition abgeschlagen und wird der Supplicant seine Nothdurfft an gehörigen Orten anzubringen wissen"[17]).

Ein anderer historisch sehr bekannter Fall ist die Gewissensehe des Landgrafen Philipp von Hessen mit Margarethe von der Sahl[18]), die ausdrücklich abgeschlossen wurde nach dem Kopulationsinstrument vom 4. März 1540: „in privato et silentio, in praesentia subscriptorum testium volunt invicem iungi matrimonio".

Die Kinder aus dieser Ehe waren keineswegs successionsfähig. Wenn nun Dieck behauptet, diese Gewissensehe sei als eine wahre Ehe betrachtet worden, und wäre sie nicht mit einem morganatischen Nebenvertrage abgeschlossen, so würden die daraus entsprossenen Söhne von den Juristen des 16. Jahrhunderts für successionsfähig erachtet worden sein, so ist dies zunächst einmal nur eine Hypothese, auf die mangels jedes thatsächlichen Eintretens ein Gewicht nicht zu legen ist; weiter aber dürfte der morganatische Nebenvertrag, wie Dieck sich ausdrückt, gerade deshalb gefasst sein, weil diese Kinder aus der Gewissensehe nicht successionsfähig waren und werden konnten, und man ausdrücklich den Kindern aus der ersten ebenbürtigen Ehe dadurch jeden Streit um die Thronfolge ersparen und ihre Rechte hierdurch ausdrücklich sichern wollte; da eben der hohe Adel sich, wie oben schon gesagt, ausdrücklich gegen das den Kindern aus Gewissensehen günstige kanonische Recht unbedingt abschloss.

Der einzige Fall einer Gewissensehe in einem hochadligen Hause, in dem die ergangenen Entscheidungen zweifelhaft sind, ist die Gewissensehe des Grafen Philipp Anton von Ysenburg-Kelsterbach mit Katharine Gumpel, Tochter eines Schafhirten[19]). Aus dieser Ehe waren ein

---

[17]) J. J. Moser, Fam. Staatsrecht II S. 879 u. 880.

[18]) Dieck a. a. O. S. 118. [19]) Derselbe, a. a. O. S. 121. Göhrum, Geschichtl. Darstellung der Lehre von der Ebenbürtigkeit, Tübingen 1846, B. II S. 207 ff. Pütter, Über Missheiraten teutscher Fürsten und Grafen, Göttingen 1796, S. 117 ff. und die dort angeführten Quellen.

Sohn und drei Töchter hervorgegangen; der erstere erhob nach dem Tode seines Vaters und seiner Stiefbrüder Klage gegen den Landesnachfolger Grafen Wolfgang Ernst von Ysenburg-Birstein und bat, ihn nebst seiner noch lebend gebliebenen Schwester pro herede patris et fratrum zu erklären und ihnen die Erbschaft zuzusprechen. Diecks unvollständige Ausführungen lassen allerdings als Ergebnis der betr. Verhandlungen erscheinen, dass der aus dieser Ehe hervorgegangene Sohn Hans Otto als rechtmässiger Sohn anerkannt worden sei, was jedoch nach dem thatsächlich vorliegenden Material als völlig ungerechtfertigt erscheint. Dieck führt nur das Urteil des von dem Kläger Hans Otto als Richter in dieser Sahe erwählten Erzbischöfl. Mainzer Konsistoriums vom 15. Dez. 1622 an[20]), in welchem er allerdings „pro vero, legitimo et naturali filio jam dictorum conjugum censendum, habendum et declarandum esse" erachtet wurde. Die Kompetenz dieses Gerichtshofs haben jedoch die beklagten Grafen nie anerkannt, besonders da er als Gerichtshof über die Ehesachen eines evangelischen Reichsstandes urteilte; das bischöfliche Gericht erkannte auch diese Ehe als eine wahre Ehe an, ohne jedoch dadurch dem Streite über das Ungesetzliche in Rücksicht des Standes vorzugreifen[21]).

Vor diesem Urteil des Mainzer Gerichtshofs war schon im Jahre 1609 ein kaiserliches Reskript[22]) an den Hans Otto auf Grund einer Beschwerde der Wetterauer Grafen erfolgt: „aus dem Beschluss hast du ersehen, was bei uns die Wetterauische Correspondenzgrafen wider Dich des angemassten Grafen-Titels geklagt und gebeten: Wann dann dergleichen, dich zu unterfangen, keineswegs gebühret, so befehlen wir dir hiermit ernstlich, bei Vermeidung unserer Ungnad und Strafe, dass du dich hinfüro des Grafen-Titels enthaltest".

---

[20]) J. J. Moser, Fam. Staatsrecht B. II S. 117. [21]) Vgl. Kohler, Handbuch des deutsch. Privatfürstenrechts, Sulzbach 1832, § 37; ebenso Zöpfl. Über hohen Adel u. Ebenbürtigkeit, Stuttgart 1853, § 52. [22]) J. J. Moser. Fam. Staatsr. B. II S. 116.

Während des 30jährigen Krieges blieb die Sache liegen; Johann Otto starb 1635. Seine Töchter führten jedoch den Prozess weiter, und es kam am 4. Februar 1670 zum Urteil[23]).

Die Angaben Mosers, dass auch die Sache am Reichskonvent rege geworden, seines Wissens aber sowohl bei diesem als bei dem Kammergericht liegen geblieben sei, werden ergänzt durch Pütter, nach dem auch einstweilen (ad interim) von dem Kammergericht darauf erkannt wurde, dass das Haus Ysenburg den klagenden Töchtern ihres Vaters Verlassenschaft gegen Kaution verabfolgen sollte. Dass dieses Urteil hiernach kein endgültiges Urteil war, liegt klar auf der Hand. Wenn man in eine kritische Würdigung des Kurmainzer Urteils eingeht, das doch durch seine Entscheidung über die Rechtmässigkeit der Gewissensehe die Basis für die Entscheidung des Kammergerichts schuf, eine Entscheidung, die natürlich nach katholischem Kirchenrecht erfolgte, nach dem eine solche Ehe als rechtmässige angesehen wurde, und wenn man weiter diesem Gerichtshof insofern eine gewisse Voreingenommenheit nicht absprechen darf, als das Bistum Würzburg, das ebenfalls mitverklagt war, wegen des von ihm nach dem Tode des letzten rechtmässigen Sohnes des Grafen Philipp Anton eingezogenen Lehens Schönrey, die Kompetenz des kurmainzischen Forums bestritt, „weil jenes Stift ohne Mittel unter dem päpstlichen Stuhle stände"[24]), dann dürfte die Beweiskraft dieses Urteils für die Rechtmässigkeit der Gewissensehe hinfällig sein, zumal da den Töchtern von den Lehen- und Stammgütern nur die Nutzungen durch dieses vorläufige Urteil zugesprochen wurden. Auf keinen Fall sind sie aber durch dieses Urteil zu Mitgliedern des hochadligen Hauses Ysenburg gestempelt worden. Zur weiteren Charakterisierung dieses Urteils sei die Kritik Göhrums angeführt, welcher sagt[25]): „ein einziges, völlig isoliert stehendes Urteil des Reichskammergerichts, welches die

[23]) Moser, Fam.-Staatsr. B. II. S. 116. [24]) Derselbe, ebenda.
[25]) Göhrum a. a. O. B. II S. 236.

Ehe zwischen dem Grafen Anton zu Ysenburg und der Katharine Gumpel für vollwirksam erklärte, könnte für eine dem alten Rechte derogierende Gewohnheit angeführt werden. Die fortdauernde Gültigkeit des früheren Herkommens dagegen wird durch eine Reihe der klarsten Zeugnisse, besonders durch eine Reihe gleichförmiger Reichshofratskonkluse aus dem 18. Jahrhundert aufs unzweideutigste bekräftigt".

Gerade die in fast allen Hausgesetzen vorkommende Bestimmung über die Succession der ehelichen männlichen Nachkommenschaft, der ehelichen Leibeserben und der durchaus gleichbleibende Standpunkt der höchsten Reichsgerichte und -behörden, mit der einzigen obigen Ausnahme, weisen strikte darauf hin, dass nur die Kinder aus einer ebenbürtigen, vollwirksamen Ehe zur Nachfolge berufen werden sollten.

B. Die Gewissensehe nach Leiningenschem Hausrecht.

Ein weiterer hierher gehörender interessanter Fall, dessen Anführung so weit verschoben wurde, weil er für die Beurteilung der rechtlichen Folgen einer Gewissensehe für das Leiningensche Hausrecht von grösster Bedeutung sein dürfte, ist die auf Grund einer feierlichen schriftlichen Erklärung vom 20. August 1664 von dem Grafen Johann Ludwig von Leiningen-Dagsburg-Falkenberg in Guntersblum mit Amalie Sibylle — Tochter des Grafen Wilhelm Wirich von Falkenstein und Limburg — ohne kirchliche Trauung erfolgte Eingehung einer Gewissensehe[26]. Trotzdem er durch eine Urkunde d. d. Heidesheim, den 22. August 1664: „ich bekenne hiermit vor Gott, der heiligen Dreifaltigkeit, dass meine bishero gewesene Braut, Amaliam Sibyllam, Gräfin von Falkenstein, nehme und

[26]) Vgl. Brinkmeier a. a. O. B. I S. 359. Heffter, Erbfolgerecht der Mantelkinder S. 153. Derselbe, Sonderrechte S. 104 Anm. 5. Dieck a. a. O. S. 125.

erkläre vor meine echte und rechte Ehegemahl, auch ehelich mit ihr gelebt, dass, was davon kommen wird, mein Erb und wahres Blut sein wird, sie auch nimmermehr verlassen will, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium", zu erkennen gegeben hatte, dass die ohne alle kirchliche Bestätigung und Trauung eingegangene Verbindung die Kraft und gleiche Bedeutung einer wirklichen Ehe haben, und dass von keiner Verheimlichung die Rede sein sollte, wurde trotz der noch dazu vorhandenen Ebenbürtigkeit der Frau der aus dieser Ehe entsprossene Sohn Johann Ludwig durch die Kinder aus der zweiten Ehe, die er nach der im Jahre 1674 erfolgten Verstossung dieser mit ihm in Gewissensehe verbundenen Gemahlin im Jahre 1678 mit Sophie Sibylle, Tochter des Grafen Johann Ludwig von Leiningen-Westerburg, eingegangen war, von der Nachfolge ausgeschlossen.

Ein Beweis für die leichte Auflösbarkeit der Gewissensehe und ihre lose Verbindung dürfte hierdurch gegeben sein, wenn man davon absieht, dass man dem der evangelischen Kirche angehörenden Souverän das Recht zuerkannt hat, von den für die Unterthanen verbindlichen Gesetzen für seine Person abzuweichen, da er persönlicher Verantwortlichkeit nicht unterworfen und ihm die Befugnis zur Dispensation in kirchlichen Angelegenheiten eingeräumt ist, und zwar teils vermöge seiner Staatsgewalt, teils vermöge des Rechts, welches ihm als dem obersten Bischof seiner Landeskirche zusteht.

Allerdings wurde, nachdem die Linie Leiningen-Dagsburg-Falkenburg mit dem Aussterben der Nachkommen Joh. Ludwigs aus seiner zweiten Ehe unterzugehen drohte, der Sohn desselben aus seiner ersten Ehe für einen legitimen Nachkommen durch Erkenntnis des Reichshofrats vom 19. August 1874[27]) erklärt, und succedierte derselbe, allerdings ohne agnatischen Widerspruch, in das Lehngut.

Unzweifelhaft bestand, wie in den Ausführungen des

---

[27]) Dieck a. a. O. S. 126. Brinkmeier a. a. O. B. I S. 363.

nächsten Kapitels über das Erbfolgerecht der Mantelkinder nachgewiesen wird, im Leiningen-Westerburgischen Hause der Grundsatz, dass nur eheliche männliche Nachkommenschaft aus einer vollwirksamen ebenbürtigen Ehe zur Succession befähigt seien. Die meisten Familienverträge reden von ehelich geborenen, männlichen Leibeserben, nie ist die Rede von der Successionsfähigkeit unehelicher, als welche Kinder aus Gewissensehe betrachtet werden müssen, oder legitimierter Kinder. Ein von Ludolf, de iure foem. illustr. Pars I § 16 Note a erwähnter Fall wird von Moser[28]) auf die Familie Leiningen-Westerburg bezogen, wo ein von einem Grafen Leiningen mit einer ebenbürtigen Frau erzeugtes Kind am Reichshofrat zwar die Alimentationspflicht des Vaters durchsetzte, dagegen nicht zu den väterlichen Würden gelangen konnte.

Dass die aus der zwischen Graf Friedrich Ludwig und Eleonore Breitwieser bestanden Gewissensehe hervorgegangenen Kinder demnach zur Succession unfähig waren, ist wohl unzweifelhaft; auf keinen Fall hätte sich sonst Graf Friedrich Ludwig, nachdem er zur Succesion gelangt war, veranlasst gesehen „dieser Verbindung eine Form zu geben, wobei die bürgerlichen Gerechtsame meiner Kinder nicht mehr als zweifelhaft erscheinen", wie es in seiner Eingabe an den Grossherzog von Hessen heisst.

Bestreitet man das Vorhandensein einer Gewissensehe oder stellt man es in Frage, dann kann man nur die Konsequenz ziehen, dass Graf Friedrich Ludwig mit Eleonore Breitwieser in der losen Form des Konkubinats gelebt hat bis zu der im Jahre 1813 erfolgten gesetzlichen Eheschliessung.

Im ersteren wie im letzteren Fall sind die aus dieser Gemeinschaft hervorgegangenen Kinder nicht als eheliche Kinder zu betrachten, ihre Successionsfähigkeit ist, ganz abgesehen von der Unebenbürtigkeit der Mutter, zweifellos nicht vorhanden, und nun die weitere Frage zu beantworten, ob durch nachfolgende Verheiratung der Eltern die Kinder eines

---

[28]) Moser, Fam.-Staatsrecht II. S. 881.

hochadligen Mannes den Stand ihres Vaters erwerben; mit anderen Worten: ob die „Mantelkinder“ beim hohen Adel den ehelich geborenen Kindern gleichstehen in Bezug auf Lehnfolgefähigkeit und Ebenbürtigkeit, d. h. Zugehörigkeit zu der Genossenschaft des hohen deutschen Adels.

IV.

Das Erbfolgerecht der Mantelkinder.

1. Einleitung.

Im gemeinen deutschen Recht, wie in den meisten Partikularrechten ist die natürliche Rechtsanschauung gesetzlich anerkannt, dass ein vollkommener Beweis für die Vaterschaft hinsichtlich eines Kindes mit den gewöhnlichen Beweismitteln regelmässig nicht zu erbringen, ein strikter physiologischer Beweis nicht zu führen ist. Die eheliche Vaterschaft ist immer in der Regel durch die Geburt in der Ehe bewiesen, da das Recht den Ehebruch als eine abnorme und verhältnismässig seltene Thatsache betrachtet. Aus der Stellung als eheliche Kinder können diese nur durch richterliches Urteil verdrängt werden, welches konstatiert, dass sie in der That nicht vom Ehemanne abstammen. Daher bedarf es für die grosse Mehrheit der Fälle einer Rechtsvermutung, wie sie das römische Recht aufstellt, das nach l. 5. D. de in jus vocando 2,4 Paulus libro 4 ad edictum: „pater is est, quem nuptiae demonstrant“ die in der Ehe geborenen Kinder als Kinder des Ehemanns ansieht.

Anders verhält es sich bei jeder anderen vorübergehenden oder auch dauernden Geschlechtsgemeinschaft, bei welcher uneheliche Kinder zu dem vermeintlichen Vater in keiner Familienbeziehung stehen. Das römische und kanonische Recht liessen jedoch hiervon zwei Ausnahmen zu; einmal konnten uneheliche Kinder durch Verheiratung der Eltern — legitimatio per subsequens matrimonium -- und weiter durch Ehelichkeitserklärung, d. h.

durch Reskript des Landesherrn auf Antrag des unehelichen Vaters für eheliche Kinder erklärt werden und dadurch die Rechte von ehelichen Kindern erhalten.

Bestritten ist nun, ob diese Lehre von der Legitimation durch nachfolgende Ehe, welche in dem vorliegenden Falle allein Platz greifen würde, auch Anwendung findet auf die Rechtsverhältnisse der Familien des hohen, ehemals reichsständischen Adels. Nach älterem deutschen Rechte, besonders nach dem Rechte der Rechtsbücher waren uneheliche Kinder, „Mantelkinder", unbedingt von der Erbfolge in die Lehngüter ausgeschlossen. Nach dem besonders durch den Einfluss des römischen Rechts seit dem 16. Jahrhundert aufkommenden Rechte wurden sie für successionsfähig gehalten. Die Entscheidung der Kontroverse ist in neuerer Zeit durch das Reichsgericht [1]) allerdings zu Gunsten der Mantelkinder erfolgt, jedoch mit der gerade hier einschlagenden Ausnahme, indem die angezogene Entscheidung sagt: „abgesehen von den Lehen des hohen Adels, welcher hier ausser Betracht bleibt".

Ebenso ist gerade für Hessen durch das Fideikommissgesetz vom 13. September 1858 [2]) Art. 26 generell die Erbfolge der Mantelkinder zugelassen, indem dieser Artikel bestimmt, dass für den Fall des Fehlens eines Familienvertrags die ehelichen oder durch nachfolgende Ehe legitimierten männlichen Nachkommen des Stifters succedieren, jedoch mit der in Art. 32 wieder vorbehaltenen ausdrücklichen Ausnahme, dass hinsichtlich der Fideikommisse der standesherrlichen Familien es bei den in der deutschen Bundesakte Art. XIV denselben zugesichterten Rechten verbleibt.

Das Ergebnis der ganzen Rechtsentwicklung ist also das, dass den Mantelkindern das Recht der Successionsfähigkeit innerhalb der hochadligen Familien Deutschlands niemals zugestanden hat und auch heute noch nicht zusteht. Weiter ist nun zu untersuchen, ob dieser Satz Geltung hatte zur Zeit des Todes des mit Eleonore Breit-

---

[1]) Reichsgerichts-Entscheidgn. in Civilsachen. B. 12. S. 245 ff.

[2]) Grossherzogl. hess. Regierungsblatt 1858. S. 521 ff.

wieser vermählten Grafen Friedrich I. Ludwig Christian im Jahre 1839, in welchem Jahre sein ältester durch die nachfolgende Ehe legitimierter Sohn Friedrich II Eduard die Herrschaft über Ilbenstadt antrat; eventuell ob dieser Grundsatz, wie er durch das in der Zwischenzeit ergangene hessische Fideikommissgesetz von 1858 unzweifelhaft feststehen dürfte, zur Zeit des Regierungsantrittes des jetzigen regierenden Grafen Friedrich III. Wiprecht Franz, der seinem vorher erwähnten Oheim nach dessen kinderlosem Tode im Jahre 1868 in die Standesherrschaft succedierte, in Geltung gewesen ist. Weiter aber auch, ob dieser Satz von der Successionsunfähigkeit der Mantelkinder im hohen deutschen Adel durch den Untergang des deutschen Reichs und die Gesetzgebung des Rheinbundes bis zu der in der deutschen Bundesakte wieder erfolgten Bestätigung nicht aufgehoben worden ist, und welchen Einfluss die durch den Abschluss der Ehe erfolgte Legitimation, die Anerkennung der Kinder durch agnatischen Konsens und Standeserhöhung auf ihr Successionsrecht ausgeübt hat.

2. Die gesetzlichen Bestimmungen über das Successionsrecht der Mantelkinder.

Der Ausschluss der Mantelkinder von der Succession in die Lehngüter hatte denselben Zweck wie das Verbot der Missheirat: Reinhaltung und Sicherung der Abstammung. Zu der Aufgabe und dem Zweck jedes adligen Familienfideikommisses, nämlich der möglichst langen Erhaltung des Familienglanzes, Ansehens und Reichtums, gesellte sich bei der Lehnfolge in die Stammgüter des hohen Adels noch ein öffentliches Interesse, da es sich hier bei der Succession in das Familiengut auch um den Eintritt in die Herrschaft über das Territorium, über Land und Leute handelte. Und gerade dieser letztere Gesichtspunkt verlangte es, dass auf möglichste Reinerhaltung der Familie gesehen wurde, da es nicht in das Belieben eines einzelnen gestellt werden konnte, durch eine Handlung der Willkür seinem Lande einen Nachfolger zu geben,

wenn ihm dieses Recht nicht schon von Geburt an zutand, weil eben hier das Recht der Nachfolge unbedingt auf „pactum et providentia majorum“ beruhte.

a. Das Recht der Stammrechte und Rechtsbücher.

In der ältesten Zeit waren die unehelich geborenen Kinder kraft des ihnen hierdurch anhaftenden Geburtsmakels rechtlos. Für sie — die unechten Leute — bestand infolge ihrer Familienlosigkeit eine schlechtere soziale Stellung, die in ihrer geminderten Rechtsfähigkeit zum Ausdruck kam. Das sächsische Lehnrecht 2 § 3 sagt schon[3]): „alle die rechtes darvet oder unecht geboren sin, die solen lenrechtes darven“; und ebenso die Glosse zum sächsischen Lehnrecht: „alle die des rechtis darbin, die syn alle von dem herschilde vorlegit und darumme so haben sie keyne lehen“ [4]). Selbst das Weib, das sich ausserehelich hingab, verlor seine weibliche Ehre.

Der Schwabenspiegel als Zeichen einer weiteren Entwicklung bestimmt über die rechtliche Stellung der unehelichen Kinder: „Dye kind, die nit ehelich geboren seyn, dye erbent nit ir vatter noch ir mutter gut, noch keynes irer vordern gut“ [5]).

Die Zahl dieser Stellen lässt sich noch um viele vermehren; sie zeigen aber deutlich, dass nach der älteren deutschen Rechtsanschauung die unehelichen Kinder überhaupt erb- und lehnsunfähig waren.

Die entscheidendste und wichtigste Stelle jedoch, welche sich für diese Rechtsanschauung entschieden ausspricht, ist die des Longobardischen Lehnrechts II F 26 § 11[6]): „Naturales filii, licet postea fiant legitimi, ad successionem feudi nec soli, nec cum aliis vocantur“. Nach dieser Gesetzesstelle werden nicht nur die ausserehelichen — naturales filii —, sondern auch die durch nachfolgende Ehe

---

[3]) Kraut, Grundr. zu Vorlesungen über das deutsche Privatrecht, Berlin 1872, S. 117. [4]) Kraut a. a. O. [5]) Schwsp. 167, 15 vgl. Kraut a. a. O. S. 118. [6]) Lehmann, Das Longobard. Lehnrecht, Göttingen 1896, S. 151.

legitimierten Kinder ohne Ausnahme von der Lehnfolge zurückgewiesen. Auch die spezifisch deutschen Rechte schlossen, wie oben schon zwei Beispiele zeigten, die unehelichen und auch legitimierten Kinder von der Lehnfolge aus. Das schon einmal citierte Sächsische Lehnrecht fixiert in 2 § 1 ausdrücklich diesen Satz, indem es bestimmt[7]: „Papen, wip, dorpere, koplüde u. alle die rechtes darvet oder unecht geboren sin, u. alle die nicht ne sin von ridders art von vader u. von eldervader, die solen lenrechtes darven". Auch das Görlitzer Landrecht erklärt durch sein Verbot in 32 § 5[8]: „Wedir der babist noch der keisir, die ne muogin von ir muotwillin von eime unechtin kinde einen echtin suon nicht gemachin; wande si mit in die echtin suone u. die erbin irs erbis roubitin" indirekt die einmal unechten Kinder durch die Unmöglichkeit, sie zu legitimieren, für lehnsunfähig. Jedoch begann schon um das 13. Jahrhundert eine Schwankung in der Beurteilung dieser Frage einzutreten; ein Beweis hierfür ist der Schwabenspiegel.

In der hierher gehörenden ausserordentlich beweisenden Stelle[9]) zeigt sich deutlich die Vermischung der Grundsätze des kanonischen und des deutschen Rechts, insofern als dieselbe Gesetzesstelle nebeneinander verschiedenartige Bestimmungen trifft, von denen jedoch die des kanonischen Rechts immer sich wirksamer erweisen musste, da nach dem in dieser Stelle gegebenen Rate die von dem weltlichen Richter von der Lehnfolge zurückgewiesenen Mantelkinder sich an das geistliche Gericht wenden konnten. Die Stelle lautet; „Hat ein man ein frouwe ze ledeclichen dingen u. hat kint bi ir — u. nimet er si dar nach ze rechter é, swaz si kinde sampt hetten e daz si ein ander ze é nemen, diu sint ellú sampt rehte é kint, u. erbent eigen u. lehen von vater u. von muoter, u. von andren iren friunden, alse wol alse diu kint, die si dar nach gewinnent, so si ein ander ze é genommen hant; wil man in dez vor weltlichen nint

[7]) Kraut a. a. O. S. 395. [8]) Kraut a. a. O. S. 359.
[9]) Schwsp. 377 vgl. bei Kraut a. a. O. S. 359.

gelouben, so suln si ir elich reht vor geistlichen gerihte behalten, und suln des brieve und ingesigel nemen, so behabent si ir reht vor allem weltlichen gerihte mit rehte"[10]. Deutlich sieht man hier in der ersten Hälfte der Gesetzesstelle den Einfluss des kanonischen Rechts, durch das den Mantelkindern die Successionsfähigkeit zugesprochen wurde, während der zweite Teil den Standpunkt der weltlichen Gerichte kund giebt, nach dem den Mantelkindern ein Recht auf Succession nicht zuzuerkennen ist, der aber jetzt durch die Möglichkeit, Recht bei den geistlichen Gerichten zu bekommen, mehr und mehr bedeutungslos wurde.

b. Die Rechtsprechung.

Durch das allmähliche Eindringen des kanonischen Rechts und die erhöhte Bedeutung der geistlichen Gerichtsbarkeit wurden die starren Normen des älteren deutschen Rechts, das ursprünglich überhaupt eine Legitimation nicht kannte, nach und nach gelockert. Der mit dem römischen Recht nach Deutschland gekommene oben erwähnte Satz des longobardischen Rechts hat nie zu einer unbestrittenen Geltung und Autorität kommen können[11]. Die Praxis sowohl der Reichs- wie der Territorialgerichte im 16. und 17. Jahrhundert und ebenso die Meinung vieler Rechtslehrer[12] war durchaus zu Gunsten der Erbfolgefähigkeit der Mantelkinder. Jedoch war diese Entwicklung keineswegs einheitlich, denn abgesehen von den Lehen des hohen Adels drang „die dem kanonischen Recht entsprechende Lehnfolgeberechtigung der Mantelkinder in den Gebieten der geistlichen Reichstände mehr durch als in den Gebieten der weltlichen Reichsstände, und mehr im Süden und Westen Deutschlands als im Norden"[13].

Das Reichsgericht ist ganz richtiger Ansicht, wenn es erklärt, dass „die Ausschliessung der unehelichen Kinder

---

[10]) Vgl. auch hierüber Dieck, Beitr. zur Lehre von der Legitim. durch nachfolg. Ehe, S. 12 ff. [11]) Heffter, Sonderrechte S. 146. [12]) Heffter, Erbfolgerecht der Mantelkinder S. 51; Dieck, Erbfolgerecht der Kinder aus Gewissensehe S. 142. [13]) Entscheid. des R.-G. in Civilsachen. B. XII. S. 247 ff.

von der Lehnfolge in dem oben erwähnten Satze (II F. 26 § 11) keineswegs die Anwendung eines für die Erbfolge unehelicher Kinder allgemein geltenden Grundsatzes enthält". Ihre Ausschliessung erkläre sich vielmehr aus der Reinerhaltung des Lehnsverbandes von allen mit einem Ehrenmakel behafteten Personen in Verbindung mit der im Mittelalter herrschenden Meinung, dass unehelich geborene Kinder infolge ihrer Abkunft mit einem solchen Makel behaftet seien. Im weiteren Verlaufe der Untersuchung, ob die allgemeine Regel des kanonischen Rechtes in Deutschland auch bei der Lehnfolge der Legitimierten zur gewohnheitsrechtlichen Geltung gelangt sei, kommt das Reichsgericht an der Hand verschiedener Urteile des Reichskammergerichts und des Reichshofrats zu dem Ergebnis, dass die Lehnfolge der Mantelkinder in den bei weitem meisten Gebieten Deutschlands anerkannt und demnach als herrschendes Prinzip und gemeinrechtliche Regel aufzustellen sei, jedoch nur bezüglich der Lehnfolgefähigkeit der Mantelkinder im niederen Adel. Aber auch hiervon führt als ausdrückliche Ausnahmegebiete das Reichsgericht die Gebiete der vormaligen Oberappellationsgerichte Celle, Kassel und Rostock an. Demnach ist den Mantelkindern trotz der in den Gebieten des ehemaligen Sachsenrechts im Norden Deutschlands, herrschend gebliebenen, strengeren deutschrechtlichen Anschauung die Lehnfolgefähigkeit — aber nur für die Familien des niederen Adels — zuzusprechen.

3. Das Privatfürstenrecht.

Die Reaktion gegen diese mit dem herrschend gewordenen kanonischen Recht eingedrungene Rechtsanschauung machte sich jedoch immer wieder geltend. In früheren Zeiten haben die Primogeniturordnungen und Haus- und Familienverträge des hohen Adels die Erbfolge der Mantelkinder vollständig verneint, und es entwickelte sich neben dem gemeinen Recht ein Privatfürstenrecht in diesem Sinne, das auf Grund der diesen Häusern zustehenden Autonomie volle Berechtigung hatte.

Wenn auch zugegeben werden muss, dass selbst durch die Schriften namhafter Autoritäten und Juristen wie Carpzov, Pufendorf, Moser und in letzter Zeit durch Eichhorn, Thibaut, Marezoll, Zachariae und Mittermaier eine einheitliche und herrschende Rechtsanschauung gegen die Lehnsfolgefähigkeit der Mantelkinder nicht entstanden ist, so steht doch als unbestreitbare Thatsache fest, dass diese Anschauung bezüglich des hohen Adels immer bestanden hat und herrschend gewesen ist.

Die gegen die allmählich unzweifelhaft überwiegende Ansicht des kanonischen Rechts von der Lehnfolgefähigkeit der Mantelkinder sich regende Reaktion hebt schon um die Mitte des 16. Jahrhunderts hie und da an. So stellten die kursächsischen Stände im Jahre 1543 das Postulat auf, dass die Söhne, so ausser der Ehe erzeugt, obgleich der Vater die Mutter nachher zur Ehe genommen hätte, nicht lehnsfähig, auch Schildes und Helmes nicht teilhaftig sein sollten, wie denn auch die Lehnsbriefe nicht anders, denn auf die rechte eheliche Leibes- und Lehenserben zu richten seien [14]). Hierauf erfolgte die Resolution „keinen unsern Lehnsmanne derer Kinder halben anders, denn vor sich und seine ehelich geborne Leibeslehnserben zu beleihen". Einige Jahre später stellten dieselben Stände als eigenes Desiderat auf „zuvorzukommen, dass die ausser der Ehe Erzeugten Schildes, Helmes und der Lehngüter fähig wären" [15]).

Aus dem Jahre 1601 ist ein Braunschweig-Wolfenbüttler Landtags-Abschied vorhanden, welcher sagt: „In denen adelichen Lehen können nur diejenigen succedieren, so ex legitimo matrimonio geboren, legitimati per subsequens matrimonium können dazu nicht gelangen."

Gerade bei dem hohen Adel, der besonders auf Reinhaltung seiner Familie und seines Stammes sah, machte sich das Streben geltend, durch Hausgesetze und Successionsordnungen der Anschauung des kanonischen Rechtes gegenüber die strengeren Bestimmungen des

---

[14]) Heffter, Mantelkinder S. 74. [15]) Heffter, ebenda S. 57.

deutschen Lehnrechts zur Geltung zu bringen. In fast allen von 1500—1700 erlassenen Primogenitur- und Successionsordnungen finden sich Bestimmungen, dass erbfähig nur sind: „ehelich geborene Leibs-Erben, Mannspersonen" wie im Würtembergischen Vertrag von 1489[16]); weiter „die Nachfolge auf derselben absteigenden Linie, so männlicher ehelicher Geburt vererbt" wie im Lippeschen Primogeniturdiplom von 1593[17]). Weitere Bestimmungen ähnlichen Inhalts im Mecklenburgischen Primogeniturdiplom von 1571—73[18]), in dem Salmschen Erbvertrag von 1628[19]), in der Waldecker Primogenitur-Konstitution von 1685[20]) und in den Successionsordnungen aller anderen hochadligen Häuser, die sich in Mosers Staatsrecht leicht finden lassen.

Der Einwand, der vielleicht gemacht werden könnte, dass unter den in den erwähnten Hausgesetzen und in fast allen anderen vorkommende Ausdruck: „ehelich männliche Nachkommenschaft" auch die legitimierten Kinder fallen könnten, vielleicht sogar fallen müssten, ist nach dem natürlichen und klaren Wortlaut entschieden zu verwerfen. Der Begriff der ehelichen Nachkommenschaft verlangt Zeugung oder Geburt in einer bestehenden Ehe. Legitimierte Kinder sind niemals eheliche Kinder, sondern nur durch ein später folgendes Ereignis den ehelichen gleichgestellte Kinder. Nach der ganzen Rechtsauffassung und -anschauung in den hochadligen Häusern, nach den Bestimmungen der deutschen Bundesakte und speziell für Hessen durch die Bestimmungen des Fideikommissgesetzes von 1858, nach der jetzt herrschend gewordenen Meinung der Rechtslehrer wie des Reichsgerichts wird man diesem Begriff der ehelichen Nachkommenschaft in den Hausgesetzen der früher reichsunmittelbaren Adelsfamilien seiner Herkunft, seiner Absicht und Bedeutung nach immer und überall eine die legitimierten Kinder ausschliessende Bedeutung beilegen müssen, zumal da von

---

[16]) Moser, Teutsch. Staatsrecht XIII, S. 220. [17]) Moser a. a. O. S. 309. [18]) Moser ebenda S. 187. [19]) Moser ebenda S. 452. [20]) Moser ebenda S. 367 u. 368.

diesen nie die Rede ist und sie auch meist aus einer Geschlechtsgemeinschaft mit einer Unebenbürtigen stammen.

Das dem Haus Leiningen-Westerburg am nächsten verwandte Haus Leiningen-Leiningen mit seinen Nebenzweigen hat ebenfalls immer denselben die Succession der Mantelkinder ausschliessenden Standpunkt eingenommen. In den Jahren 1529 und 1536 paciszierten die 5 Söhne des Grafen Emich VIII. von Leiningen-Heidesheim, dass nur der älteste heiraten solle; dieses Paktum beginnt mit den Worten: „Wo Graue Emich als jetzt eltist Bruder on ehelich mannlich Leibs-Erben Todts abgehen würde ....“[21]). In einem Vergleich zwischen Graf Emichs X. zu Dagsberg Söhnen Johann Ludwig und Philipp Georg vom Jahre 1610 heisst es: „auf den Fall, und welcher unter Unser mehr genannter beeder Gebrüder kein eheliche Leibs-Manns-Erben erziehlen, oder aber desselbigen ehelicher Manns-Stammen gar auslöschen und von sich eheliche Leibs-Manns-Erben im Leben fürhanden nicht hinterliessen, dass demselben jetztlebenden Manns-Stammen alsdann die rechtmässige Succession und Erbschaft hierunter allenthalben reserviert und vorbehalten bleibe“ [22]).

Nur ein einziges Hausgesetz spricht ausdrücklich von legitimierten Kindern. Es ist das Statut Kaiser Leopolds I. vom Jahre 1703 im österreichischen Hause[23]): „ut in nostris Regnis et provinciis hereditariis successio marium sanguinis nostri per lineam masculinam ex legitimo matrimonio progenitorum non legitimatorum omnibus foeminis praeferatur“.

Dass auch selbst Bestrebungen, unehelichen Kindern durch nachfolgende Legitimation die Rechte ehelicher zu geben, von den Reichsbehörden keine Folge gegeben wurde, beweist ein im Hause Würtemberg vorgekommener Fall[24]). Herzog Leopold Eberhard zu Würtemberg-Mömpelgard war um die Legitimation seiner natürlichen Kinder

---

[21]) Moser, Teutsch. Staatsrecht XIII S. 299. [22]) Moser, ebenda S. 301. [23]) Moser, Teutsch. Staatsr. XII S. 418, u. derselbe, Famil.-Staatsr. II S. 854 (Cap. XVII § 76). [24]) Moser, Fam.-Staatsr. II S. 854.

bei dem Kaiser eingekommen, sein Gesuch wurde jedoch durch Reskript vom 8. November 1721 abgeschlagen. Darauf versuchte der Herzog seine natürlichen Kinder durch subsequens matrimonium zu legitimieren, aber das Reich und der Kaiser haben weder das „Matrimonium" für gültig, noch die dadurch vermeintlich geschehene Legitimation für rechtmässig erkannt; vielmehr die Kinder ausdrücklich als uneheliche Kinder erklärt.

4. Die neueren Rechtslehrer.

Diese allgemeine Rechtsanschauung, welche in den hohen Adelsfamilien Deutschlands Familienrechte von der Voraussetzung einer ehelichen Geburt abhängig macht, ist gewohnheitsmässig durch die hausgesetzlichen Bestimmungen und Übereinstimmung der hochadligen Häuser zu einer gesetzlichen Norm des deutschen Privatfürstenrechts geworden, die auch in der Litteratur mehr und mehr anerkannt, heute unbestritten feststehen dürfte. Sagt doch Zachariae in seinem Staatsrecht[25]): „Die durch das römische und kanonische Recht veranlasste Behauptung der Lehnfolgefähigkeit der Mantelkinder hat stets Widerspruch gefunden und ist in den meisten Haus- und Landesgesetzen des 16. und 17. Jahrhunderts, namentlich hinsichtlich der adeligen oder Ritterlehen, ausdrücklich gemissbilligt worden. Auch lässt sich kein Beispiel nachweisen, dass sie beim hohen und reichsunmittelbaren Adel Eingang gefunden und bei diesem das zweifellose, ältere deutsche Recht verdrängt habe." Ebenso schliesst auch Gerber[26]) die Succession der Mantelkinder beim hohen Adel unbedingt aus, und betont ausdrücklich, dass uneheliche Kinder, selbst wenn sie später legitimiert worden sind, nie zur Succession berufen werden können; auch erklärt er diesen Satz unter Bezugnahme auf Pütter für

[25]) H. Zachariae, Deutsch. Staats- und Bundesrecht, 3. Aufl., Göttingen 1865, S. 351. [26]) Gerber, System d. Deutsch. Privatr., 11. Aufl., § 250 a. E.; § 268, 274 Note 4, letzteren Paragraph ausdrücklich im Gegensatz zu Renaud. Gutachten in Sachen Leiningen-Westerburg, Familien-Succession betr. (Heidelberg 1877).



einen allgemein anerkannten Satz des Privatfürstenrechts. Ebenso bleiben nach Stobbe[27]) von den Fideikommissen des hohen Adels die unehelichen Kinder auch ausgeschlossen, wenn sie durch nachfolgende Ehe oder Reskript legitimiert sind.

Wenn nach dieser Untersuchung, wie auch oben schon angeführt, gerade im Hinblick auf die dort angezogene Reichsgerichtsentscheidung, es offenbar ist, dass einheitliche Jurisdiktion und auch Rechtsanschauung über die Lehnfolge der Mantelkinder im deutschen Adel überhaupt sich nicht ausgebildet hat, jetzt allerdings durch diese Entscheidung die Ansicht von der Successionsfähigkeit der Mantelkinder in die Lehen des niederen Adels herrschend geworden sein dürfte, so kann im Gegensatz hierzu innerhalb des hohen deutschen Adels die Rechtsanschauung von Anfang an als herrschend bezeichnet werden, welche sich gegen die Lehnfolgefähigkeit der Mantelkinder ausspricht. Durch die übereinstimmenden Familiengesetze, die privatfürstenrechtliche Gewohnheit und den Standpunkt der obersten Reichsbehörden ist dieser Satz zur allgemeinen Anerkennung gekommen; keineswegs können die von Dieck[28]) angeführten Beweise die Behauptung begründen, dass „die Successionsfähigkeit der Mantelkinder selbst den Charakter der Gemeinrechtlichkeit habe". Dieck leidet an dem Fehler, die gleichen Rechts- und Standesverhältnisse für hohen und niederen Adel anzuwenden und lässt sich durch die erdrückende Wucht der im niederen Adel vorgekommenen Fälle zu der obigen Auffassung bringen, die er dann fälschlicherweise für den ganzen Adel, also damit auch für den reichsständischen, als bindendes Gesetz hinstellt. Aber gerade das neben dem allgemeinen Privatrecht herlaufende Privatfürstenrecht hat eben die spezielle Ausnahme gemacht, dass uneheliche, legitimierte Kinder successionsunfähig und damit auch von der Standesgenossenschaft des hohen Adels auszuschliessen sind. Die weitere Untersuchung wird beweisen, dass auch

[27]) Stobbe, Deutsch. Privatrecht, 2. Aufl., Berlin 1885, B. V. § 321, 4. [28]) Dieck a. a. O. S. 171.

das Leiningen-Westerburgische Familienrecht und Familienobservanz auf demselben Standpunkt steht.

5. Das Leiningen-Westerburgische Hausrecht.

Einige hausgesetzliche hierher passende Bestimmungen der Hausgesetze und -verträge des dem Westerburger Hause verwandten Hauses Leiningen-Leiningen, speziell Leiningen-Heidesheim und Dagsburg sind oben in Titel III schon aufgeführt. Die Leiningen-Westerburger Hausgesetze [29]), Verträge und Successionsordnungen, welche zur Lehnfolge eheliche Geburt verlangen, werden zum kleineren Teil erst im folgenden Kapitel über die Ebenbürtigkeit genannt werden, um eine doppelte Anführung zu vermeiden.

Die Leiningen-Westerburgischen Hausverträge verlangen ebenso wie die der anderen hochadligen Familien zur Successionsfähigkeit eheliche männliche Nachkommenschaft; unzweifelhaft ist gerade der öfters vorkommende Ausdruck „ehelich geborene mannliche Leibeserben“ [30])

---

[29]) J. J. Moser bringt in seinem deutschen Staatsrechte sehr wenige hierauf bezügliche Leiningen-Westerburgische Hausgesetze u. Verträge. Hauptsächlich sind die in Lünigs Teutschem Reichsarchiv und Spec. seculare B. I u. II vollständig abgedruckten Verträge und Successionsordnungen, Teilungsrecesse u. s. w. benutzt worden. Die Hausgeschichten von Lehmann und Brinkmann boten ebenfalls wenig Material. Einiges ist auch bei Pütter zu finden.

[30]) Vorwegzunehmen ist hier der von Renaud speziell für die Leiningen-Westerburgischen Hausgesetze in seinem Gutachten in Sachen des Grafen Victor gegen den Grafen Friedrich Wiprecht Franz Familiensuccessionsrecht betr. (Heidelberg 1877) gemachte Einwand, dass „eine solche Ausschliessung (der Mantelkinder von der Succession) nicht schon in der einfachen Erklärung, wie sie in Gräfl. Lein.-Westerb. Familienverträgen und Hausgesetzen vorkömmt, zu finden sei, dass die ehelich geborenen Leibs-männlichen Erben, die rechten Mannes-Leibserben u. s. w. in die Familiengüter succedieren sollen, indem vielmehr bei dem Umstande, dass der allgemeinen Regel nach die durch nachfolgende Verheiratung legitimierten Kinder den ehelich geborenen gleichstehen, eben im Zweifel als in diesem letzten Ausdruck mit einbegriffen betrachtet werden müssen“. Weitere Widerlegung dürfte im Hinblick auf obige Ausführungen überflüssig sein; ganz entschieden aber ist dieser Verquickung der ungleichen

noch weiter gehend; er drückt unzweideutig aus, dass die Leibeserben, wenn sie zur Succession fähig sein sollen, ehelich geboren sein müssen, eine Legitimation durch nachfolgende Ehe also ohne weiteres auszuschliessen ist.

Die älteste Urkunde, welche von diesem Erfordernis spricht, ist ein Vergleich der Grafen von Leiningen-Westerburg aus dem Jahre 1567 und zwar abgeschlossen zwischen den Gebrüdern Philipp, Reinhard und Georg, datiert Königstein[31]). In ihm heisst es: „Damit auch Ihrer Lbden Stamm und Nahme durch Heurath oder Mitgabe nicht in Abfall oder Verderben oder in fremde Hände kommen möchte, haben Ihro Lbden, für sich und alle ihre eheliche gebohrne männliche Leibeserben und Dero Nachkommen in Dero absteigenden Linien . . . sich vereinigt . . . dass Ihro Lbden und Dero männliche Erben und Nachkommen oder in Dero absteigenden Linien einer jeden Ihrer Lbden Tochter . . . 3000 Gulden bezahlt“.

In demselben Vertrage heisst es dann weiter[32]): „Do Ihrer Liebden, der Gebrüder einer, oder seine Manns-Erben, und also fürters in absteigenden Linien die Manns-Erben, verfallen würden, alsdann sollen die andere Gebrüder und Ihrer Liebden ehelich gebohrn Leibs-Manns-Erben, absteigender Linien, die obgemelden Grafschaften und Herrschaften, oder was davon herrührt, und dargegen erlangt und bekommen wäre, zugleich zu geniessen und

---

und völlig verschiedenen Rechtsbegriffe von ehelichen und legitimierten Kindern entgegenzutreten. Ja, falsch ist es, wenn Renaud zur Unterstützung seiner aufgestellten Behauptung Gerber anführt (er verweist auf Gerber § 274 Note 4. System d. deutsch. Privatr.), der hierin gerade das Gegenteil der Renaud'schen Behauptung als seine Ansicht hinstellt; nicht allein sind nach ihm die Legitimierten von der Lehnfolge in die Güter des hohen Adels ausgeschlossen, sondern auch in die Lehngüter des niederen Adels, wenn die Stiftungsurkunde nur die Worte enthält, dass „ehelich geborene Leibserben“ successionsfähig sein sollen.

[31]) Teile bei Moser, Familien-Staatsr. B. I, S. 708 u. 759; B. II, S. 263; Vollständig angeführt ist derselbe bei Lünig, Spec. sec. Pars I, S. 433 ff.; erwähnt bei Brinkmeier a. a. O. B. II, S. 114 u. 147. [32]) vgl. Moser, Fam.-Staatsr. B. I, S. 708.

zu gebrauchen habe". In einer weiteren in demselben Vertrag vorkommenden Stelle, welche von dem Erbverzicht der Töchter redet, heisst es[33]): „dass ihrer Liebden, oder Dero absteigenden Linien, ehelich gebohrn, Leibs-Männlicher Erben Töchter solche obgedachte Verzigk .... unbezwungen .... thun". In dem zwischen Graf Ludwig, Philipp Jakob, Reinhardt und Christoph zu Leiningen-Westerburg am 16. Sept. alten Stils 1598 zu Friedberg abgeschlossenen Teilungsrecess ist die Rede davon, dass „unsere geliebten Vettern, in nechst verschienem Jahr ohne eheliche Leibserben in Gott ergeben und Todts abgangen".

Ausdrücklich spricht der Verzicht des Grafen Johann Anton zu Leiningen-Westerburg auf die ihm zustehende Succession in die Herrschaft d. d. Westerburg, den 7. Januar 1621[34]), davon, dass er zu gunsten seiner Brüder und Vettern und „deren ehelich männlich Descendentes" insgesamt auf seine Successionsrechte verzichte und „solche Herrschaft wohlgemeldten Unsern freundlichen lieben Bruder auch respektive Vettern und deren ehelich männlichen Erben zu ihrer Succession allein überlasse".

Ähnlichen Inhalts ist die Verzichturkunde[35]) der Gräfin Anastasia zn Tübingen und Lichtenberg, geborene Gräfin zu Leiningen-Westerburg, vom 16. November 1623: „So dem Herrn Reinharden und Christophen, Gebrüdern, Grafen zu Leiningen, Herrn zu Westerburg, derselbigen ehelichen Manns-Leibs-Erben .... einen rechten Erb-Verzigk gethan haben, ... und dass Wir, unsere Erben .... Unsere Brüder und Herrn Vettern und Ihrer Liebden ehelich gebohrne Manns-Erben nun nach nimmermehr zu ewigen Zeiten .... anlangen, begehren noch unruhigen wollen."

In einem Leiningen-Westerburgischen Paktum vom 7. Juni 1691[36]) zwischen Graf Johann Anton und seinem Vater wurde bestimmt, dass die Herrschaft bei Mangel

---

[33]) Moser, Fam.-Staatsr. B. I S. 759; erwähnt bei Brinkmeier a. a. O. B. II S. 220. [34]) Lünig, Spec. sec. Pars. I S. 454.

[35]) Lünig, ebenda S. 454. [36]) Moser, Fam.-Staatsr. B. I S. 828.

von „ehelich männlichen Leibes-Descendenten“ aber Vorhandensein von Töchtern auf die übrigen Agnaten und rechtmässigen Lehnfolger zurückfallen solle.

In der am 7. Januar 1691 vom Grafen Johann ausgestellten Verzichturkunde[37]) auf die Herrschaft Westerburg heisst es, dass selbst bei Nichtvorhandensein von ehelich männlichen Leibeserben eines Zweiges er in die Verlassenschaft nicht succedieren wolle, sondern diese den anderen Agnaten überlassen sein solle.

Ähnlichen Inhalt hat die Cessionsurkunde des Grafen Georg Wilhelm zu Leiningen-Westerburg bezüglich der Herrschaft Schadeck und des Allodial-Hofguts Amenau von demselben Tage (7. Januar 1691). Sie lässt auch nur ehelich-männliche Leibs-Erben zur Succession zu[38]).

Von den im 18. Jahrhundert abgeschlossenen Verträgen sind zu nennen:

Der am 7. September 1705 zu Grünstadt zwischen dem Grafen Georg und Joh. Wilhelm Friedrich unter Zustimmung der Agnaten abgeschlossene Tauschkontrakt[39]), nach welchem für den Fall des Ablebens des Grafen Joh. Wilhelm Friedrich ohne eheliche männliche Erben die Hälfte der vertauschten Güter an den Grafen Georg und dessen „ehelich männliche Leibeserben ipso iure et facto“ allein zufallen solle.

Nach einem weiteren wichtigen zwischen Graf Georg Ernst Ludwig und Georg Karl Ludwig von Leiningen-Westerburg unterm 9. März 1740 vereinbarten Paragevertrag[40]), nach dessen ausdrücklicher Erklärung die Paciscenten „denen in dero gräflichen Hause hergebrachten Stammpaktis keineswegs derogiren, sondern selbige vielmehr in allen Stücken bestätigt haben wollten“, soll der erstgeborene Graf Georg Karl Ludwig und „dessen männliche aus rechtmässiger Ehe erzeugte Nachkommen“ in alle väterlichen Güter, sowohl gegenwärtige

---

[37]) Lünig, Deutsch. Reichsarchiv B. XI S. 547. [38]) Lünig, ebenda S. 549. [39]) Lünig, Spec. secul. Pars. I S. 467 ff.

[40]) Abgedruckt bei Renaud, Gutachten S. 11.

als zukünftige .... die haben Namen, wie sie wollen .... allein succedieren".

Diese beiden Brüder hatten jedoch um das Jahr 1747 am Reichshofrat einen Prozess, der sich später durch Vergleich erledigte; auf den von ihnen im Jahre 1757 errichteten Primogeniturvergleich, um dessen kaiserliche Konfirmation eingekommen wurde, erfolgte zunächst unterm 5. Juli 1759 ein Reichs-Hofrat-Konklusum [41]):

> Zu Leiningen-Westerburg, Graf Georg Ernst Ludwig contra den Grafen Georg Karl Ludwig, pto. iuris Primogeniturae.
>
> „Wird Implorant angewiesen, zuforderst beglaubte Anzeige zu thun: Ob und wie viel jeder derer Paciscenten ehlich gebohrene männliche Leibeserben am Leben habe? so wohl das nur in copia vidimata beygebrachte Pactum Primogeniturae in originali zu exhibiren; erfolgt sodann weiterer Bescheid."

In den später erfolgten Familienpakten — es sind nur noch wenige — des gräflich Leiningen-Westerburgischen Hauses ist das Erfordernis der ehelichen Abstammung nicht besonders hervorgehoben; nur der Familienvertrag vom 10. bzw. 30. Novbr. 1814 hebt hervor, dass „die rechtmässige Descendenz" erbberechtigt sein solle.

Aber aus allen angezogenen Familienakten erhellt klar, dass die eheliche Abstammung als ein Haupterfordernis zur Succession angesehen wurde; ja gerade die hie und da erfolgte gelegentliche Erwähnung zeigt deutlich, dass in dieser Familie diese Rechtsanschauung vollständig eingedrungen war. Es ist kein Familienstatut erweislich, welches auch nur von legitimierten Kindern spricht, oder auch für diese im Falle des Aussterbens eines Zweiges die Succession offen liesse. Aus dieser Nichterwähnung der legitimierten Kinder den Schluss zu ziehen, dass dadurch die Ausschliessung derselben von der Succession nicht ausdrücklich erfolgt sei, kann man unbedenklich als

---

[41]) Moser, Fam.-Staatsr. B. I S. 216.

verfehlt bezeichnen; es wäre eine Folgerung aus dieser Thatsache gezogen, die jeder Grundlage entbehren würde.

Als Ergebnis der vorhergegangenen Ausführungen stellt sich also dar, dass der uneheliche, wenn auch legitimierte Sohn Johann Ludwig des Grafen Friedrich Ludwig Christian und folgeweise auch die späteren Inhaber der leiningen-westerburgischen Standesherrschaft Ilbenstadt des gesetzlichen, gewohnheitsrechtlichen und familienrechtlichen Erfordernisses der ehelichen Geburt entbehren, damit also als nicht zur Standesklasse des hohen Adels gehörend zu betrachten sind.

Nur diese letzte Folgerung soll hier gezogen werden. Eine Succession in die Familiengüter kann auf Grund der privatfürstenrechtlich den hohen Familien zustehenden Autonomie, die leicht eine Änderung der Successionsordnung ermöglicht, und auf Grund des in dem vorliegenden Falle erfolgten Consenses der Agnaten aus dem Jahre 1814, durch welchen diese auf ihr Erbrecht und seine Geltendmachung den legitimierten Kindern gegenüber ausdrücklich verzichtet haben und sie als rechtmässige Descendenten anerkannten, nicht abgesprochen werden.

Aber trotz dieser durch Konsens der Agnaten erfolgten Succession in die Familiengüter und trotz der vielfach vertretenen Ansicht, dass durch den Untergang des deutschen Reiches und die particulare Gesetzgebung in der Rheinbundszeit — speziell in Hessen — die Hausgesetze der standesherrlichen Familien aufgehoben worden seien und damit ebenfalls den Mantelkindern die Succession in die Familiengüter ohne weiteres offen stehe, würde ihnen immer noch nicht, diese Fakta als richtig angenommen, hiermit die Zugehörigkeit zum hohen Adel zugesprochen werden können, da eine Legitimation niemals den Eintritt in eine hochadlige Familie und damit in die abgeschlossene Standesgenossenschaft des hohen deutschen Adels bewirken kann [42]).

---

[42]) Gierke, Deutsches Privatrecht, Leipzig 1895 S. 399.

Das Resultat der vorgängigen Ausführungen geben am besten wieder Heffters Worte[48]): „Überwiegende Gründe gegen den Eintritt in die Standes- und reichsstaatlichen, landeshoheitlichen Amts- und Regierungsrechte sprechen für eine Reichsobservanz, welche nicht nur dadurch zu begründen ist, dass im Laufe vieler Jahrhunderte, mindestens vom 10., kein Fall vorliegt, wo jene Rechte einem, es sei durch Rescript oder nachfolgende Ehe, legitimierten Kinde in Folge der Legitimation an und für sich gleich einem ehelich geborenen zu Teil geworden wären, sondern auch durch die bereits zuvor dargelegten autonomischen Bestimmungen und deren vorbehaltlose reichsoberhauptliche Bestätigung". Und weiter: „Beispiele des Gegenteils sind nicht nachzuweisen, um damit die Successionsfähigkeit der Mantelkinder bei landeshoheitlichen Besitzungen nach gemeinem Reichsrecht zu begründen".

Die oben schon angeschnittene Frage der Befreiung der reichsständischen Geschlechter von den hausgesetzlichen Bestimmungen überhaupt und dem Erfordernis der ehelichen ebenbürtigen Geburt für die Succession durch Aufhebung dieser Hausgesetze infolge Untergangs des deutschen Reichs und Aufhebung während der Rheinbundzeit wird für den vorliegenden Fall unten in Verbindung mit der Ebenbürtigkeitsfrage untersucht werden. Hier sei nur kurz darauf hingewiesen, dass selbst für den Fall der Aufhebung der Hausgesetze eine Aufhebung des Privatfürstenrechts nicht stattgefunden hat, das aber nach den obigen Ausführungen die Mantelkinder unzweifelhaft von der Succession in die Lehngüter des hohen Adels ausschloss. Und sollte selbst diese Annahme bezweifelt werden, dann ist weiterhin nicht zu bestreiten, dass für die Zeit nach 1814 (1814 erfolgte die Anerkennung der Kinder durch die Agnaten, 1816 durch Standeserhöhung) durch die deutsche Bundesakte die Bestimmungen über Ebenbürtigkeit und die Hausgesetze in dem früheren

[48]) A. W. Heffter, Die Sonderrechte der souver. und der mediat. vormals reichsständ. Häuser Deutschl., Berlin 1871, § 77.

Umfange für die früher landesherrlichen Familien wieder hergestellt wurden.

Die Standeserhöhung der Kinder aus dieser Ehe stellt sich auf keinen Fall als eine Verleihung des hohen Adels an dieselben dar; gilt doch für diese Erhöhung von früher unehelichen Kindern der Satz: „dass ein deutscher Souverän ihnen den Adelsstand, die Freiherrn-, die Grafen- und Fürstenwürde verleihen kann, erleidet zwar keinen Zweifel, allein jedenfalls ist er nicht im Stande, sie in die Geburtsklasse des hohen deutschen Adels zu erheben“ [44]).

V.

Die Ebenbürtigkeit der Ehe des Grafen Friedrich I. Ludwig Christian.

A. Nach allgemeinem Privatfürstenrecht.

Die Entscheidung des vorliegenden Thatbestandes ist zunächst abhängig von der Frage, welche Rechtsfolgen sich an die im Jahre 1813 von dem Grossvater des Grafen Friedrich III. Wiprecht Franz, dem Grafen Friedrich Ludwig Christian, abgeschlossene Ehe mit Eleonore Breitwieser knüpfen; insbesondere ob die erwähnte Ehe als notorische Missheirat im Sinne des Privatfürstenrechts und weiterhin auch im Sinne der Leiningenschen Hausobservanz und Familiengesetze zu gelten hat.

Unzweifelhaft hat diese Beurteilung zu erfolgen nach dem zur Zeit des Eintritts der angegebenen Fakta geltenden Rechts. Dieses Recht beruht aber auf dreifacher Quelle: auf dem gemeinen deutschen Privatfürstenrecht, dem nach 1806 geltenden hessischen Partikularrecht und in dritter Linie auf Leiningenschen Familienbestimmungen.

---

[44]) Göhrum, die Lehre von der Ebenbürtigkeit, B. II § 114.

Das gemeine deutsche Privatfürstenrecht besitzt überall nur den Rang einer subsidiären Rechtsquelle[1]) und kann durch das Hausrecht abgeändert oder ausgeschlossen werden. Zur Erhöhung der Übersichtlichkeit ist es aber von Vorteil, die Fragen zunächst nach dem Privatfürstenrecht zu prüfen, da in ihm die hausgesetzlichen Bestimmungen ihre Erklärung finden müssen, mögen sie nun über dasselbe hinausgehen und strengere Bestimmungen treffen oder in milderer Form auftreten.

1. Der Begriff der Missheirat.

Im juristischen Sinne bestimmt sich der heute im öffentlichen und privaten Rechte noch vorkommende Begriff der Missheirat dahin, dass eine Ehe zwischen standesungleichen Personen nicht die vollen Rechtswirkungen einer sonst durchaus gültigen Ehe hat; namentlich in bezug auf die Ebenbürtigkeit der Frau, welche nicht teil hat an dem höheren Rang und Stand ihres Mannes, keine vermögensrechtlichen Ansprüche an das der Familie ihres Mannes als solcher gehörende Fideikommiss- oder Lehngut machen kann und auf das Successionsrecht der aus einer solchen Ehe entsprossenen Kinder. In diesem juristischen Sinne kennt nur das deutsche Recht die Lehre von der Ebenbürtigkeit und Missheirat als einer von den ältesten Zeiten herrührenden Institution, welche durch die Entwicklung und Abschliessung der deutschen Stände von einander sich als notwendiges Produkt der einzelnen Standesrechte bis heute erhalten hat. In anderen europäischen Staaten nicht germanischen Ursprungs ist diese Lehre von der Ebenbürtigkeit völlig unbekannt und an eine standesungleiche Ehe sind keine rechtlichen Folgen wie im deutschen Recht geknüpft.

Während sich aber in früherer Zeit die Lehre von der Ebenbürtigkeit und Missheirat viel weiter erstreckte, ja fast alle Stände von einander abschloss, ist sie heute nur noch von Bedeutung für die souveränen Fürstenhäuser

---

[1]) G. Meyer, Staatsrecht, 4. Auflage, 1895, S. 235.

und die diesen durch die deutsche Bundesakte gleichgestellten mediatisierten, früher reichsständischen Häuser, die jetzt als hoher deutscher Adel bezeichnet werden. Bezüglich der zuerst genannten Familien gehören die Bestimmungen über Ebenbürtigkeit und Missheirat in das öffentliche Recht, weil sie meist in den Verfassungen der Einzelstaaten gesetzlich sanktioniert sind, bezüglich der letzterwähnten Familien aber in das Privatrecht, da die Mitglieder derselben durch ihre Mediatisierung Staatsbürger, wenn auch durch die ihnen gewährten Ausnahmerechte in bevorzugter Stellung, geworden sind.

Der Begriff der Missheirat ist seit seiner Entstehung noch nie fest und in bindender Form bestimmt gewesen; in den ältesten Zeiten war mit den beiden Ständen „frei" und „unfrei" eine Definition von selbst gegeben; aber bei der in der späteren Zeit erfolgenden reicheren ständischen Gliederung unseres Volkes ist er immer grossen Schwankungen unterworfen gewesen, und eine dogmatisch genaue Feststellung des Missheiratsbegriffes bietet heute noch grosse Schwierigkeiten [2]).

In der Rechtsprechung, Litteratur und den gemeinrechtlichen Gewohnheiten der letzten drei Jahrhunderte des alten deutschen Reichs sind von allen aufgestellten Theorien, abgesehen von einigen dazwischen wieder nivellierenden, als die wichtigsten zu bezeichnen [3]):

1. Als Begriff der notorischen Missheirat hat sich unzweifelhaft gemäss § 4 Cap. XXII. der Wahlkapitulation von 1742 festgestellt die Ehe eines hochadligen Mannes mit einer Frau bürgerlichen Standes. Die von einigen Autoren gemachte Unterscheidung [4]) zwischen hohem und niederem Bürgerstand, oder Bauern- und Bürgerstand kann,

---

[2]) Heffter, Beiträge zum deutschen Staats- und Fürstenrecht. Berlin 1829 S. 1 und Laband, die Thronfolge im Fürstentum Lippe. Freiburg 1891 S. 4.

[3]) Göhrum a. a. O. B. II S. 270 ff. Weyhe-Eimke, die rechtmässigen Ehen des hohen Adels des Heil. Röm. Reichs, Prag 1895, S. 17. Schiedsspruch in dem Rechtsstreit über die Thronfolge im Fürstentum Lippe. Leipzig 1897, S. 13; und die dort angeführte Litteratur.

da sie rechtlich nie grosse Bedeutung gewonnen hat und völlig unerheblich ist, hier umsomehr ausser Betracht bleiben, als durch mehrfache Reichsgerichtsentscheidungen[5]), nach welchen auch dem höheren Bürgerstand die Ebenbürtigkeit fehlt und eine Ehe mit einer Frau aus diesem Stande als notorische Missheirat zu gelten hat, der Streit hierüber entgültig als erledigt zu betrachten ist.

2. Eine zweite aber schon nicht mehr unzweifelhaft feststehende Theorie ist die der Ebenbürtigkeit von Ehen zwischen Personen des hohen reichsständischen und niederen Adels[6]).

Nach einer in der Litteratur sehr weit verbreiteten und wohl als die consequenteste zu bezeichnenden Theorie ist eine Ehe zwischen Angehörigen eines reichsfürstlichen Hauses und des niederen Adels als Missheirat anzusehen; eher fraglich, aber auch noch zu bejahen ist dies bei einer Ehe eines einem neufürstlichen und reichsgräflichen Hause angehörenden Mannes mit einer dem niederen Adel angehörenden Frau.

Aber gerade diese als strenger zu bezeichnende Theorie ist die bestrittenste von allen. Ein Beweis dafür ist die von vielen Autoren wieder gemachte Unterscheidung zwischen tituliertem und untituliertem niederen Adel; letzteren wieder geschieden in untitulierten und untitulierten, aber alten Adel[7]).

Das Schwankende der Ansichten und die noch durch die einseitige Bestimmung der Wahlkapitulation von 1742 vermehrte Unsicherheit gab den reichsständischen Geschlechtern Veranlassung, in den Hausgesetzen genaue Bestimmungen über das Erfordersis der Ebenbürtigkeit zu

---

[4]) Vgl. hierüber Lierke, Deutsch. Privatr. Leipzig 1895, S. 403. Anm. 26. [5]) Vgl. Entscheidg. d. R.-G. in Civils., B. II, S. 146 ff. B. XVIII, S. 214 ff. B. XXXII, S. 149 ff.

[6]) Weyhe-Eimke a. a. O. S. 17 ff. Göhrum a. a. O., B. II, S. 206—246. Pütter über Missheiraten S. 405. Köhler, Handbuch a. a. O. § 41 u. 42. Gerber, System d. deutsch. Privatr. 11. Aufl. §§ 224. [7]) Vgl. Kekulé von Stradonitz, Untersuchungen zur Lipp. Thronfolgefrage H. II S. 5. Kahl, Ebenbürtigkeit und Thronfolgerecht der Grafen von Lippe-Biesterfeld, Berlin, 1896, S. 25.

treffen. Einesteils wurde das strengere Ebenbürtigkeitsprinzip strikte durchgeführt, andernteils wurden aber auch vielfach Ehen zwischen Personen des niederen und hohen Adels für ebenbürtig erklärt, manchmal noch unter der Bedingung des agnatischen Konsenses. Dass die Adoption dieses letzteren, minder strengen Prinzips immer Anlass zu Zweideutigkeiten geben musste, liegt auf der Hand, da die Unterscheidung des niederen Adels in verschiedene Klassen auch nicht unbestritten bleiben konnte und immerhin Schwierigkeiten bot. Man unterscheidet Uradel und Briefadel, ferner Ahnenadel oder alten Adel und neuen Adel. Ahnenadel wird von Gierke so definiert[8]: „Ahnenadel oder alter Adel ist im Gegensatz zu neuem Adel vorhanden, wenn durch mehrere Geschlechter hindurch alle Vorfahren adelig waren. Dabei berechnet man die Ahnenzahl nach der Zahl der Vorfahren in der Geschlechterfolge, bis zu der hinauf der Adel gefordert wird“. Eine genaue Entscheidung bot deshalb immer dann Schwierigkeiten, wenn ein Hausgesetz eines reichsständischen Geschlechts niederen, aber alten Adel allein zur Ebenbürtigkeit zuliess.

Ein Rechtssatz des Privatfürstenrechts ist die Theorie der Unebenbürtigkeit von Ehen zwischen Mitgliedern des hohen und niederen Adels aber nie geworden. Vielmehr entwickelte sich im Wege des Gewohnheitsrechts als herrschender Rechtssatz die ebenbürtige Eheschliessung zwischen Mitgliedern des hohen und niederen Adels, besonders hervorgerufen durch das in den seit 1582 zur Reichsstandschaft gelangten neufürstlichen und gräflichen Häusern herrschend gewordene Herkommen. Dass dieses Herkommen unzweifelhaft bestand, bestätigen:

viele und namhafte Schriftsteller (darunter auch Moser), „Publizisten, welchen die Reichspraxis noch aus unmittelbarer Anschauung bekannt war“[9];

die geradezu ausschlaggebende Thatsache, dass Primogeniturordnungen und Hausgesetze, welche solche Ehen

[8]) Gierke a. a. O. S. 409.

[9]) Zöpfl, Deutsch. Staatsrecht, 5. Aufl., B. I. S. 624.

als Missheiraten ausschliessen, die kaiserliche Bestätigung nicht erhielten;

die Präjudizien der Reichsgerichte, welche derartige Ehen als standesmässige Ehen erklärten.

Diese unzweifelhaft als herrschend zu bezeichnende Ansicht wurde in der Deutschen Bundesakte Art. XIV sanktioniert, da sie den ehemals reichsständischen Geschlechtern die Ebenbürtigkeit nur „in dem damit bisher verbundenen Begriffe zusichert". Ebenso haben die gerade in letzter Zeit ergangenen Reichsgerichtsentscheidungen [10]), weiter der allgemeiner Beachtung werte und nicht einflusslose Schiedsspruch im Lippe-Detmolder Thronfolgestreit diesen Satz bestätigt und ihren Entscheidungen zu Grunde gelegt, so dass er hierdurch als jetzt unbedingt herrschend zu bezeichnen ist, vorausgesetzt, dass nicht hausgesetzlich eine Einschränkung im Sinne des strengeren Prinzips gemacht wird.

Es mögen teils Einflüsse der Rezeption des römischen Rechts, teils politische, namentlich aber auch Besitzverhältnisse, vielleicht auch nachbarliche Beziehungen mit anderen Adelsfamilien zu der Entwicklung dieses Herkommens beigetragen haben und das häufige Vorkommen derartiger familienrechtlichen Bestimmungen in den Hausgesetzen begründen. Dass gegen dieses Herkommen von seiten der altfürstlichen Familien angekämpft wurde, ist leicht begreiflich. Aber sowohl Gesetzgebung wie Rechtsprechung hielten diesen Bestrebungen gegenüber Stand und von den altfürstlichen Familien konnte weiter nichts erreicht werden, als die in der Wahlkapitulation von 1742 erfolgte Definition der notorischen Missheirat, obwohl Kurbrandenburg das Verbot der unebenbürtigen Ehe überhaupt angestrebt hatte. Auch die Versuche, dieses Herkommen durch Hausgesetze zu beseitigen oder zu umgehen, blieben ohne Erfolg, da, wie oben schon erwähnt, derartigen Hausgesetzen die Bestätigung von seiten des Kaisers versagt wurde.

---

[10]) Vgl. besonders Entsch. d. R.-G. in Civils. B. 32. S. 150, auch B. 18 S. 214.



3. Die dritte, als strenges Ebenbürtigkeitsprinzip bezeichnete Theorie verlangte zur Ebenbürtigkeit hohen reichsständischen Adel; niederer, ob titulierter alter oder untitulierter, Adel genügt nach ihr zur Ebenbürtigkeit überhaupt nicht. Diese Theorie hat sich in der Praxis nie zu allgemeiner Anerkennung durchringen können. Sie ist nur da herrschend, wo ausdrücklich hausgesetzlich diese Zugehörigkeit zum hohen Adel verlangt wird. Dispensation ist allerdings immer wieder durch agnatischen Konsens möglich. Die bedeutendsten wissenschaftlichen Vertreter dieser Theorie, welche durch ihre Konsequenz als die richtigste anzusehen ist, sind insbesondere Pütter und Göhrum. Unrichtig dürfte aber entschieden die von Laband[11]) vertretene Ansicht sein, dass infolge der Thatsache, dass es kein einziges Hausgesetz eines souveränen deutschen Fürstenhauses gebe, in welchem die Ebenbürtigkeit in dem Sinne bestimmt sei, dass auch Personen des niederen Adels darunter fallen, und dass infolge dieser in konstanter Weise befolgten Rechtsüberzeugung anzunehmen sei, dass dann jedes fürstliche Haus, dessen Hausgesetze keine genauen Bestimmungen über Ebenbürtigkeit haben, an diesem gemeinsamen Rechte teil habe; unrichtig insofern, als diese Übereinstimmung niemals für ein Haus derartig zwingendes Recht werden kann, dass es Nachkommen aus einer diesen Hausgesetzen anderer Familien nach vielleicht unebenbürtigen, nach den Bestimmungen des Privatfürstenrechts aber ebenbürtigeu Ehe, beispielsweise von der Succession ausschliessen müsste.

Allerdings lässt sich ganz mit Recht dem herrschend gewordenen Prinzip der Ebenbürtigkeit mit dem niederen Adel der Vorwurf der Prinziplosigkeit machen, und es ist nicht zu verkennen, dass hier ein an und für sich falsches Prinzip mit den Anschauungen eines Standes, um dessen Familienrecht es sich handelt, und den praktischen Bedürf-

---

[11]) Laband, Die Thronfolge im Fürstentum Lippe, Freiburg 1891, S. 13.

nissen des Lebens notdürftigerweise in Übereinstimmung gesetzt werden soll [12]).

2. Gesetzliche Bestimmungen über Missheiraten.

a. Volksrechte.

Gemäss des in der alten deutschen Volksverfassung herrschenden Unterschieds zwischen Freien und Unfreien galt der Grundsatz, dass nur die Ehe eines Freien mit einer Unfreien als unebenbürtig und mit nachteiligen Folgen verknüpft war; insbesondere, dass die Kinder unfrei wurden, der „ärgeren Hand" folgten, ja in einigen war die härtere Bestimmung geltend, dass sogar der freie Gatte in den Stand des Unfreien herabsank. Bedingt waren diese harten Bestimmungen durch die Notwendigkeit der Erhaltung des freien Kriegerstandes, besonders in den eroberten Ländern der deutschen Volksstämme aus der Völkerwanderung.

Derartige Bestimmungen finden sich schon in der Lex salica Tit. 14 § 11; Tit. 29 § 5. Ebenso in der Lex Ripuaria 58 cap. 10, 11; ib. c. 14 bestimmt: „Si ripuarius ancillam Regis seu ecclesiasticam, vel ancillam tabulariam sibi sociaverit, non ipse, sed procreatio eius serviat" [13]). Weiter die Lex Wisigotorum Lib. III Tit. I § 1; Edictum Theod. cap. 65; Lex Alamanorum Tit. XVIII; Edict-Rothari 222 sagt: „Si quis ancillam suam propriam matrimoniare voluerit sibi ad uxorem —, debeat eam libera thingare, sic libera, quod est vurdibora et legetimam facere per gairthinx. Tunc intellegatur libera et legetima uxor, et filii, qui ex ea nati fuerint, legetimi heredes patri efficiantur" [14]).

Wenn einige Volksrechte die Unterscheidung treffen zwischen nobiles und liberi, dann ist damit noch lange

---

[12]) Laband a. a. O. S. 9. [13]) Bei Kraut a. a. O. § 41.

[14]) Ebenda vgl. überhaupt die eingehende dogmatische Darstellung bei Göhrum a. a. O. B. I.

nicht gesagt, dass nun auch eine Ehe zwischen diesen beiden Klassen des freien Standes unebenbürtig sei.

b. Rechtsbücher.

In den Rechtsbüchern werden schon genauere Bestimmungen über die Rechtsnachteile gegeben, welche für die Kinder aus einer unebenbürtigen Ehe entstehen. Nur ebenbürtige Söhne pflanzten ihres Vaters Stand fort und nur sie allein dürften seinen Heerschild als Auszeichnung der Freien weiter führen: Sächs. Lehnrecht 21 § 1 „die sone behalt des vader schilt to lenrechte die im evenbordich is“. Wann der Sohn nicht ebenbürtig war, bestimmte die Glosse zum Ssp. I 17 § 1: „Sve so dem anderen evenburdig nicht ne is, de ne mach sin erve nicht nemen“, welche lautete: „Nicht ebenbürtig ist, ob der verstorbene frey u. sein sohn eigen wäre“ [14]).

Dass schon in dieser Zeit das Recht für die sog. schöffenbar freien Leute strengere Formen angenommen hatte, zeigt deutlich die Glosse zum Ssp. I 5 § 1: „evenburdich“; wo, eft ein ridder neme eines buren dochter, weren die kindere erven edder nicht? seghe ja tu landrechte, aber nicht tu lenrechte“ [15]).

Es ist allerdings nicht zu leugnen, dass sich regelmässig die Mitglieder des hohen Adels mit Personen desselben Standes verheirateten, und ebensowenig, dass wiederholt Ehen zwischen Personen des hohen und niederen Adels von den Agnaten als unebenbürtig angegriffen und für unebenbürtig erklärt wurden. Macht doch schon der Schwabenspiegel diesen Unterschied der verschiedenen Rangklassen im Adel und erklärt er: „ez ist nieman sempervrî wan des vater u. muoter sempervrî waren. die von den mittern vrîen sint geboren, die sint mitter vrîen u. ist joch die muoter sempervrî, u. der vater mitter vrî; oder ist der vater sempervrî, u. diu muoter mitter vrî: so werdent diu kint doch niht wan mitter vrîen“ [16]). Jedoch

---

[14]) Vgl. bei Kraut a. a. O. S. 93. [15]) Ebenda S. 94.

[16]) Schwsp. 57 Z. 27 ff.; bei Kraut a. a. O. S. 94.

ist diese Stelle, weil in dem als Privatarbeit zu betrachtenden Schwabenspiegel enthalten, ohne grosse Bedeutung; der Ssp. enthält sie nicht. Letzterer sagt vielmehr allgemein in III 72: „Dat echte kint und vri behalt sines vader schilt, u. nimt sin erve u. der muder also, of it ir evenvurdich is oder bat (besser) geboren"[17]. Bei ihm bildete der gesamte Adel noch einen Stand, in dem gegenseitige Heiraten als ebenbürtige betrachtet wurden. Nachdem sich der hohe Adel durch die Entwicklung der Reichsstandschaft allmählich von dem niederen Adel abgeschlossen hatte, suchte er natürlich für sich eine besondere Ebenbürtigkeit herauszubilden, die, wie oben schon gesagt, hausgesetzlich in der strengen Form gedacht war und auch innerhalb der einzelnen Familien durchgesetzt wurde, privatfürstenrechtlich jedoch nie zur Geltung kam, sodass der alte deutsche Rechtssatz von der Ebenbürtigkeit des gesamten Adels prinzipiell nie seine Geltung verloren hat.

3. Reichsgesetze.

Nach den oben angegebenen Gründen hatte sich auf gewohnheitsrechtlichem Wege ein neueres Herkommen entwickelt, welches die Ebenbürtigkeit von Eheschliessungen zwischen Mitgliedern des hohen und niederen Adels zuliess. Besonders beteiligt waren, wie schon näher ausgeführt, die neufürstlichen und reichsgräflichen Familien an der Entwicklung dieses Herkommens, bei denen wohl ihre minder hohe Stellung, gutsnachbarliche Beziehungen mit anderen Adelsfamilien, der weniger grosse Reichtum des Geschlechts und andere geschichtlichen Gründe hauptsächlich mitsprachen. Allerdings hatte dieses allmählich herausgebildete neuere Herkommen harte Proben zu bestehen; besonders kämpfte das Standesinteresse der altfürstlichen Familien dagegen, welche in Ermangelung einer verbindlichen Norm in der Gesetzgebung oder Rechtsprechung sich durch strengere landesgesetzliche Bestimmungen so gut wie möglich dagegen abzuschliessen suchten.

[17]) Ssp. bei Kraut a. a. O.

Gerade die Gesetzgebung des alten Reichs hat niemals eine präzise Norm dafür geschaffen, ob diese Ehen zwischen hoch- und niederadligen Familien ebenbürtig oder unebenbürtig seien; der einzige und auch erste Erfolg, welchen die standesherrlichen Familien erreichten, war der, dass im Jahre 1742 in die Wahlkapitulation Kaiser Karls VII, Art. XXII § 4, die Bestimmung aufgenommen wurde: „Dass denen aus ohnstreitig notorischer Missheirat erzeugten Kindern eines Standes des Reiches oder aus solchem Hause entsprossenen Herrns zur Verkleinerung des Hauses die väterlichen Titel, Ehren und Würden beizulegen, vielweniger dieselben zum Nachteil deren wahren Erbfolgern und deren besonderen Einwilligung vor ebenbürtig und successionsfähig erklären, auch, wo dergleichen vorhin bereits geschehen, solches für null und nichtig anzusehen sei“ [18]), wodurch dem Kaiser die allzu häufige Standeserhöhung derartiger Kinder erschwert werden sollte.

Dieses Recht der Erhöhung des Geburtsstandes, durch welche die Kinder aus einer unebenbürtigen Ehe und notorischen Missheirat ebenbürtig wurden und die Geburtsrechte völlig ebenbürtiger Kinder erhielten, stand immer allein dem Kaiser zu, da des Kaisers Majestät allein als der Ursprung alles Adels galt. Heisst es doch in einem Diplom Kaiser Sigismunds vom Jahre 1437: „Von dem Thron Kayserlicher Majestät kumpt aller Adel und nimmt seinen Ursprung, er sey von Königen, Fürsten oder anderen, der seinen Anfang anders habe als dann von dem Heyligen Römischen Reiche als dem Grund alles Adels“ [19]).

Dieses Recht wurde jedoch von den Kaisern in so grossem Masse angewandt, dass sich die altfürstlichen Häuser dagegen auflehnten und die oben erwähnte Bestimmung in die Wahlkapitulation brachten. Die äussere

---

[18]) Göhrum a. a. O. B. II S. 231 ff. Zöpfl, Missheiraten S. 69 ff. Gerber, System d. Privatr. a. a. O. S. 422. Stobbe, Deutsches Privatr. IV S. 43. Weyhe-Eimke a. a. O. S. 13.

[19]) Vgl. Weyhe-Eimke a. a. O. S. 12.

Veranlassung zu dieser Bestimmung war die im Jahre 1711 abgeschlossene unebenbürtige Ehe des Herzogs Anton Ulrich von Sachsen-Meiningen mit Caesarea Schurmann [20]).

Nach längerem Streite mit seinen Brüdern, dem regierenden Herzog Ernst Ludwig I. und Herzog Friedrich Wilhelm, mit seinen Stammesvettern, den Herzögen Johann Wilhelm von Sachsen-Eisenach und Friedrich II. von Sachsen-Gotha, sowie mit der kursächsischen und anderen Linien, auch nachdem ein kaiserliches Reskript an ihn ergangen war, welches ihm gebot: „dass er von dem Vorhaben, seine in unstandesmässiger Ehe geborenen Kinder in die Meiningenschen Lande zu bringen, entweder abstehen oder doch des fürstlichen Titels und Namens für dieselben und ihre Mutter in keinerlei Weise gebrauchen solle", erwirkte er trotzdem endlich nach dem im Jahre 1724 erfolgten Tode seines Bruders Ernst Ludwig, dass der Kaiser am 21. Februar 1727 die Caesarea Schurmann und ihre Kinder in den Fürstenstand erhob: „... Und erkennen deren fernere Erbeserben nach gemeinen Rechten und Artungen für rechtgeborene aus voller und beider Seits ebenbürtiger Abstammung herstammende Fürsten und Fürstinnen, mithin auch von ihres Vaters wegen Herzoge und Herzoginnen zu Sachsen mit alter Lehns- und Erbfolgegerechtigkeit und Fähigkeit, sowohl in den jetzigen als allen noch zufallenden Landen und Leuten mit allen fürstlichen anderen etwa Rechten und Befugnissen würdig, fähig und berechtigt" [21]).

Gegen diese Standeserhöhung protestierten sämtliche sächsischen Häuser und auch Kurbrandenburg. Der Streit zog sich jedoch in die Länge, bis im Jahre 1742 die Bestimmung über die notorische Missheirat gerade infolge

---

[20]) Die Zahl der sich mit dieser für die Lehre der Missheirat sehr wichtigen Ehe beschäftigenden Schriftsteller ist sehr gross. Als hauptsächlichste seien angeführt: Pütter a. a. O. S. 234—249 und 285—294; Göhrum a. a. O. S. 211—215; Heffter, Beiträge a. a. O. S. 26 ff.; Kohler a. a. O. S. 125 S. Die eingehende Darstellung mit neuem Material bei Weyhe-Eimke a. a. O. S. 46 ff. Kahl a. a. O. S. 25. u. a. [21]) Bei Weiyhe-Eimke a. a. O. S. 50.



dieser Ehe in die Wahlkapitulation aufgenommen wurde. Auf Grund dieser Bestimmung erwirkten die protestierenden Reichsstände ein Reichshofratskonklusum vom 25. Sept. 1744, durch welches das Diplom von 1727 für entkräftet und die Ehe des Herzogs Anton Ulrich für eine notorische Missheirat erklärt wurde. Anton Ulrich richtete noch in demselben Jahre eine Nichtigkeitsbeschwerde an den Reichstag; allein auf Grund eines vom 27. Juli 1747 erstatteten, am 14. September 1747 genehmigten Rechtsgutachtens wurde entschieden, dass Anton Ulrich mit seiner Beschwerde: „ein vor allemal ab und zur Ruhe zu verweisen sei“.

Die Geschichte des Streites über die Anerkennung dieser Ehe ist insofern äusserst lehrreich, als sie die in den alten reichsständischen Geschlechtern herrschende Ansicht über den Begriff der Ebenbürtigkeit und Missheirat deutlich zeigt; eine präzise Definition der „notorischen Missheirat“ gibt die Wahlkapitulation allerdings nicht, sie setzt ihn voraus, und ihr Hauptzweck war, dem von dem Kaiser seither in allzu überhand nehmender Weise geübten Recht der Standeserhöhung, das ihm unbeschränkt zustand, eine Schranke zu setzen. Welche Meinung man gerade an dem preussischen Hofe hatte, von dem man unter der Herrschaft des liberalen Königs Friedrich II. eine derartige Auffassung kaum erwarten sollte, verdeutlicht ein einige Jahre später erfolgtes Schreiben [22]) dieses Königs an seinen Leutnant Carl Wilhelm, Grafen zu Lippe, in Herford, den Sohn aus der im Lippe-Detmolder Erbfolgestreit so bekannt gewordenen Ehe des Grafen Christoph Ludwig von Lippe-Biesterfeld mit der Anna Susanne Fontanier, in dem demselben angeraten wird:

> „dass ihr den Bogen nicht zu hoch spannt, und durch die erhaltene, aber nur provisorische Reichshofrats-conclusa euch keineswegs imaginiret, als wenn ihr dereinst, wenn es zu dem petitorio kommen, und die,

[22]) Abgedruckt bei Kekulé von Stradonitz, Untersuchung zur Lippischen Thronfolgefrage, Heft II, der Fall Fontanier, Berlin 1897, S. 6.

von dem Gräfl. Lippischen Gesamthause gegen euch gethane Vorstellung, bei Reichshofrate zur relation gebracht werden sollten, auch ferner dergleichen favorabele decisa zu versprechen hättet. Wir sind bereits von dem Gegentheil unter der handt informirt, und würdet ihr in ansehung der sehr dubienden heyrath eures verstorbenen Vaters auf allen Fall nichts weiter, als gar mässige alimente von dem Gräfl. Lippischen Hause jedoch wohl nimmermehr, die agnition der Gräfl. dignität erlangen".

Dass aber die Wahlkapitulation den Begriff der Missheirat nicht feststellen wollte und auch nicht feststellen konnte, ergiebt sich aus dem Antrag Kursachsens und Brandenburgs, dessen entscheidende Worte lauteten: „den aus ungleicher Ehe oder Missheirat erzeugten Kindern", also Kindern aus einer Ehe mit einer nichtreichsständischen Frau [23]). Gerade die Erwägung, dass die Begriffsbestimmung der „Missheirat" nicht in einer Wahlkapitulation erfolgen, sondern nur durch einen förmlichen Reichsschluss geschehen könne, bewirkte, dass man vorläufig davon absah. Da der Streit jedoch immer weiter fortbestand und eine endgültige Lösung ausgeschlossen schien, wurde in der Wahlkapitulation Leopolds II. von 1790 und Franz II. von 1792 der Passus aufgenommen: „so viel aber die nähere Bestimmung betrifft, so wollen wir einen „Reichsschluss" bald möglichst befördern" [24]). Diese Zusage ist jedoch nie erfüllt worden.

Gerade der Schlusspassus des § 4 Art. XXII der Wahlkapitulation: „auch wo dergleichen vorhin bereits geschehen, solches für null und nichtig ansehen und achten", mag wohl die Reichsstände im Bewusstsein ihrer eigenen Schwäche dazu veranlasst haben, nicht zu sehr auf eine derartige gesetzliche Fixierung hinzudrängen, da, wie Moser mit Recht sagt, fast in allen reichsständischen Häusern eine derartige Ehe aufzufinden ist; der Hinweis

---

[23]) Pütter a. a. O. S. 277—78. [24]) Pütter a. a. O. S. 310; Zöpfl, Staatsrecht B. II S. 225 Note 3; Göhrum, B. II S. 235; Kehl a. a. O. S. 26.

auf einen Fall im Hause Österreich, die Ehe Maximilians mit Blanka Maria Sforza im Jahre 1494, dürfte zur Illustration genügen[25]).

Als endgültiges Ergebnis stellt sich hiernach dar, dass der Begriff der Missheirat bezüglich der Ehe zwischen einem reichsständischen Herrn und einer aus dem Bürger- oder Bauernstand stammenden Frau jetzt gesetzlich festgelegt war, da eine derartige Verbindung unzweifelhaft als eine „notorische Missheirat“ angesehen wurde. Zweifelhaft wurde eben durch das Herkommen in verschiedenen Familien, welches Ehen einer dem reichsständischen Adel angehörenden Person mit einer dem niederen, aber alten Adel angehörenden Person für ebenbürtig hielt, der Begriff der Missheirat nach dieser Richtung hin und hier herrschte auf der ganzen Linie Streit. Nach Reichsherkommen und den privatfürstenrechtlichen Normen führte blosse Ungleichheit der Adelsklasse noch nicht zur Unebenbürtigkeit; es konnte eine derartige Ehe allerdings als eine sozial minderwertige, musste aber sonst unbedingt als rechtlich gleiche Ehe angesehen werden. Sagt doch Moser[26]) mit Recht: „.. Ich halte auch allerdings dafür, es handle ein Fürst noch jetzt contra decorum, und es seie eine ihme nicht wohl anständige und politice zu reden ungleiche Heirath, wann er eine von Adel ehlieht; indessen kann ich auch doch nicht anderst sagen, als dass von besagten Hertzog Wilhelms Zeiten an nach und nach zu einem wahren und rechtskräftigen Reichsherkommen worden seie, dass die Ehe eines Fürsten mit einer gebohrnen von Adel, die weder zuvor noch hernach in einen höheren Stand versetzet worden ist, quoad effectus juris eine fürstenmässige und gleiche seie“.

Die durch die Wahlkapitulation schon unzweifelhaft feststehende Thatsache, dass die Ehe eines Hochadligen mit einer dem Bürgerstande angehörenden Frau — man wird nicht gut nur die Ehe mit einer Bäuerin als solche bezeichnen können — eine notorische Missheirat ist, hat in neuester Zeit vielfache Bestätigung gefunden. Einmal

[25]) A. Hefter, Beiträge, a. a. O. S. 46. [26]) Moser, Teutsch. Staatsrecht B. XIX S. 333.

haben diese Ansicht als herrschend hingestellt die schon oben mehrfach erwähnten Reichsgerichtsentscheidungen, wie auch der Schiedsspruch im Lippe-Detmolder Thronfolgestreit, der ausdrücklich erklärt[27]: „Aus dieser Bestimmung (der Wahlkapitulation) ist daher, in Übereinstimmung mit der zweifellos herrschenden Ansicht, zwar zu folgern, dass, selbst wenn damals ein solches Reichsherkommen sich noch nicht gebildet haben sollte, die Unebenbürtigkeit der Ehe eines zu einer reichsständischen Familie gehörenden Herrn mit einer Person des Bürgerstandes feststeht. Zugleich ergiebt sich aber auch aus dieser Entstehungsgeschichte, dass eine Mehrheit für den Antrag, auch andere ungleiche Ehen für Missheiraten allgemein zu erklären, nicht zu erreichen war, und ein Einverständnis insoweit selbst unter den Reichsfürsten nicht bestand“.

Da ein solches Einverständnis nicht zu erzielen war, versuchten die dem strengen Ebenbürtigkeitsprinzip anhängenden reichsfürstlichen und gräflichen Familien dieses Herkommen durch Hausgesetze zu beseitigen. Jedoch siegte auch hier der Widerstand des Hauses Österreich, da der Kaiser allen diesen strengen Bestimmungen in den Hausgesetzen die Bestätigung versagte. Das prägnanteste Beispiel hierfür ist das Hausgesetz der Grafen von Erbach-Erbach von 1783[28]. Dieses hatte die Bestimmung aufgenommen: so lange es nicht entschieden sei, was eigentlich unter dem hohen Adel für eine unstandesmässige Ehe zu gelten habe, solle keiner seiner Nachkommen eine Ehe schliessen, in der der andere Teil unter der gräflichen Würde sei. Sie redet ausdrücklich von unstandesmässiger Ehe, nicht von Missheirat, von einer Ehe mit einer Person unter gräflicher Würde und meint damit offenbar Ehen mit einer allerdings adligen Person, aber nicht vom Range und Stande des gräflichen Hauses Erbach. Hätte das Hausgesetz den Begriff unstandesmässiger Ehe auch auf

---

[27]) Schiedsspruch in dem Rechtsstreit über die Thronfolge im Fürstentum Lippe, Leipzig 1897, S. 13. [28]) Pütter, a. a. O. S. 308 bis 309. Kahl a. a. O. S. 27.

Personen des Bürgerstandes ausdehnen wollen, dann hätte es sicherlich von unebenbürtigen Ehen gesprochen, da deren Begriff schon damals feststand. Dieser Begriff der unstandesmässigen Ehe — der engere Begriff von unebenbürtig — war eben streitig; dass dies auch an höchster Stelle der Fall war, zeigen die versagten kaiserlichen Bestätigungen, welche die Absicht des kaiserlichen Hofes bekunden, gegen das Streben der reichsständischen Häuser zu wirken, die den Begriff der unbenbürtigen Ehe auf die unstandesmässige auszudehnen suchten. Ausdrücklich hat die kaiserliche Bestätigung Josephs II. vom 28. Mai 1784 den Art. 5 des Erbachschen Hausgesetzes, welcher die Bestimmung trifft, dass Kinder aus unstandesmässiger Ehe weder zur Regierung noch zu gräflichen Titeln zugelassen, sondern nur für Edelleute gehalten und zu ihrer Alimentation mit einem gewissen Deputate abgefunden werden sollten, ausgeschlossen, was nimmermehr geschehen wäre, wenn dieser Artikel von unebenbürtiger Ehe oder von Kindern aus notorischer Missheirat gesprochen hätte. Ebenso erging es den Hausgesetzen der Häuser Nassau-Saarbrücken und Löwenstein-Wertheim, welche sämtlich Ehen mit Damen aus niederem Adel für Missheiraten erklären wollten[29]). Besonderes Gewicht dürfte gerade auf diese Fälle deshalb zu legen sein, weil sie sämtlich in die Zeit nach 1742 fallen und sicherlich nicht ohne Bedeutung für die in den Wahlkapitulationen von 1790 und 1792 zugesagte nähere Bestimmung des Begriffes der Missheirat gewesen wären, wenn diese wirklich erfolgt wäre.

4. Präjudizien der Reichsgerichte.

Die reichsgerichtlichen Urteile, welche im Laufe der Jahre über die Missheiraten und die unstandesmässigen Ehen der verschiedenen Reichsstände erfolgt sind, können zwar keine gesetzlich bindende Kraft für sich in Anspruch nehmen, bilden aber immerhin eine nicht unerhebliche Quelle und Grundlage für die interpretatorische Auffassung

[29]) Kahl a. a. O. S. 27 u. 28.

des angewandten Rechts. Von einer erhöhten Bedeutung können diese Entscheidungen allerdings dann werden, wenn sie über die gleiche abzuurteilende Rechtsfrage eine durchgehende Übereinstimmung an den Tag legen. Jedoch ist gerade in der vorliegenden Frage Übereinstimmung der höchsten Reichsgerichte nicht immer vorhanden; Einheitlichkeit kann bis auf eine Ausnahme in der Beurteilung der offenbaren Missheiraten konstatiert werden; aber grössere Unsicherheit ist schon vorhanden in den Urteilen über unstandesmässige Ehen.

Die Präjudizien der Reichsgerichte sind nun solche des Reichskammergerichts, des Reichshofrats und des Reichstags. Inwiefern gerade letzterer zu diesen richterlichen Entscheidungen kommen konnte, soll kurz untersucht werden. Ihm stand in erster Linie die gesetzgebende Gewalt im Reiche in Gemeinschaft mit dem Kaiser zu. Die auf Grund eines übereinstimmenden Gutachtens der drei reichsständischen Kollegien über ein zu erlassendes Gesetz gefassten sog. Reichsschlüsse „conclusa imperii" erlangten erst durch die kaiserliche Genehmigung Gesetzeskraft. Neben dieser gesetzgebenden Gewalt hatte der Reichstag aber auch zugleich eine richterliche Aufgabe, indem er in Civilsachen der Reichsstände als Kassationshof die für Nichtigkeitsbeschwerden gegen Urteile des Reichskammergerichts und Reichshofrats gesetzte Instanz bildete. Auch derartige richterliche Erkenntnisse hiessen Reichsschlüsse und waren nur nach erlangter kaiserlicher Bestätigung vollziehbar.

Was die Kompetenz des Reichskammergerichts und des Reichshofrats anbetrifft, so waren beide auch nebeneinander zuständig für Status- und Missheiratssachen landesherrlicher Familien und zwar als Gerichtshöfe gleicher Instanz[30]).

---

[30]) Vgl. über diese ganze Frage besonders Zöpfl, Staatsr. B. I § 96 u. 98; Derselbe, Über hohen Adel und Ebenbürtigkeit, Stuttgart 1853, §§ 46—49 und 54—58; weiter G. Meyer, Lehrbuch des Deutsch. Staatsrechts, 5. Aufl., 1899, § 24 ff.

Für die vorliegende Untersuchung sind von erhöhter Bedeutung nur die Präjudizien der Reichsgerichte, welche die Ehen reichsständischer Herren mit Frauen aus nichtadligen Familien zum Thatbestande haben; hier ergiebt sich, abgesehen von einem Fall, eine einheitliche Rechtsprechung. Die meisten dieser unebenbürtigen Ehen haben aber ein weiteres Aufsehen nicht erregt und sind keines näheren Interesses wert, da in den wenigsten Fällen der Versuch gemacht worden ist, der Gemahlin und den Kindern die Rechte der Ebenbürtigkeit zu verschaffen.

Weyhe-Eimke[81]) führt von solchen unebenbürtigen Ehen in den jetzt souveränen Häusern Deutschlands im ganzen 42 Fälle an. Die beiden bekannteren, in welchen keine Präjudizien der obersten Reichsgerichte erfolgten, die aber in ihrer thatsächlichen Beurteilung trotzdem ein ganz verschiedenes Schicksal hatten, waren: die Ehe des Fürsten Leopold von Anhalt-Dessau mit Anna Luise Foese im Jahre 1698, — sie wird unten näher behandelt werden —, und die Ehe des Erzherzogs Ferdinand, des Sohns Kaiser Ferdinands I., mit Philippine Welzer, die für unebenbürtig erklärt wurde und deren Kinder später den Titel von Östreich (de Austria) führten.

Die in der Rechtsprechung aber weit bekannter gewordenen Ehen, um deren Ebenbürtigkeit und Successionsfähigkeit der aus ihnen entsprossenen Kinder lange Prozesse geführt wurden, sind die folgenden:

1723. 1) Die erste Entscheidung erliess der Reichshofrat am 23. Febr. 1723, wodurch die aus der Ehe des letzten Herzogs Leopold Eberhard von Württemberg-Mömpelgard mit Anna Sabina Hedwiger hervorgegangenen Kinder für successionsunfähig erklärt wurden, trotzdem seine Gemahlin und Kinder zu Grafen und Gräfinnen von Sponeck durch kaiserliche Standeserhöhung erklärt worden waren, und der Herzog

[81]) Weyhe-Eimke a. a. O. S. 21 ff.; ebenso finden sich diese Ehen zum Teil und noch andere aus den reichsständischen Geschlechtern aufgezählt bei Göhrum a. a. O. B. II S. 206 ff.

von Orleans, damals Regent von Frankreich, sie in dem erneuerten, wegen der Grafschaft Coligny ausgestellten Naturalitätsbrief Princes und Princesses und Cousins und Cousines nannte[32]).

1734. 2) Die Ehe des Herzogs Gustav Samuel Leopold von Pfalz-Zweibrücken mit Dorothea Hofmann im Jahre 1722. Sie wurde 1724 durch kaiserliche Standeserhöhung zur Gräfin von Hofmann erklärt. Als sie jedoch nach dem Tode ihres Mannes im Jahre 1731 sich des pfalzgräflichen Titels und Wappens weiter bediente, wurde ihr dies durch Reichshofratskonklusum am 13. Februar 1734 untersagt[33]).

1738. 3) Das Konklusum des Reichshofrats in der Ehesache des Grafen von Löwenstein mit Philippine Müller vom 13. November 1738, welches letzterer auf die von ihr erhobene Klage hin sogar anbefahl, sich nicht als eine Gräfin von Löwenstein zu nennen, zu schreiben oder sonst dafür auszugeben[34]).

1747. 4) Die schon oben näher geschilderte Ehe Anton Ulrichs von Meiningen mit Caesarea Schurmann, in welcher das Reichshofratskonklusum im Jahre 1744, der endgültige Beschluss des Reichstags 1747 erging.

1748. 5) Die morganatische Ehe des Erbprinzen Karl Friedrich von Anhalt-Bernburg mit Charlotte Wilhelmine Nüssler, geschlossen am 1. Mai 1715. Als Karl Friedrich 1718 regierender Fürst wurde, setzte es die Nüssler durch Intervention des Fürsten Leopold von Anhalt-Dessau, der allerdings mit Anna Luise Foese selbst vermählt war, durch, dass Kaiser Karl VI. sie im Jahre 1720 zur Reichsgräfin von Ballenstädt erhob. Als sich aber diese zur Gräfin von Ballenstädt erhobene Nüssler des Fürstentitels bediente,

---

[32]) Weyhe-Eimke a. a. O. S. 57; Göhrum, B. II S. 207; Pütter a. a. O. S. 177. Moser, Teutsch. Staatsr. B. XIX S. 156.
[33]) Pütter, S. 265—67; Göhrum, B. II S. 217. [34]) Moser, Famil.-Staatsr. B. II S. 107; Pütter a. a. O. S. 273; Göhrum B. II S. 218.

wurde ihr dessen Führung auf Veranlassung des Fürsten von Anhalt-Hoym durch Reichshofratskonklusum untersagt.

Gegen die später von Karl VII. merkwürdigerweise im Gegensatz zu den Intentionen seiner 1742 beschworenen Wahlkapitulation erfolgte Erklärung der beiden aus dieser Ehe geborenen Söhne zu Fürsten von Bernburg legte der nächste Agnat, Fürst Victor Amadeus Adolf von Anhalt-Bernburg-Hoym und Schaumburg, Protest ein und bewirkte bei dem Nachfolger Karls VII., Franz I., im Jahre 1745, dass dieser das von seinem Vorgänger ausgestellte Fürstendiplom als der kaiserlichen Wahlkapitulation zuwider für erschlichen erklärte und dasselbe kassierte; gestattete aber, dass sie sich Fürsten von Baerenfeld nennen durften. Auf Grund dieses kaiserlichen Reskripts entschied ein am 6. Mai 1748 erlassenes Reichshofratskonklusum in diesem Sinne. Als Ergebnis dieses Streites stellt sich dar, dass einmal Kinder aus einer selbst von Kaiser und Reich sanktionierten Ehe nie ebenbürtig werden konnten, wenn die Agnaten dagegen Protest einlegten, und dass eine solche Verbindung niemals einem Lande ebenbütige Erben geben konnte, auch wenn die Mutter einen niederen Adelsgrad erlangte[35]).

1786. 6) Die in dem Lippeschen Erbfolgestreit bekannter gewordene Ehe des Grafen Ludwig Heinrich zu Lippe-Biesterfeld mit Elisabeth Christine Kellner von Gelnhausen. Durch Reskript Kaiser Josephs II. vom 19. Oktober 1786 wurde diese mit einer „persona plebeja“ eingegangene Ehe gemäss § 4 Art. 22 der Wahlkapitulation von 1742 für eine notorische Missheirat erklärt. Trotz der im Jahre 1790 erfolgten Standeserhöhung der Gemahlin dieses Fürsten zur Reichsfreiin von Falkenflucht und 1792 zur Reichs-

---

[35]) Weyhe-Eimke a. a. O. S. 81; Pütter S. 251 ff. u. 295 ff.; Göhrum II S. 215; Moser, Famil.-Staatsr. B. II S. 56 ff.

gräfin wurde an der Unebenbürtigkeit dieser Ehe nichts geändert. Bis heute noch erhalten die Nachkommen aus dieser Verbindung eine vererbliche jährliche Alimentation von dem jeweiligen Chef der Linie Lippe-Biesterfeld, ohne jedoch als gleichberechtigte Agnaten zu gelten[36]).

1787. 7) Als Fürst Ludwig von Nassau-Saarbrücken seine mit Katharine Köst erzeugten Kinder, mit der er sich 1787, nachdem er sie von dem Kaiser zur Gräfin von Ottweiler hatte erheben lassen, morganatisch verheiratete, von seinen Stammesvettern in Usingen und Weilburg für successionsfähig erklärt haben wollte, erliess der Reichshofrat auf deren an ihn ergangene Beschwerde den Bescheid: „dass der Fürst von Nassau-Saarbrücken der Gräfin von Ottweiler den fürstlich nassauischen Titel, Namen und Wappen nicht beilegen, noch dergleichen jemand zumuten, noch je dergleichen gestatten solle. Viel weniger sollten die Kinder, die etwa aus dieser Ehe hervorgehen möchten, irgend welcher Successionsfähigkeit oder sonstiger Vorzüge des fürstlich nassauischen Hauses teilhaft sein. Auch sollte sich die Gräfin von Ottweiler des zur Ungebühr gebrauchten Namens, Titels und Wappens einer Fürstin von Nassau gänzlich enthalten“[37]).

1795. 8) Ein weiterer interessanter Streit in den der Leiningen-Westerburger Linie verwandten Linien Leiningen-Hartenburg und Leiningen-Guntersblum endete mit einem Reichshofratskonklusum von 1795, in welchem den Kindern der Appolonia Neubertin, Gemahlin des Grafen Friedrich von Leiningen-Guntersblum, die widerrechtliche Anmassung der

---

[36]) Kahl a. a. O. S. 35; Weyhe-Eimke S. 219; Laband 1891 a. a. O. S. 28: Göhrum II 219; Heffter, Beiträge z. deutsch. Staats- und Fürstenrecht S. 27 ff.; Heffter, Sonderrechte S. 115.

[37]) Weyhe-Eimke S. 71; Göhrum B. II S. 219; Pütter S. 318; Heffter, Sonderr. S. 115.

gräflich Leiningenschen Namen, Titel, Wappen, Familien- und Successionsrechte untersagt wurde [38]).

Diese oberstricherlichen Entscheidungen zeigen klar und deutlich, dass eine Ehe eines hochadligen Mannes mit einer Frau bürgerlichen oder bäuerlichen Standes auch in der Rechtsprechung als unbedingt notorische Missheirat betrachtet wurde, deren nachteilige Rechtsfolgen in bezug auf Unebenbürtigkeit der Frau und Successionsunfähigkeit der Kinder auch durch keine Ebenbürtigkeitserklärung des Reichs und des Kaisers und keine, selbst die höchste Standeserhöhung gemildert werden konnte. An dieser Thatsache ändert auch nichts, wenn es eine widersprechende Entscheidung aus früherer Zeit giebt; jedenfalls ist seit dem Jahre 1742 keine widersprechende Entscheidung erfolgt, und von diesem Jahre an ist der Beeriff der notorischen Missheirat unabänderlich festgelegt.

Die einzige widersprechende Entscheidung stammt aus dem Jahre 1670 und betrifft den im Cap. III erwähnten Fall der Ehe des Grafen Anton von Ysenburg-Kelsterbach mit Katharine Gumpel [39]). Nach den oben gegebenen Ausführungen ist dieser einzig dastehende Fall nicht in der Lage, dieses Reichsherkommen und diesen anerkannten Satz des Privatfürstenrechts zu erschüttern.

Ein hier noch zu erwähnender Fall, in dem allerdings ein Präjudiz eines Reichsgerichtshofes nicht erfolgte, ist die Ehe des Fürsten von Anhalt-Dessau mit Anna Luise Foese, Tochter eines Apothekers in Dessau, geschlossen am 15. Sept. 1698 [40]). Das vom Kaiser Leopold unterm 29. Dez. 1701 gegebene Dekret [41]) erklärt, dass die „Abkommen“ aus dieser

---

[38]) Göhrum B. II S. 220. Weiter ist über diesen Streit eine grosse Zahl Flugschriften in den Jahren 1774—95 entstanden, in denen besonders der Gräfl. Hof- und Regierungsrat Rühl mit Energie für die Leiningen-Dagsburg. Rechte eintritt. [39]) Vgl. Göhrum II S. 207 bis 208; Pütter S. 117—121 und die in Cap. III angegebene Litteratur. [40]) Weyhe-Eimke S. 21 ff.; Göhrum B. II S. 211; Pütter S. 186—189. [41]) Dieses Dekret: „Kaiser Leopolds Diploma vor Fürst Leopolds zu Anhalt-Dessau Gemahlin“ u. „König Friedrichs III. von Preussen Deklaration in ders. Sache“ abgedruckt bei Lünig, Teutsch. Reichsarchiv, B. XI. Suppl. ulteriora S. 63 ff.

Ehe für „rechtgeboren und voll und beiderseits gleichbürtiger Abkunft herstammende Fürsten und Fürstinnen von Anhalt erkannt und respektiert werden" und gewährt der Gemahlin des Fürsten das Prädikat „Hochgebohren", und es soll ihr geschrieben werden: „Unserer Muhme und des Heil. Röm. Reichs Fürstin von Anhalt".

Allerdings ist hier nicht zu vergessen, dass die Anna Luise Foese schon vorher als von Foese geadelt war, dass die Stammesvettern hierzu ihre Zustimmung gaben und im allgemeinen dem Kaiser das Recht der weitgehendsten Standeserhöhung zustand als „fons nobilitatimum" mit dem Rechte, eine der Geburt nach bürgerliche Frau in den Fürstenstand zu erheben, „da dann an und für sich nichts hindern könne, dass sie ihres Eheherrn Titel gebrauchen und dass die Kinder für successionsfähig erachtet würden"[42]).

Jedoch ist hier die relevante Thatsache nicht aus den Augen zu lassen, dass die Standeserhöhung weit vor der Wahlkapitulation liegt, kein agnatischer Widerspruch stattfand und erst seit 1742 das Recht der kaiserlichen Standeserhöhung unterbunden war. Durch die Wahlkapitulation erst konnte und durfte der Kaiser nicht mehr Kindern aus notorischer Missheirat durch Standeserhöhung Successionsrechte verleihen, und ebenso waren unbedingt die höchsten Reichsgerichte an diesen Grundsatz gebunden, wenn vor ihnen wegen Succession prozessiert wurde. Der Umstand, dass nach dieser Zeit kein Fall der reichsgerichtlichen Praxis vorliegt und keine Standeserhöhung mehr erfolgt ist, beweist deutlich genug, dass dieser Rechtssatz jetzt volle Anerkennung genoss, der in den Fällen, in welchen trotzdem eine Umgehung dieses Satzes durch Familienautonomie versucht wurde, stets durch die Reskripte der Kaiser als unumgänglicher Satz hingestellt wurde, gegen den selbst dem Kaiser zu handeln verboten war.

---

[42]) Vgl. Pütter S. 289 u. 290; Göhrum II S. 357.

5. Das Reichsherkommen.

Das thatsächliche Verhalten der reichsständischen Familien in der Ebenbürtigkeits- und Missheiratsfrage und die fortgesetzte gleiche Übung derselben, wie auch die immer gleichlautende Rechtsprechung der höchsten Reichsgerichte mit der einzigen Ausnahme des Ysenburg-Kelsterbachschen Falles lassen die Behauptung gerechtfertigt erscheinen, dass ein Reichsherkommen insofern bestanden hat, dass Ehen des hohen Adels mit Personen des Bürger- oder Bauernstandes als notorische Missheiraten seit jeher gegolten haben. Diese Ansicht ist jetzt auch unbestritten; seine gesetzliche Fixierung hat dieses gewohnheitsmässig ausgebildete Recht in der Wahlkapitulation von 1742 erhalten, welche eigentlich nach den Intentionen der Kurhäuser den Begriff der Ebenbürtigkeit nach allen Seiten hin feststellen sollte. Dieses Reichsherkommen ist nun strikte zu trennen von dem Familienherkommen, welches sich innerhalb einer Familie mangels hausgesetzlicher Normen bildet, meist im Anschluss an die Gebräuche und Normen der im gleichen Rang stehenden Häuser, und welches bei Erörterung der Leiningenschen Hausobservanz in Betracht gezogen wird. Während aber Pütter und Göhrum den Bestand eines Reichsherkommens auch auf die Unebenbürtigkeit zwischen hohem und niederen Adel ausdehnen wollen, wird dies von Heffter und Kahl wieder bestritten; die Ansicht der letzteren ist im Hinblick auf die langjährige Praxis innerhalb des hohen Adels als die durchaus richtige zu bezeichnen; während wieder der Ansicht Zöpfl's, welcher ein Reichsherkommen bezüglich der Ebenbürtigkeit des höheren Bürgerstandes behauptet, als durchaus irrig nicht beizutreten ist.

Ebenso ist auch die Ansicht, welche die Möglichkeit einer rechtlichen Konstruktion des Missheiratsbegriffs aus der Übereinstimmung der reichsständischen Hausgesetze und der gleichförmigen Übung der reichsständischen Geschlechter negiert, als irrig zu bezeichnen. In dem Sinne, dass „Herkommen“ die Quelle eines ungeschriebenen

Rechtssatzes bilden soll, ist es mit Gewohnheitsrecht identisch. Ebenso charakterisiert sich die sog. Observanz als Gewohnheitsrecht, nur beschränkt sie sich auf das von bestimmten Korporationen oder Genossenschaften, also namentlich auch von Familien des hohen Adels, gebildete Gewohnheitsrecht. In dieser Auffassung erfordert aber das Herkommen wie jedes Gewohnheitsrecht gleichförmige Übung und Rechtsbewusstsein der einzelnen Klassenangehörigen, und nur in der Bedeutung, dass sich diese gleichförmige Übung bis zu einer rechtlich verbindlichen Kraft steigert, kann sie zur gewohnheitsrechtlichen Norm werden.

Dass dieses auf gewohnheitsrechtlicher Grundlage beruhende Reichsherkommen — es sei hier nur Rücksicht auf die gewohnheitsrechtliche Ausschliessung der später so definierten Missheirat genommen — bestand, zeigt sich darin, dass in allen Familien, in denen keine bestimmten Hausgesetze vorhanden waren, gewohnheitsrechtlich alle unebenbürtigen Ehen ausgeschlossen waren. Wenn allerdings derartige unebenbürtigen Ehen, Missheiraten und morganatische Ehen vorgekommen sind[43]), so ist damit noch kein Beweis erbracht, dass durch diese Beispiele an und für sich dieses Herkommen in den reichsständischen Familien unterbrochen worden ist und zwar derart, dass sein Bestand in Frage gestellt sein könnte. Gerade die übereinstimmende Ausschliessung der aus derartigen Ehen geborenen Kinder von der Erbfolge in allen reichsständischen Häusern, mit Ausnahme der oben näher gewürdigten zwei Fälle in den Häusern Anhalt-Dessau und Ysenburg, beweist das Gegenteil. Die diese Bestrebungen der reichsständischen Häuser unterstützenden Urteile der obersten Reichsgerichte, die vielfachen Reskripte der Kaiser beweisen weiter, dass eine übereinstimmende Rechtsanschauung und -übung bestand, welche derartige Ehen für unebenbürtig, für „notorische Missheiraten" hielt. Allerdings

[43]) Weyhe-Eimke a. a. O. S. 21 ff. Kohler a. a. O. führt S. 169 u. 170 16 Missheiraten mit Frauen bürgerl. Standes in den jetzt mediatisierten Häusern an, deren Zahl sich aber noch vermehren liesse.

ist diese gleichförmige Übung allein noch kein Beweis für ein Gewohnheitsrecht. Gewohnheitsrecht ist kein jus cogens, ebensowenig wie andere Privatrechtsnormen, die dann erst bedeutsam und zum Gebot werden, wenn gegen sie verstossen wird und wohlerworbene Rechte Dritter durch ihre Nichtachtung verletzt werden. Dass aber gewohnheitsrechtlich das Erfordernis der Ebenbürtigkeit in dem Sinne der Ausschliessung nichtadliger Personen überall feststand und auch angewandt wurde, zeigt sich in dem Streben des hohen Adels, diese Ehen immer insoweit für rechtlich unwirksam zu erklären, dass den Kindern aus derartigen Ehen die Successionsrechte abgesprochen wurden, was auch bei notorischen Missheiraten immer, bei unebenbürtigen und unstandesmässigen Ehen vielfach geschah. Unzweifelhaft geht aus allem hervor, dass in dem gewohnheitsrechtlichen Herkommen der Familien des hohen Adels prinzipiell ein unterstützendes Beweismoment für die Beurteilung der notorischen Missheiraten und ihrer rechtlichen Folgen besteht, während in ihm gerade wie im Privatfürstenrecht eine Zusammenfassung der Rechtsgrundsätze über unebenbürtige oder genauer unstandesmässige Ehen in dem Sinne der Verbindung eines hochadligen Mannes mit einer dem niederen Adel angehörenden Person nicht zu finden sein dürfte.

Die Hausgesetze, welche über diesen Begriff der Unebenbürtigkeit Bestimmungen enthalten, haben denselben verschieden normiert. Einmal haben sie das strenge Ebenbürtigkeitsprinzip adoptiert, um ihre Familien vor den privatfürstenrechtlich und gewohnheitsrechtlich als ebenbürtig oder wenigstens als nicht anfechtbar angesehenen Ehen zu bewahren, oder sie haben sich auf den Standpunkt des Privatfürstenrechts gestellt. Alle aber sind darin übereinstimmend, dass Ehen mit Personen des Bürger- oder Bauernstandes als unheilbare notorische Missheiraten zu betrachten sind.

Die einen Hausgesetze verlangen zur Ebenbürtigkeit einer Ehe unbedingt Abstammung aus einer fürstlichen Familie, so dass nach ihnen eine Ehe mit einer Frau aus

reichsgräflichem Hause als unebenbürtige Ehe zu gelten hätte: so z. B. das Testament des Herzogs Wilhelm von Sachsen-Weimar aus dem Jahre 1573 [44]), ebenso ein herzoglich Württembergischer Hausvertrag von 1617 [45]). Andere verlangen wieder nur reichsgräflichen Stand wie ein gräflich Reussischer Hausvertrag von 1668 [46]), ein herzogl. Sachsen-Merseburgisches Hausgesetz von 1688 [47]) und ein Brandenburg-Hohenzollerischer Hausvertrag von 1707 [48]). Eine dritte Art verlangt nur Standesgleichheit der beiden Verlobten, ohne sich näher über die Grenzen der Gleichheit oder Ungleichheit auszusprechen wie ein Waldeckisches Hausgesetz von 1687 [49]). Andere erklären nur die Ehen mit einer Bürgerin oder Bäuerin für unebenbürtig, wie ein gräflich Limburgischer Hausvertrag von 1604 [50]) und auch ein gräfl. Wittgensteinischer Hausvertrag von 1607 [51]).

Über den thatsächlichen Bestand und die rechtliche Geltung eines derartigen Herkommens selbst besteht in der neueren Litteratur überhaupt kein Streit mehr, sondern allein darüber, ob das spezielle Herkommen, welches die Unebenbürtigkeit der Ehen zwischen hohem und niederen Adel behauptet, gemeinrechtliches oder hausrechtliches Herkommen ist. Die eine Gruppe von Schriftstellern nimmt als gemeinrechtliches Herkommen das strenge Ebenbürtigkeitsprinzip an, welches die Ehen mit dem niederen Adel als unebenbürtige ausschloss, und welches die Abweichungen zu gunsten des minder strengen Prinzips als Folge von hausrechtlichen, entweder gesetzlichen oder auf Familienherkommen beruhenden Gestaltungen zuliess, aber überall anerkannte, dass dieses strenge Prinzip eben durch diese hausrechtlichen Abweichungen durchbrochen werden konnte. Die andere Gruppe behauptet ein Reichsherkommen, welches die Ebenbürtigkeit auf den gesamten Adel ausdehnt [52]). Darüber aber, dass ein gemeinrechtliches

---

[44]) Pütter a. a. O. S. 196. [45]) Pütter a. a. O. S. 203: Heffter, Sonderrechte (1871) S. 122 Anm. 2. [46]) Pütter a. a. O. S. 209. [47]) Pütter S. 213. [48]) Pütter S. 215. [49]) Pütter S. 211. [50]) Pütter S. 199. [51]) Pütter S. 200.

[52]) Vgl. die klare und prägnante Darstellung bei Gierke, Deutsch. Privatr. B. I S. 403 ff. Gierke bekennt sich selbst zu der

Herkommen bestand, welches die Ehen zwischen hohem Adel und dem Bürger- und Bauernstand als Missheiraten im weitesten Sinne ansah, besteht kein Zweifel; heute ist dieses Herkommen vollständig anerkannt[53]). Gerade die Übereinstimmung der hausrechtlichen Familienherkommen und der Observanzen neben den übereinstimmenden Äusserungen der neueren wie älteren reichsstaatsrechtlichen Litteratur und gerade die durch die Wahlkapitulation von 1742 erfolgte reichsgesetzliche Definierung der Missheirat in diesem Sinne sind ein klarer Beweis dafür, dass dieses Herkommen allgemein anerkannt und beachtet wurde, überhaupt rechtliche Geltung und Wirkung besass. Auf der anderen Seite zeigen die resultatlosen Bestrebungen der fürstlichen Familien, die Ebenbürtigkeit zwischen hohem und niederem Adel gesetzlich zu fixieren, deutlich, dass dieses Reichsherkommen in diesem strengeren oder milderen Sinne nicht allgemeine Anerkennung genoss und eine klare Scheidung der entgegenstehenden Anschauungen eine Unmöglichkeit war.

6. Rheinbund- und Deutsche Bundesakte.

a. Die Rheinbundakte vom 12./17. Juli 1806.

Mit dem Abschluss der Rheinbundakte war das Römische Reich deutscher Nation mit seiner Herrlichkeit zu Ende. Die Stellung, der Titel und Rang aller deutschen Landesherren und Angehörigen des deutschen Reichsadels

---

strengeren Ansicht und benennt als weitere Autoren: Pütter, Eichhorn, Kohler, Göhrum, Philipps, Beseler, Gerber, Zachariae, H. Schulze, G. Meyer, Brockhaus, Laband. Für die minder strenge Ansicht führt er an: Moser, Runde, Dieck, Klüber, Zöpfl, Heffter, Gengler.

[53]) Die von Bluntschli, Zöpfl und Mittermaier aufgestellten vermittelnden, geradezu als extrem zu bezeichnenden Ansichten — der erstere will nur Verbindungen mit dem niederen Bürgerstand, die letzteren nur solche mit Personen leibeigener oder knechtischer Herkunft als Missheiraten gelten lassen — dürften heute aller Bedeutung entbehren.

hatten mit dem Untergang des Deutschen Reiches die ursprünglichen Beziehungen verloren, soweit sie in dessen Verfassung ihren Grund hatten. Alle jetzt souverän gewordenen Landesherren verzichteten daher in Artikel 3 der Rheinbundakte auf ihre Titel, welche eine Beziehung auf das Deutsche Reich ausdrückten. Für die Rechtsverhältnisse der jetzt mittelbar gewordenen Standesherren hatte die Rheinbundakte keinen Raum zu näheren Bestimmungen; sie enthielt auch natürlicherweise keine näheren Bestimmungen über Ebenbürtigkeit, da dieser unter dem Druck napoleonischer Herrschaft entstandene Staatsvertrag von der Aufnahme von Grundsätzen, die dem französischen Rechte völlig fremd waren, ganz absah. Allerdings könnte man der in Artikel 28 der Rheinbundakte gegebenen Bestimmung eine derartige Bedeutung für die Ebenbürtigkeit der jetzt mediatisierten Fürsten und Grafen beilegen [54]). Die zunächst liegende Frage ist aber die, ob durch die Rheinbundakte die früheren Reichsgesetze aufgehoben worden sind, welche Einfluss auf die Beurteilung der Ebenbürtigkeits- und Missheiratsfrage haben können. Durch Artikel 2 der Rheinbundakte [55]) sollen „alle deutsche Reichsgesetze, welche Ihren Majestäten und Durchlauchten die im vorigen Artikel benannten Könige, Fürsten und die Grafen, ihre Unterthanen und ihre Staaten oder Teile derselben bisher angehen, oder für sie verbindlich seyn konnten, für die Zukunft in Hinsicht Ihrer benannten Majestäten und Durchlauchten und der gedachten Grafen ihrer Staaten und Unterthanen nichtig und von keiner Wirkung seyn". Mit dieser Bestimmung verloren die Institute und Gesetze des Reiches allerdings ihre Gültigkeit, aber nur insoweit, als sie mit der erloschenen Verfassung des Reichs in unzertrennbarer Verbindung standen; materiell behielten die

[54]) Dieser Artikel lautet in der authentischen hess. Übersetzung in Heft I der Grossherzogl. hess. Verordnungen, Darmstadt 1811: „In peinlichen Fällen geniessen die jetzt regierenden Fürsten und Grafen und ihre Erben das Recht der Austrägal-Instanz, das heisst, das Recht, von ihren Ebenbürtigen gerichtet zu werden; etc. . . ."

[55]) Vgl. ebendort S. 3.

Reichsgesetze nichtsdestoweniger ihre Gültigkeit insoweit, als sie durch ausdrücklich oder stillschweigend ihnen beigelegte Gültigkeit von seiten der einzelstaatlichen Behörden als partikuläres Landrecht rezipiert waren[56]. Auf keinen Fall wurde durch diese Bestimmung das Reichsprivatrecht, damit auch nicht das Reichsprivatfürstenrecht und auch nicht die innerhalb der früher reichsunmittelbaren Familien abgeschlossenen Hausverträge beseitigt[57]. Allerdings würde durch die Bestimmung die Wahlkapitulation von 1742 als aufgehoben zu betrachten sein, da sie ein Reichsgesetz war; damit ist aber noch lange nicht gesagt, dass in Verbindung hiermit auch das der Wahlkapitulation zu Grunde liegende Privatfürstenrecht ausser Wirksamkeit getreten ist, dessen gesetzliche Fixierung und Sanktionierung durch diese Wahlkapitulation nur ihren Ausdruck erhalten hat. Ihrem klaren Wortlaute nach steht durchaus fest, dass sie nicht erst dieses Privatfürstenrecht geschaffen hat. Sie verbot nur dem Kaiser die Beeinträchtigung der Rechte, welche besserberechtigte Agnaten eines hochadligen Hauses infolge der notorischen Missheirat eines Familienmitgliedes erwarben, und setzte diese Rechtsanschauung über Missheirat als feststehend voraus[58]. Gerade als ein Ausdruck des Rechtsbewusstseins der reichsständischen Familien ist diese Wahlkapitulation geschaffen worden; nur in ihrem letzteren Teile, als ein von dem Kaiser zu respektierendes Verbot, stellt sie sich als eigentliches Reichsgesetz dar, in der ersteren Beziehung aber war sie eine Beurkundung der allgemeinen Anerkennung des in den reichsständischen Häusern schon bestehenden Familienrechtes[59]. Das Reichsprivatfürstenrecht hat also, soweit es auf gewohnheitsmässiger Grundlage beruht, seine Geltung nach

---

[56]) So Klüber, Öffentliches Recht des Teutschen Bundes und der Bundesstaaten, Frankfurt a. M., 1840, §§ 51 u. 53; Zachariae, Deutsches Staats- und Bundesrecht, 3. Aufl., Göttingen 1865, § 37.

[57]) Klüber a. a. O. § 53; Derselbe, Staatsrecht des Rheinbundes, Tübingen 1848, § 27. [58]) Göhrum a. a. O. B. II § 105.

[59]) Heffter, Beiträge zum deutschen Staats- und Fürstenrecht, Berlin 1829, S. 49 ff.

dem Untergang des Deutschen Reiches weiter behalten; dies bestätigt eine Reichsgerichtsentscheidung[60]), welche besagt; „Darnach ist nicht zu bezweifeln, dass bis zur Auflösung des Deutschen Reichs ein feststehendes Reichsherkommen bestanden hat, wonach die Ehen der Mitglieder des hohen Adels mit Frauen aus dem Bürgerstande als Missheiraten zu betrachten sind und der Wirkungen der Ebenbürtigkeit entbehren, und dass es nicht gerechtfertigt ist, auch für die neuere Zeit den Begriff der Missheirat auf Ehen des hohen Adels mit Personen unfreier Geburt zu beschränken. Diese Grundsätze des Reichsrechts sind auch durch die Auflösung des Deutschen Reichs nicht beseitigt, bestehen vielmehr noch jetzt als geltendes Recht für den hohen Adel fort; sie sind durch die deutsche Bundesakte und namentlich auch durch die preussische Gesetzgebung über die Rechtsverhältnisse der Standesherren aufrecht erhalten". Auch namhafte Autoren bestätigen die unbehelligte Weitergeltung des Privatfürstenrechts und damit auch das Weiterbestehen des Ebenbürtigkeitsprinzips. Der Umstand, dass die alten Leiningenschen Besitzungen in Grünstadt durch die Annexion seitens Frankreichs ihre Fideikommisseigenschaft verloren haben und durch den Besitz der früher nicht ständischen Abtei Ilbenstadt ersetzt worden sind, ändert nichts daran, dass für die Familie Leiningen-Westerburg die Grundsätze des Privatfürstenrechts weiter in Geltung geblieben sind, ebensowenig wie dieser Umstand etwas daran ändern kann, dass das Leiningensche Hausrecht trotzdem seine Gültigkeit bewahrt hat. Der hohe Adel ist kein Realrecht in dem Sinne, dass er an den Besitz einer bestimmten Standesherrschaft geknüpft ist, er hat seine eigenen Voraussetzungen, die sich nicht selten von den Bedingungen des Besitzes der Familiengüter trennen. Die persönlichen Vorrechte beruhen auf dem Geburtsstande des hohen Adels und bestehen auch nach dem Verluste der standesherrlichen Besitzungen weiter[61]). Dieselbe Ansicht hat das Reichsgericht vertreten,

[60]) R. G. E. in Civilsachen B. II S. 146 ff. [61]) Anderer Ansicht Kohler, Handb. d. deutsch. Privatfürstenrechts, Sulzbach 1832, S. 110.

welches ausführt[62]: „Damit ist der allgemein staatsrechtliche Grundsatz zur Anerkennung gelangt, dass agnatische Rechte an landesherrlichen Besitzungen bei Veräusserung der letzteren regelmässig von selbst auf die Surrogate, die Gegenleistung oder die dafür eingetauschten Objekte übertragen werden“[63]).

b. Die deutsche Bundesakte.

Ausdrücklich hat nun die deutsche Bundesakte vom 8. Juni 1815 in Artikel XIV diese Geltung des Privatfürstenrechts im allgemeinen wie im besonderen bezüglich der Ebenbürtigkeit bestätigt. Dieser Artikel sagt in seinem entscheidenden Teile: „Um den in dem Jahre 1806 und seitdem mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsständen und Reichsangehörigen in Gemässheit der gegenwärtigen Verhältnisse in allen Bundesstaaten einen gleichförmigen bleibenden Rechtszustand zu verschaffen, so vereinbaren die Bundesstaaten sich dahin, dass a) diese fürstlichen und gräflichen Häuser fortan nichts destoweniger zu dem hohen Adel in Deutschland gerechnet werden, und ihnen das Recht der Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriffe verbleibt; b) ...... Und weiter: „Unter vorerwähnten Rechten sind insbesondere und namentlich begriffen: .... 2) werden nach den Grundsätzen der früheren deutschen Verfassung die noch bestehenden Familienverträge aufrecht erhalten, und ihnen die Befugnis zugesichert,

[62]) Entsch. des R.-G. in Civilsachen B. 26 S. 146.

[63]) Diese reichsgerichtliche Entscheidung, welche das definitive Urteil in dem Leininger Successionsprozess aus dem Jahre 1890 ist, sagt gerade in Bezug auf die Standesherrschaft Ilbenstadt: „Ilbenstadt fiel an die ältere Linie. Es ist also zu gunsten dieser Linie ein reichsunmittelbares Gebiet über einen bestimmt abgegrenzten Bezirk eines anderen Staatsgebietes durch den Reichsdeputationshauptschluss sogar neu geschaffen worden, da die Abtei Ilbenstadt bis dahin mit dem Dorf gleichen Namens der Landeshoheit des Burggrafen von Friedberg in der Wetterau unterworfen war. Weshalb auf diese Entschädigungslande die agnatischen Ansprüche an die linksrheinischen Besitzungen nicht übertragen sein sollten, ist ebensowenig erfindlich, wie ein zureichender Grund mangelt, die Rentenbezüge auszunehmen“.

über ihre Güter und Familienverhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, welche jedoch dem Souverän vorgelegt und bei den höchsten Landesstellen zur allgemeinen Kenntnis und Nachachtung gebracht werden müssen; alle bisher dagegen erlassenen Verordnungen sollen für künftige Fälle nicht weiter anwendbar sein“; .... Die durch diesen Artikel erfolgte Anerkennung der Standesgleichheit und Ebenbürtigkeit bezieht sich nicht nur auf das Verhältnis zu den souverän gewordenen Territorialherren, sondern auch auf das Verhältnis der Mediatisierten unter sich[64]). Die Bestrebungen der mediatisierten Häuser, ihre früheren Rechte vollständig wiederzuerlangen, vielleicht auch die Zweifel über die Bedeutung der ihnen jetzt noch zustehenden Rechte waren für die Aufnahme dieser Bestimmungen massgebend[65]).

Diese Bestimmung der deutschen Bundesakte sagt also deutlich, dass den mediatisierten Familien das Recht der Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriffe verbleibt, dass also die souveränen Häuser auf dem Standpunkt gestanden haben, dass eine Aufhebung dieser privatfürstlichen Normen nie erfolgt war, weder durch ausdrückliche Aufhebung durch die Rheinbundsakte, noch ebensowenig dadurch, dass spätere Landesgesetze andere Bestimmungen an ihre Stelle gesetzt hätten. Jetzt wurde dieses Recht auf Ebenbürtigkeit den mediatisierten Häusern ausdrücklich noch einmal bestätigt und unter die Garantie des deutschen Bundes gestellt. Allerdings unterlässt diese Bestimmung es, an die Garantie der Ebenbürtigkeit die rechtlichen Folgen und Rechtsnachteile zu knüpfen, welche sich aus einer unebenbürtigen Ehe ergeben; sie verweist hier auf die bestehenden und von ihr mitgarantierten Familienverträge.

Als Ergebnis der bisherigen Ausführungen stellt sich demnach dar: Die im Jahre 1813 abgeschlossene

---

[64]) Kohler, Handbuch a. a. O. S. 107. Andrer Ansicht, aber im offenbaren Widerspruch mit der Bundesakte ist Klüber, Öffentl. Recht des deutschen Bundes, § 304 Note E. [65]) Vgl. die Entstehungsgeschichte dieses Artikels XIV bei Göhrum a. a. O. B. II S. 371.

Ehe des Grafen Johann Ludwig mit Eleonore Breitwieser und die dadurch erfolgte Legitimation der vorher unehelichen Kinder der beiden ist nach den Grundsätzen des deutschen Privatfürstenrechts, welches zu dieser Zeit unzweifelhaft in Geltung war, als eine notorische Missheirat zu betrachten, infolge deren den durch diese Ehe legitimierten und aus dieser Ehe später noch hervorgegangenen Kindern die Zugehörigkeit zum hohen deutschen Adel abgesprochen werden muss.

B. Nach hessischem Partikularrecht.

An diesem Ergebnis ändert auch nichts das hessische Partikularrecht, welches jetzt für die der grossh. hess. Souveränität unterworfenen Standesherren neben dem Reichsprivatfürstenrecht seit 1806 in Geltung getreten ist, wie folgende Ausführungen beweisen werden. Das zunächst in Betracht kommende Gesetz ist die Deklaration [66]) über die staatsrechtlichen Verhältnisse der Standesherren des Grossherzogtums vom 1. August 1807. Sie trifft partikularrechtlich keine Bestimmungen über die Ebenbürtigkeit der Standesherren, äussert sich speziell nur in § 9 über die Vorlegung der standesherrlichen Familienverträge.

Die Wirkung dieser Bestimmung auf die weitere Gültigkeit der Leiningenschen Familienverträge wird in der Darstellung des Leiningenschen Hausrechts näher beleuchtet werden (vgl. S. 95 ff.).

Die für das Recht der Ebenbürtigkeit weit wichtigere hessische Verordnung datiert vom 28. April 1809 [67]). Sie lautet in ihrem entscheidenden Teile:

> „Wir haben in Erfahrung gebracht, dass in mehreren adelichen Familien Unserer Staaten Fideikommisse bestehen, deren Besitz an die Bedingungen gebunden

[66]) Vgl. Grossh. hess. Verordnungen Heft I, Darmstadt 1811, Verlag der Grossh. Invalidenanstalt. Auch bei Winkopp, Rhein. Bund B. V Heft 13 S. 54. [67]) Vgl. ebenda Hess. Verordnungen Heft II. Bei Winkopp a. a. O. Bei Eigenbrodt, Handbuch der Grossh. hess. Verordnungen vom Jahre 1803 an, B. III S. 431.

ist, dass der Inhaber nur eine Person von ritterbürtigem Adel oder nur eine Person von dieser oder jener Religion ehelichen dürfe.

Beide Bedingungen mochten ursprünglich auf Einrichtungen und Vortheile berechnet seyn, welche nicht mehr vorhanden sind. Sie beschränken daher unnützer Weise die natürliche Freiheit in Auswahl von Gattinnen, welche wir unseren Unterthanen in möglichster Ausdehnung zu erhalten wünschen.

Diese Betrachtung beweget Uns, für den ganzen Umfang Unseres Grossherzogthums folgendes zu verordnen:

1. So oft durch Familienverträge, Fideikommisse, Testamente oder andere Dispositionen der Besitz von Gütern, Kapitalien, oder Eigenthum jeder Art an die Bedingung gebunden werden wird, dass der Besitzer sich nur mit einer Person von ritterbürtigen, oder adelichem Stande vermählen dürfe, soll diese Bedingung jederzeit als nicht geschrieben angesehen werden.

2. Desgleichen u. s. w. (für die Bedingung, dass der Besitz an die Verehelichung mit einer Person dieser oder jener Religion gebunden ist)."

Auf Grund dieser Verordnung wurde die weitverbreitete Behauptung aufgestellt, dass von dieser Zeit ab für die hessischen Standesherrn vollständige Ehelicenz bestanden habe bis zum Erlass der deutschen Bundesakte. Dies ist aber keineswegs der Fall. Weder hat sie die Einführung dieser sog. Ehelicenz durch die Beseitigung des Begriffs und der praktischen Bedeutung der Missheirat bezweckt, noch beabsichtigte sie dem besonderen Rechte der hessischen Standesherrn, deren Verhältnisse durch die Declaration vom 11. August 1807 ausreichend geordnet waren, gegenüber eine derogierende Wirkung auszuüben. Ausdrücklich bemerkt Eigenbrodt[68]) zu dieser Verordnung:

[68]) Vgl. Eigenbrodt a. a. O. S. 431.

„Nach einer höchsten Orts erfolgten Erklärung vom 14. Oktober 1814, geht diese Verordnung, soviel den Stand der zur Ehegattin zu wählenden Person betrifft, nicht auf die zum hohen Adel gehörigen Standesherrn, sondern bloss auf den niederen Adel" [69]).

Es lag demnach hier eine authentische Interpretation vor, die für die Gerichte unzweifelhaft verbindlich war, da erst durch die hessische Verfassungsurkunde vom 17. Dezember 1820, Artikel 72, jede authentische Interpretation verboten ist [70]). Bis zu diesem Zeitpunkt galt aber unzweifelhaft der Grundsatz, dass jede Willenserklärung des Grossherzogs in Bezug auf die Auslegung der Gesetze als Gesetz zu behandeln sei [71]). Der Umstand, dass eine Publikation dieser Erklärung nicht erfolgt ist, vermag ihre rechtliche Geltung nicht in Frage zu stellen. Sie wurde in dem vorliegenden Falle dem damaligen Supplikanten Grafen Karl von Sayn-Wittgenstein-Sayn übermittelt und hatte für ihn damit verbindliche Kraft erhalten.

---

[69]) Den Anlass zu dieser Erklärung und sie selbst ergiebt ein Vortrag des Grossh. Hess. Ministeriums vom 12. März 1813. Anlass bot die Vorstellung des Grafen von Sayn-Wittgenstein-Sayn, der ein nicht adeliches Mädchen heiraten wollte und zweifelhaft war, ob die Verordnung vom 28. April 1809 ihm dies gestatte. Der Vortrag des Ministeriums lautete am Schlusse: „Wir können daher die Ausdehnung jener Verordnung auf den hohen Adel überhaupt, zumal in den jetzigen Zeiten, nicht für rathsam finden, sondern tragen unterthänigst darauf an, Eure Kgl. Hoheit möchte geruhen, den Supplikanten gnädigst bedenken zu lassen, dass sich die befragte Verordnung, ihrem klaren Inhalte nach, auf den niederen Adel beziehe und daher auf Personen Gräflichen und Fürstlichen Standes nicht anwendbar sei." Vgl. hierüber Verhandlungen der I. Kammer a. a. O. S. 28 und 29, wo aber als Datum dieser Erklärung der 16. März 1813 angegeben ist im Gegensatz zu Eigenbrodt, der wohl dieselbe Erklärung meint.

[70]) Dieser Artikel lautet in Absatz 2: „Wenn bei bestehenden Gesetzen die doctrinelle Auslegung nicht hinreicht, so tritt nicht authentische Auslegung, sondern die Nothwendigkeit einer neuen Bestimmung durch einen Akt der Gesetzgebung ein"

[71]) Vgl. hierüber Weiss, System des Verfassungsrechtes des Grossherzogtums Hessen. Bd. I. S. 81. Anm. 9. (Darmstadt 1837).

Eine Erklärung desselben Inhalts[72]) ging auch 2 Jahre später dem Grafen Friedrich von Leiningen-Westerburg zu, so dass der Einwand, infolge mangelnder Publikation habe die oben erwähnte Erklärung für ihn persönlich keine rechtsverbindliche Kraft gewonnen, hinfällig wird. Diese authentische Erklärung war dem Grafen Friedrich von Leiningen-Westerburg bekannt geworden, bevor er noch seine Eingabe behufs Standeserhöhung seiner Gemahlin und Kinder machte; es musste ihm deshalb sehr daran gelegen sein, sowohl in Hinsicht auf die Ebenbürtigkeit als auch in Hinsicht auf das Successionsrecht seiner Kinder für dieselben sichere Garantieen zu schaffen. Letzteres gelang ihm durch die agnatischen Consense. Für die Beurteilung ihrer Ebenbürtigkeit blieben aber die Leiningenschen Hausgesetze, die durch die Declaration vom 28. April 1809 nicht aufgehoben waren und ausdrücklich durch die deutsche Bundesakte bestätigt wurden, subsidiär hinter ihnen das Privatfürstenrecht, geltend.

Aber auch die doktrinelle Interpretation der erwähnten Verordnung vom 28. April 1809 führt zu keinem andern Ergebnis. Nach ihrem genauen Wortlaut steht ausser allem Zweifel, dass sie nicht den Begriff und die praktische Bedeutung der Missheirat beseitigen wollte. Zunächst spricht sie nur davon, dass, so oft durch Familienverträge oder andere Dispositionen der Besitz von Familiengütern an die Bedingung der Verheiratung mit einer ritterbürtigen oder adeligen Person geknüpft sei, diese Bedingung jederzeit als nicht geschrieben anzusehen sei. Sie bezieht sich

---

[72]) Diese Erklärung ist enthalten in einem „Extractus Protocolli Ministerii vom 27. Oktober 1815, in welchem es heisst: „Die höchste Verordnung vom 28. April 1809 rede nur davon, ob derjenige, der ein Stammgut besitze oder erwerbe, durch die in der erwähnten Verordnung annullirten Bedingungen, selbst daran gehindert werden könne, berühre mithin den Gegenstand der Missheiraten gar nicht, indem vermöge solcher bekanntlich nur die Descedenten aus einer Ehe dieser Art von der Erbfolge ausgeschlossen gewesen seien, der in einer Missheirat Lebende selbst hingegen in dem Besitz oder Erwerb der Succession keineswegs gehindert worden sei.“ Vgl. hierüber genauer Verhandlungen der I. Kammer a. a. O. S. 29 und 30; auch Renaud Gutachten a. a. O. S. 27.

demnach nur auf solche Bedingungen, die allein Bezug auf die Eheschliessung selbst haben, befreit nur den Nupturienten persönlich von diesen Bedingungen und sichert ihm ausdrücklich den Besitz eines solchen Vermögens zu. Das durch die autonomen Satzungen der einzelnen reichsständischen Familien, durch Reichsherkommen, privatfürstensrechtlich und durch die Wahlkapitulation von 1742 sanktionierte Prinzip von der Successionsunfähigkeit und unzweifelhaften Unebenbürtigkeit der aus notorischer Missheirat hervorgegangenen Kinder würde demnach hierdurch nicht berührt werden. Gerade das Privatfürstenrecht des hohen Adels steht insoweit im Gegensatz zu dieser Verordnung, als bei ihm keineswegs derjenige, welcher eine derartige Ehe mit einer nichtadligen Person eingeht, des Besitzes des Familiengutes verlustig geht, erst bei seinen Nachkommen macht sich die Kraft dieser Bestimmungen geltend. Keineswegs qualifizieren sich die hausrechtlichen Bestimmungen des hohen Adels als derartige einfache Bedingungen in dem Sinne der Verordnung vom 28. April 1809; sie sind auf rechtlicher Grundlage beruhende Satzungen, die die Voraussetzungen des Eintritts in die Herrschaft über Land und Leute genau festsetzen, und deren Aufhebung keinesfalls durch eine derartige allgemeine Verordnung erfolgen könnte, und die auch durchaus nicht nach den Intentionen der damaligen hessischen Regierung in dieser einfachen Form erfolgt wäre.

Ein Beweis hierfür und eine Unterstützung der doktrinellen Auslegung in diesem Sinne von ausschlaggebender Bedeutung sind die offiziellen Erklärungen des hessischen Gesandten in der deutschen Bundesversammlung, welche noch vor dem Jahre 1820, in welchem das hessische standesherrliche Edikt erlassen wurde, erfolgten, und welche evident beweisen, dass die hessische Regierung nie daran gedacht hat, die wohlerworbenen Rechte der Standesherren ohne weiteres aufzuheben. Die erste und ausführlichere Erklärung des hessischen Gesandten vom 5. März 1818[73]) ist

[73]) Protokolle der deutschen Bundesversammlung. B. 5. Gedruckt in der Bundes-Präsidial-Buchdruckerey und im Verlag der Andreäischen Buchhandlung in Frankfurt am Main. 1818. S. 71 ff.

insofern noch von erhöhter Bedeutung, als sie diese Verordnung vom 28. April 1809 mit keinem Worte erwähnt und damit weiter beweist, dass diese für die standesherrlichen Verhältnisse völlig irrelevant ist. Sie lautet in ihrem ersten hier einschlagenden Teile:

„Der Gegenstand des 14. Artikels der deutschen Bundesakte: „das Rechtsverhältnis der seit 1806 mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsstände und Reichsangehörigen" ist für das Grossherzogtum Hessen insofern von Wichtigkeit, weil beynahe der vierte Teil des ganzen Staatsgebietes aus standesherrlichen und patrimonialgerichtsherrlichen Bezirken besteht.

Eben dieses bedeutende Verhältniss hat aber auch zur natürlichen Folge gehabt, das Seine Königliche Hoheit der Grossherzog sämmtliche Rechtsbeziehungen der Standesherren durch eine, bereits am 1. August 1807 erlassene Erklärung, sammt Nachtrag vom 20. Juny 1808, und die der ehemaligen Reichsritter, unterm 1. Dez. 1807 umfassend und auf eine solche Weise aussprachen, wie sie von jener Zeit an im Grossherzogtum bestehen.

Es sind dabey alle, den Standesherren gebührenden Rücksichten beachtet, ihr neues Verhältniss, sowie das der ehemaligen Reichsritter, mit aller Billigkeit und Liberalität bestimmt worden.

Hiervon liegt klar und offen der Beweis darin vor, dass die Standesherren des Grossherzogtums, zufolge der erwähnten Verfügungen, sich schon seit dem Jahre 1807 im Besitz sämmtlicher Rechte und Befugnisse ohne Ausnahme befinden, welche später die deutsche Bundesakte, gleichmässig mit der Wiener Congressakte, für sie festsetzte: dass mithin die erlauchte Versammlung zu Wien im Jahre 1814 nicht geglaubt hat, das Rechtsverhältniss für die Standesherren und die Patrimonial-Gerichtsherren günstiger bestimmen zu können, als dasjenige ist, welches sie seit 1807 in Hessen geniessen.

Eine kurzgefasste Vergleichung dessen, was im Grossherzogtum wirklich besteht, mit den einzelnen

Bestimmungen des 14. Artikels der deutschen Bundesakte, wird dies zur Genüge bewähren.

Das Recht der Ebenbürtigkeit ist den Standesherren stets anerkannt worden. Sie bilden die privilegirteste Klasse in Ansehung der Besteuerung, da sie die gewöhnliche Grundsteuer nur zu zwey Dritttheilen zahlen, während kein anderes Grundsteuer-Privileg irgend einer Art existirt. Die Freyheit, ihren Aufenthalt zu nehmen, ist niemals beschränkt worden. Die Familienverträge sind, gleich ihrer Familienautonomie, aufrecht erhalten worden......"

Diese Erklärung wurde ihrem gesamten Wortlaute nach durch eine weitere Erklärung vom 28. Juni 1819[74]) aufrecht erhalten und hier noch weiter ausgeführt:

„Die Standesherren sind sicherlich zu allem demjenigen berechtigt, was die deutsche Bundesakte, in Verbindung mit der Kgl. Baierischen Declaration von 1807, für sie erklärt hat."

Die hessischen partikularrechtlichen Verordnungen haben demnach kein von dem allgemeinen Privatfürstenrecht abweichendes Recht bezüglich der Ebenbürtigkeit, des Begriffs und der praktischen Bedeutung der Missheirat, der Geltung der Familienverträge und der auf diesen familienrechtlichen Dispositionen beruhenden Successionsordnungen geschaffen; der Wortlaut der beiden Gesetze selbst liefert hierfür keinen Beweis und ausdrücklich nehmen die authentischen Erklärungen von höchster Stelle, die offiziellen Erklärungen des hessischen Gesandten in der deutschen Bundesversammlung jeder anderen Auslegung jeden Rückhalt und jede Bedeutung. Von demselben Standpunkt geht auch das am 17. Februar 1820 erlassene standesherrliche Edikt aus, welches in § 2 ausdrücklich betont[75]), dass die Standesherren das Recht der Ebenbürtigkeit nach dem im Staatsrecht des vormaligen Deutschen Reichs damit verbundenen Begriffe behalten, so dass

---

[74]) Protokolle der deutschen Bundesversammlung, B. VIII, 23. Sitzung, S. 109 ff. [75]) Grossh. hess. Regierungsblatt, 1820, S. 126.

demnach die hessische Regierung davon ausgegangen ist, dass ihnen dieses Recht nie genommen worden war.

7. Das Leiningensche Hausrecht und seine Geltung nach dem hessischen Partikularrecht und der deutschen Bundesakte.

I.

Die grössere Zahl Leiningenscher Familienverträge ist oben schon näher angeführt; direkt bringen diese keine Bestimmungen über den Stand der Gemahlin eines Herrn aus diesem Hause. Dass aber das Erfordernis der standesmässigen Vermählung im Leiningen-Westerburger Hause bestand, beweisen neben der thatsächlich erfolgten Ausschliessung von Kindern aus unebenbürtigen Ehen auch die folgenden Familienverträge:

Ein Leiningen-Westerburger Vertrag von 1748[76]) bestimmt in dieser Beziehung, dass „dem Herrn Tertiogenito vor sich und seine Deszendenz zu einem alljährlichen appanagio 650 fl . . . ausgesetzt“ werden; . . . und sollen weiter . . . „wofern der Herr Tertiogenitus standesmässig sich vermählen würde, dessen künftige Gräfinnen Töchter nach Massgabe derer Stamm-Pakten und dem Herkommen gemäss ausgesteuert werden“.

Der bei weitem wichtigere Vertrag ist der Schaumburger Familienvertrag vom 13. Juli 1614, unter dessen Kontrahenten sich die beiden dem Hause Leiningen-Westerburg angehörenden Brüder Reinhard und Christoph befinden[77]). Er wurde vom Kaiser mit noch anderen Leiningen-Westerburgischen Familienverträgen am 13. August 1640 bestätigt[78]). Darin befindet sich die Bestimmung:

„Auf dass auch schliesslichen, der löblichen uhralten Stammen Westerburg in seinem Aufnehmen, Ehr und

[76]) Vgl. Renaud, Gutachten S. 13. [77]) Vollständig abgedruckt bei Lünig, Teutsch. Reichsarchiv Spec. sec. I. Teil S. 452 ff. Auch bei Pütter, Über Missheiraten. a. a. O. S. 202; bei Moser, Familien-Staatsrecht II. Teil S. 102. [78]) Lünig, ebenda S. 458 ff.: „Kaysers Ferdinandi III. Confirmation der Leiningen-Westerburgischen Pactorum Familiae de Anno 1640 (Regenspurg, 13. Augusti).

Reputation destomehr verbleibe; So haben Wir Graf Ludwig, Reinhard und Christoff Vetter und Gebrüder, uns freund- und einhelliglich dahin verglichen, vor uns, unsere Stamms-Erben und Nachkommen, dass keiner sich mit geringern Standts-Personen vermählen oder verheurathen soll, bey Verliehrung aller seiner Erbschafft, Land und Leute."

Der Sinn und die Bedeutung dieser autonomen Disposition geht unzweifelhaft dahin, dass bei Verheiratung mit einer „geringern" Standesperson das betreffende Familienmitglied seiner Successionsrechte verlustig gehen soll; ob auch die schon angefallene Erbschaft darunter zu verstehen ist, erscheint zweifelhaft. Der gebrauchte Comparativ „geringern" nötigt unbedingt zu dem Schluss, dass hier das strenge Ebenbürtigkeitsprinzip hausgesetzlich sanktioniert ist, dass also bei einer Verheiratung mit einer dem niederen Adel angehörenden Person schon die in diesem Vertrag angedrohten Rechtsnachteile in Kraft treten mussten. Die von Renaud aufgestellte Behauptung [79]), dass die Ausschliessung von der Succession in die Familiengüter, welche den Vater als Strafe wegen Eingehung einer solchen Ehe trifft, nicht auch den in einer solchen Ehe erzeugten Sohn treffe, wenn er nur, ungeachtet der Ungleichheit der Ehe, aus welcher er entsprossen, die hochadlige Standesgenossenschaft besitze, da hier die Successio auf „pacto et providentia majorum" beruhe, widerlegt sich leicht, da ein aus einer derartigen Ehe entsprossener Sohn nicht ebenbürtig war, vielmehr der ärgeren Hand folgte, und gerade die successio ex pacto et providentia majorum verhindern wollte, dass die Nachfolge der Willkür eines einzelnen Familienmitgliedes überlassen sei, diese sich vielmehr in der durch die für alle Agnaten verbindlichen Hausgesetze vorgeschriebenen Ordnung vollziehe. Auf Grund dieses Familiengesetzes war sowohl den dadurch besser berechtigten Agnaten ein Recht gegeben, den Vater, der eine solche Ehe abschloss, zu zwingen, von

[79]) Vgl. Renaud, Gutachten S. 13.

der Herrschaft zurückzutreten, — wenn man diese Absicht dem Vertrage unterschieben will, — als auch ein Recht auf Ausschliessung von der Succession hinsichtlich der aus einer solchen Ehe hervorgegangenen Söhne geltend zu machen.

Will man aber mit Renaud den Ausdruck „geringern Standes" als unklar bezeichnen, wenigstens in soweit, als ob hierdurch nicht unzweifelhaft die Ehen mit Frauen von niederem Adel ausgeschlossen seien, so muss man doch unbedingt zu einer die Ehen mit bürgerlichen oder bäuerlichen Personen ausschliessenden Auslegung kommen.

Auf dem Standpunkt des Vertrags von 1614 steht auch ein am 25. Februar 1806 zwischen den Grafen Christian Karl, Friedrich I. und Georg von Altleiningen-Westerburg abgeschlossener Vertrag[80]), wonach den Deszendenten der apanagierten Grafen der Fortbezug der Apanage nur unter der Voraussetzung standesgemässer Vermählung zugesichert sein sollte.

II.

Die fortdauernde Gültigkeit dieser autonomen Dispositionen steht nun ausser allem Zweifel. Kein späteres Leiningen-Westerburgisches Hausgesetz hat ausdrücklich diese älteren Satzungen aufgehoben, vielmehr wird ihr materieller Inhalt durch den 1806 abgeschlossenen Hausvertrag noch einmal ausdrücklich bestätigt.

Zweifelhafter erscheint es auf den ersten Blick mit den gesetzlichen Aufhebungsgründen. Das erste hessische Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Standesherren war die Deklaration vom 1. August 1807[81]). Sie bestimmt in § 9:

> „Ihre bisherige und künftige Familienverträge, Fideikommisse, und insbesondere Ihre Successions-Ordnungen, bedürfen zu ihrer Gültigkeit Unserer Einsicht und Bestätigung. Die bereits vorhandenen Familien-Statuten sind binnen drei Monaten an Unser Staats-Ministerium in beglaubter Abschrift einzusenden."

[80]) Vgl. Brinkmeier a. a. O. B. II S. 288. [81]) Gross. Hess. Verordnungen, Erstes Heft, Darmstadt 1811, S. 11.

Allgemein betrachtet, redet dieser Paragraph nur von den ausdrücklich in einer Familie abgeschlossenen Familienpakten, nicht von dem in ihr herrschenden Herkommen und der Observanz. Ausserdem ist in dieser Bestimmung kein Präjudiz enthalten im Falle der Nichtvorlage der schon vorhandenen Familienverträge. Es liegt auch keinesfalls in ihr, dass bei Nichtvorlage innerhalb der drei Monate diese Familienverträge dann ohne weiteres ausser Kraft gesetzt sein sollen; wenn dies von der Regierung beabsichtigt wurde, hätte sie es durch ein ausdrückliches später zu erlassendes Gesetz thun müssen. Zieht man zum Vergleiche die konforme Bestimmung in der am 1. Dezember 1807 erlassenen Deklaration[82]) über die staatsrechtlichen Verhältnisse der ehemaligen unmittelbaren Reichsritterschaft herbei, dann liegt die Absicht der Regierung und die Bedeutung der beiden Bestimmungen in ihrer rechtlichen Tragweite klar zu Tage. Hier ist ausdrücklich ein Präjudizialtermin von 3 Monaten zur Vorlage der Familienverträge und Successionsordnungen bestimmt, nach dessen Ablauf die nicht vorgelegten Verträge nicht mehr als rechtsgültig anerkannt und von den Gerichten — was wohl die Hauptabsicht hierbei war — nicht mehr berücksichtigt werden sollten.

Ausserdem wäre für den Fall, dass man eine Aufhebung der Familienverträge aus dieser Bestimmung für die standesherrlichen Familien ohne weiteres herauslesen wollte, das Rechtsverhältnis für dieselben im Grossherzogtum im allgemeinen dann derart gewesen, dass die Familien, welche die Bestimmungen über Ebenbürtigkeit in Verträgen und Successionsordnungen festgelegt hatten, jetzt ohne dieselben auskommen mussten, während gerade die Familien, innerhalb deren derartige Bestimmungen auf Familienherkommen oder Observanz beruhten, sich derselben weiter erfreuen konnten, da dieselben nicht aufgehoben waren.

Die Auslegung, welche auf Grund dieser Bestimmung der grossherzoglichen Regierung die Absicht unterschieben

---

[82]) Ebenda S. 25.

wollte, die bisher bestehenden Familienverträge des früher reichsständischen Adels ohne weiteres ausser Kraft setzen zu wollen, erscheint doch zu mechanisch; ihr lag nichts ferner als diese Absicht, da sie gerade wieder in diesem Paragraphen das Autonomierecht der standesherrlichen Familien ausdrücklich anerkannte, und es doch geradezu widersinnig gewesen wäre, auf der einen Seite Familienverträge aufzuheben, die auf der anderen sofort wieder durch einen autonomen Akt rechtsverbindlich werden konnten.

Dass aber weder durch diese Verordnung vom 1. August 1807, noch durch die spätere vom 28. April 1809 die Hausgesetze des hohen Adels aufgehoben wurden, ist oben schon zur Genüge nachgewiesen. Die zuletzt genannte Verordnung kann vielmehr als ausdrücklicher Beweis dafür gelten, dass jetzt in diesem Zeitpunkt erst die Regierung die Hausgesetze und Successionsordnungen des niederen Adels aufhob, welche nach der am 1. Dezember 1807 erlassenen Deklaration über die staatsrechtlichen Verhältnisse der ehemaligen unmittelbaren Reichsritterschaft binnen drei Monaten so gewiss einzusenden waren, als, im Unterbleibungsfall, denselben keine Rechtsgülttigkeit beigelegt wurde.

Weiter dürfte es durch die authentische Interpretation vom 14. Oktober 1814 oder vom 16. März 1813[88]), sowie durch die Erklärungen des hessischen Gesandten in der deutschen Bundesversammlung unzweifelhaft feststehen, dass die Hausgesetze des hohen Adels in Hessen und damit auch der Familie Altleiningen-Westerburg nicht aufgehoben worden sind, trotzdem dieselben nicht vorgelegt wurden.

III.

Hinsichtlich dieser Familienverträge bestimmt dann die deutsche Bundesakte in Art. XIV unter c. 2:

„werden nach den Grundsätzen der früheren deutschen Verfassung die noch bestehenden Familienverträge

---

[88]) Vgl. oben Anmerkung 69.

aufrecht erhalten, und ihnen die Befugnis zugesichert, über ihre Güter und Familienverhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, welche jedoch dem Souverän vorgelegt und bey den höchsten Landesstellen zur allgemeinen Kenntnis und Nachachtung gebracht werden müssen; alle bisher dagegen erlassene Verordnungen sollen für künftige Fälle nicht weiter anwendbar seyn".

Der über die Bedeutung und rechtliche Tragweite dieser Stelle in der Litteratur entstandene Streit kann bezüglich der Gültigkeit der Familienverträge der hessischen standesherrlichen Familien ohne Bedeutung sein. Nach den obigen Ausführungen sind diese nie aufgehoben und die Frage, ob durch diesen Passus der Bundesakte die in den Einzelstaaten aufgehobenen Familienverträge durch Kraftloserklärung der betreffenden derogierenden Verordnungen wieder hergestellt worden seien, für hessische Verhältnisse irrelevant. Die durch den Wortlaut dieser Bestimmung veranlasste Kontroverse ist folgende:

1. sind bloss die am 8. Juni 1815 — dem Errichtungstage der Bundesakte — noch bestehenden Familienverträge aufrecht erhalten, und diejenigen, welche durch Verordnungen während der Rheinbundzeit aufgehoben wurden, nicht wieder hergestellt, so dass diese Verordnungen materiell noch Gültigkeit haben und unter den im Schlusssatz bezeichneten „bisher dagegen erlassenen Verordnungen" nicht inbegriffen sind oder
2. sind alle während der Rheinbundzeit gegen den Bestand der Familienverträge erlassenen Verordnungen aufgehoben und damit alle älteren Familienverträge aufrechterhalten, so dass sich also der Schlusssatz auf das erste Glied des Vordersatzes mitbeziehen würde[84])?

---

[84]) Für die erste Alternative, dass die die Familienverträge abolierenden Verordnungen nicht aufgehoben und diese nicht wieder hergestellt worden sind, entscheiden sich: Pernice, Observationes de Principum Comitumque Imperii Germanici inde ab anno 1806 subiectorum iuris privati mutata ratione, Halle 1827, pag. 20 ff. Klüber, Öffentl. Recht des Teutsch. Bundes S. 479. Zöpfl, Staatsrecht, B. II, 4. Aufl., S. 309.

Wenn der hessische Gesandte in der deutschen Bundesversammlung im Namen und auf Autorisation seiner Regierung ausdrücklich erklärt: „Die Familienverträge sind, gleich ihrer Familien-Autonomie, aufrecht erhalten worden" und dann später in derselben Sitzung:

„man hat in Hessen die sämtlichen Verhältnisse der Standesherren und der Patrimonialgerichtsherren im Jahre 1807 ausgesprochen, und zwar auf eine solche Weise, dass die Bestimmungen der deutschen Bundesakte hierüber schon seit jener Zeit zum Voraus vollständig erfüllt sind"[85]),

dann liegt es auf der Hand, dass der Rechtszustand, den die deutsche Bundesakte für die Standesherren festsetzt, keine Besserung gegenüber dem bisher bestehenden Zustand in Hessen bedeutet, und dass die Bundesakte für die hessischen Standesherren weiter nichts gethan hat, als die ihnen bisher zustehenden Rechte ausdrücklich anzuerkennen und unter die Garantie des Bundes zu stellen.

IV.

Auf derselben Basis bleiben die beiden nach der deutschen Bundesakte erlassenen hessischen Gesetze vom 17. Februar 1820[86]) und vom 18. Juli 1858[87]) stehen. Der in beiden Gesetzen gleichlautende Paragraph oder Artikel 10, dessen Eingangsworte wieder mit dem Artikel XIV der deutschen Bundesakte in Einklang stehen, erkennen jetzt auch gesetzlich die bestehenden Familienverträge noch einmal als bestehend an und erklären ausdrücklich noch

---

Für die zweite Alternative entscheiden sich: Kohler, Privatfürstenrecht S. 331. Zachariae, Deutsches Staats- und Bundesrecht, 3. Aufl., 1865, S. 523. Heffter, Beiträge zum Deutschen Staats- und Fürstenrecht S. 93. Derselbe, Sonderrechte (1871) S. 43. Schlund, Über die Gültigkeit der Hausgesetze des hohen deutschen Adels S. 11 ff.

[85]) Protokolle der deutschen Bundesversammlung, B. V, S. 72 ff. (Vierzehnte Sitzung vom 5. März 1878.)

[86]) Grossherzogl. hessisches Regierungsblatt von 1820 S. 125 ff.

[87]) Grossherzogl. hessisches Regierungsblatt von 1858 S. 329 ff. Dieses Gesetz lässt ausdrücklich das Edikt vom 17. Febr. 1820 durch Art. 42 so weit in Kraft, als es nicht mit sich im Widerspruch steht.

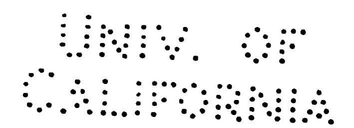
einmal, dass eine Bestätigung im Gegensatz zu den Bestimmungen der Deklaration von 1807 jetzt nicht mehr nötig sei. Da seit 1806 in Hessen weder die Familienverträge, noch die Autonomie der standesherrlichen Familien aufgehoben waren, war es auch nicht nötig, den vielumstrittenen und nach seiner rechtlichen Bedeutung zweifelhaften Schlusssatz in Art. XIV c. 2 der Bundesakte: „alle bisher dagegen erlassenen Verordnungen sollen für künftige Fälle nicht weiter anwendbar sein", in das Edikt von 1820 und das Gesetz von 1858 aufzunehmen, da die Bestimmungen derselben bereits denen der Bundesakte vollkommen entsprachen. In den Eingangsworten zum Edikt wird ausdrücklich erklärt, dass die Anträge der Standesherren einer sorgfältigen Prüfung unterworfen seien, und dass, indem den Standesherren des Grossherzogtums die Rechte und Vorzüge, welche ihnen die deutsche Bundesakte bewillige, ferner eingeräumt würden, ... zur näheren Erläuterung der Deklaration vom 1. August 1807 und zur Begründung eines bleibenden Rechtszustandes der Standesherren das neue Edikt erlassen sei.

Durch § 78 wurde dieses Edikt zu einem integrierenden Bestandteil der Verfassung des Grossherzogtums erklärt[88]). Weiterhin bestimmen bezüglich der Ebenbürtigkeit beide Gesetze in Paragraph und Artikel 2:

> „Sie werden ihrer Unterordnung ungeachtet forthin zur Standesklasse des hohen Adels von Deutschland gerechnet, und behalten das Recht der Ebenbürtigkeit nach dem im Staatsrecht des vormaligen Deutschen Reichs damit verbundenen Begriffe."

Somit ist es nach der bisherigen Untersuchung zweifellos, dass nach dem im Jahre 1813 unbedingt in Geltung gewesenen Leiningenschen Hausrecht, wie nach dem damals trotz Auflösung des Deutschen Reiches als hessisches Partikularrecht materiell geltenden Privatfürstenrecht sich

[88]) Vgl. Artikel 37 der hess. Verfassung vom 17. Dezember 1820, welcher lautet: „Die Rechtsverhältnisse der Standesherren werden durch das darüber erlassene Edikt vom 17. Februar 1820 bestimmt, welches einen integrierenden Bestandteil der Verfassung bildet".



die in diesem Jahre abgeschlossene Ehe des Grafen Friedrich Ludwig mit Eleonore Breitwieser als „notorische Missheirat“ darstellt, und die aus ihr hervorgegangenen und durch sie legitimierten Kinder der Ebenbürtigkeit entbehren, damit die auf dem Geburtsstand allein gegründete Zugehörigkeit zum hohen deutschen Adel nicht besitzen und als Konsequenz hiervon auf die in den Gesetzen von 1820 und 1858 und dem hessischen Wahlgesetz von 1872 den zur Klasse der deutschen Standesherren gehörenden Mitgliedern des hessischen hohen Adels gewährten Ausnahmerechte keinen Anspruch erheben können.

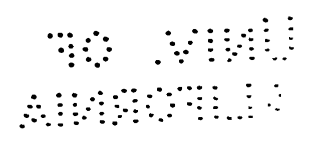
8. Die agnatischen Konsense und die landesherrl. Standeserhöhung der E. Breitwieser und der aus ihrer Ehe mit Graf Friedrich Ludwig hervorgegangenen Kinder.

I.

Über die Wirkung der agnatischen Konsense bezüglich einer in einem reichsständischen Geschlechte geschlossenen Missheirat bestehen verschiedene Ansichten. Es ist zweifelhaft, ob sie allein ohne nach altem Reichsstaatsrecht hinzutretende kaiserliche Standeserhöhung der Ehefrau des hochadligen Mannes die Ebenbürtigkeit und damit den aus einer solchen Ehe hervorgegangenen Kindern die Successionsfähigkeit verleihen können, oder ob sie dies nur in Verbindung mit der kaiserlichen Standeserhöhung vermögen und allein, allerdings infolge des durch sie ausgedrückten Verzichts, nur vermögens- und einige familienrechtliche Vorteile gewähren können.

Die Vollwirksamkeit der agnatischen Konsense setzt natürlich voraus, dass sie von allen lebenden Agnaten und Erbinteressenten der Familie gegeben werden.

In dem vorliegenden Falle ist dies jedoch zweifelhaft; ausserdem ist der Inhalt von zweien der abgegebenen Konsensurkunden ein derartiger, dass er zu der Behauptung, der Ehefrau und den Kindern des Grafen Friedrich Ludwig



Christian seien hierdurch alle Rechte standesmässig Geborener zu teil geworden, keine Veranlassung geben kann. Die beiden ersten Konsensurkunden sind vollständig gleichlautend und stammen von den beiden Grafen der Neuleininger Linie August Gustav und Christian Alexander. Sie lauten[89]):

„d. d. Wien, 21. Oktober 1814.

Wir August Gustav, Graf zu Leiningen, Herr zu Westerburg, Schadeck u. s. w. urkunden und bekennen hiermit für uns und unsere Nachkommen, unsern Herren Vettern, den Herren Grafen Friedrich und Georg Franz, Liebden, und deren rechtsmässigen erbfähigen Deszendenten (wofür alle in einer den Gebräuchen der Kirche gemäss vollzogenen Ehe erzeugten, oder durch dieselbe legitimierten Kinder, anzusehen sind, der Stand der Mutter sei, welcher er wolle) volle Befugnis erteilt zu haben, die Gerechtsame, Güter und Einkünfte, welche sie dermalen besitzen, oder in Zukunft erhalten, zu verkaufen, zu vertauschen, und auf jede andere Art darüber zu disponieren, ohne irgend einer besonderen Einwilligung von unserer Seite zu bedürfen, und versprechen jede dieser Dispositionen, als von uns selbst geschehen, anzusehen, für vollkommen gültig zu halten, auch jede besondere Konsensurkunde, welche etwa bei einem einzelnen Geschäft verlangt werden könnte, ohnweigerlich auszustellen.“

In diesen beiden Konsensen ist keineswegs eine Anerkennung der Ebenbürtigkeit der Ehe des Grafen Friedrich mit Eleonore Breitwieser zu finden; sie waren von beiden Agnaten als Verzicht auf ihr Einspruchsrecht gegen einen Verkauf des Familienfideikommisses ausgestellt, worüber niemals ein einzelner Agnat willkürlich verfügen konnte. Der Ausdruck „rechtsmässige erbfähige Deszendenten“ umfasst doch niemals auch die Ebenbürtigkeit derselben; diesen wurde — sie mochten nur aus einer den Gebräuchen der Kirche

---

[89]) Vgl. Protokolle der I. hessischen Kammer. Beilage 16 zum 10. Protokoll S. 55.

gemäss vollzogenen Ehe stammen oder durch dieselbe legitimiert sein — die Berechtigung durch diese beiden Konsense zuerkannt, über die Familiengüter frei zu verfügen. Also auch Deszendenten aus einer unebenbürtigen Ehe stand dieses Recht zu; dass diesen aber auch die Ebenbürtigkeit hierdurch gewährt worden sei, ist völlig ausgeschlossen. Diese konnte durch den Konsens der Agnaten nicht verliehen werden, sondern nur der Mangel derselben, der auch weiter bestehen blieb, wurde durch den in demselben enthaltenen Verzicht ersetzt.

Ganz anders steht im Gegensatz hierzu die 3. Konsensurkunde, welche ausdrücklich die Eleonore Breitwieser für eine Gräfin von Leiningen erklärt, und damit auch die Kinder für ebenbürtig und ohne weiteres successionsfähig. Dieselbe stammt von dem Bruder des Grafen Friedrich, dem Grafen Georg Franz, und lautet [90]):

„d. d. Mannheim, den 23. April 1816.

Wir Georg Franz, Graf zu Leiningen, Herr zu Westerburg, Schadeck u. s. w. Um allen Zweifeln, welche aus einer früheren Rechtsverfassung oder anderen Gründen gegen die Legitimität der von Unseres Bruders, des Herrn Grafen Friedrich zu Leiningen-Westerburg Liebden, mit seiner dermaligen Gemahlin, einer geborenen Breitwieser, eingegangenen Ehe, und gegen die Successionsfähigkeit der darin erzeugten oder durch dieselbe legitimierten Deszendenz erregt werden könnten, kräftig zu begegnen, so erklären Wir hierdurch für Uns und Unsere Nachkommen auf eine feierliche und vollkommen verbindliche Art, dass Wir die eben erwähnte Ehe Unseres Herrn Bruders Liebden als vollkommen rechtmässig und alle bürgerliche Wirkung producirend, mithin dessen Gemahlin als eine Frau Gräfin zu Leiningen-Westerburg und die mit ihr in der Ehe erzeugte, oder durch dieselbe legitimierten Kinder als zur Succession in die Familien-Güter und Gerechtsame, nach der jetzo

[90]) Vgl. Protokolle der I. hess. Kammer a. a. O. S. 56.

bestehenden oder für Sie durch Ihren Herrn Vater festzusetzenden Erbfolge-Ordnung, ohne Einschränkung und Ausnahme berechtigt anerkennen.“

Dass diese Konsensurkunde, die allein die Eleonore Breitwieser als Gräfin von Leiningen, also als ebenbürtige Gattin anerkennt, in der Lage ist, dieser die Ebenbürtigkeit mit voller Wirksamkeit zu verleihen, kann nicht behauptet werden. Zu einer solchen alle Vorrechte umfassenden Verleihung sind noch andere Faktoren nötig, da diese Vorrechte zum grossen Teil öffentlich rechtlicher Natur sind.

II.

Von dieser Erhöhung in den Stand einer Gräfin von Leiningen enthält auch nichts die landesherrliche Standeserhöhung, welche auf eine Eingabe des Grafen Friedrich vom Mai 1816 unterm 27. Juni 1816 erfolgte, und welche bezüglich der Eleonore Breitwieser und der Kinder des Grafen Friedrich lautet[91]):

1. „Wir, Ludwig etc.
   Nachdem Wir, auf Ansuchen des Grafen Friedrich von Leiningen-Westerburg, Uns bewogen gefunden haben, dessen Gemahlin, Eleonore, geborene Breitwieser von Assenheim, für ihre Person, unter Beilegung des Namens: von Brettwitz, kraft dieses, gnädigst in den Adelstand zu erheben; So ist hiernach gebührend zu achten.“

und

2. „Wir, Ludwig etc.
   urkunden und bekennen hiermit: Nachdem der Graf Friedrich von Leiningen-Westerburg um höchste Bestätigung der, zwischen Ihm und Seiner, von Uns, unter dem Namen: von Brettwitz, in den Adelstand erhobenen Gemahlin, Eleonore, geb. Breitwieser von Assenheim, bestehenden Ehe, und um Erteilung der Rechte standesmässig Geborener an die in dieser Ehe erzeugten und respektive durch dieselbe legitimierten

[91]) Vgl. Protokolle der I. hess. Kammer a. a. O. S. 60.

Kinder, bittlich bei uns eingekommen ist; So erklären Wir, die gedachte Ehe landesherrlich bestätigend, dass Wir, befundenen Umständen nach, den in derselben erzeugten und respektive durch solche legitimierten Kindern, die, bereits auch von den betreffenden Agnaten des Grafen Friedrich von Leiningen-Westerburg ausdrücklich und förmlich anerkannten Rechte standesmässig Geborener, kraft dieses, jedoch unter Vorbehalt der Rechte eines jeden Dritten, gnädigst erteilt und beigelegt haben."

Durch diese Standeserhöhung wurde also die Eleonore Breitwieser in den einfachen Adelstand erhoben und den Kindern die Rechte standesmässig Geborener zuerkannt. Dies beweisst, dass eine ausdrückliche Erhebung der Eleonore Breitwieser zu einer Gräfin von Leiningen, also in den hohen Adelstand, nicht erfolgt ist, und dass demnach die vorher nur bürgerlichen, durch die Eheschliessung von 1813 legitimierten und in der Zeit von 1813—1816 geborenen Kinder, jetzt insofern zu standesmässigen erhoben wurden, als sie in den Stand der Mutter eintraten, da aus der Standeserhöhung dieser noch nicht ohne weiteres folgt, dass die Kinder dadurch auch eine Standeserhöhung erfahren haben. Dass eine andere Auffassung von der „Standesmässigkeit" der Kinder weder bei der grossherzoglichen Regierung noch bei dem Bittsteller Grafen Friedrich geherrscht hat, beweist offensichtlich der Umstand, dass im folgenden Jahre der Graf Friedrich ein neues Gesuch [92]) einreichte, nach welchem ihn „seine Familienverhältnisse und die Rücksichten gegen seine Anverwandten und Standesgenossen dringend wünschen liessen, dass die Erhebung seiner Gemahlin in den Grafenstand geschehen möge", worauf ihm jedoch durch Ministerialerlass vom 4. November 1807 eröffnet wurde, „dass seiner Bitte Seine Königliche Hoheit aus sehr triftigen Gründen nicht zu willfahren steht" [93]). Die Kinder folgen demnach den

---

[92]) Vgl. Protokolle der I. hess. Kammer a. a. O. S. 60.

[93]) Ebenda: S. 61.

Grundsätzen des Reichsprivatfürstenrechts entsprechend der „ärgeren Hand“ und haben Anspruch auf Rang und Stand ihrer Mutter.

Selbst nach der Erhöhung der Eleonore Breitwieser in den einfachen Adelstand blieb die Ehe nach Leiningenschem Hausrecht eine Missheirat, da in demselben das strengere Ebenbürtigkeitsprinzip — wie angenommen werden muss — galt, und eine 3 Jahre später erfolgte Standeserhöhung die Thatsache des Eheabschlusses mit einer bürgerlichen Frau nicht ohne weiteres zu beseitigen vermag.

III.

Das Recht der Standeserhöhung war im alten Reichsstaatsrecht ein Reservatrecht des Kaisers. Es wurde von ihm in einem solchen Umfange ausgeübt, dass dadurch selbst für standesungleiche Ehen der Stände des Reichs, trotz entgegenstehender Hausgesetze, die vollen Wirkungen der Ebenbürtigkeit namentlich in Ansehung der Succession der Kinder zum Nachteil der wahren Erbfolge eintraten. Sie wurde in letzterer Beziehung durch die Wahlkapitulation von 1742 beschränkt.

Mit Auflösung des Reichs ging das Recht der Standeserhöhung auf die einzelnen Souveräne über. Wenn nun auch die Wahlkapitulation, die für den Kaiser des römischen Reichs deutscher Nation verbindlich war, nach Auflösung desselben, und nach Art. 2 der Rheinbundakte [94]) speziell für Hessen keine verbindliche Kraft hatte, so folgt doch aus dem allgemein geltenden Grundsatz, dass durch keine Verfügung des Souveräns oder seiner Regierung wohlerworbene Rechte Dritter verletzt werden können und diese unbedingt des richterlichen Schutzes teilhaftig werden müssen, mit Notwendigkeit, dass in Wirklichkeit jene

[94]) Dieser bestimmte in dieser Hinsicht: Toute loi de l'Empire germanique, qui a pu jusqu'a présent concerner et obliger Leurs Majestés et Leurs Altesses Sérénissimes les Rois et les Princes... dénommés en l'article precédent, leurs sujets et leurs états ou partie d'iceux, sera à l'avenir, relativement à Leurs dites Majestés et Altesses... à leurs états et sujets respectifs nulle et de nulle éffet; ...

Beschränkung der Wahlkapitulation noch besteht, dass also Standeserhöhungen nur mit Vorbehalt der wohlerworbenen Rechte Dritter, also der wahren Erbfolger, oder mit deren ausdrücklicher Einwilligung stattfinden können.

Aber Standeserhöhungen haben nur Kraft und Gültigkeit für das Territorium des betreffenden Souveräns[95]); so würde eine solche in Ansehung der ausserhalb des Grossherzogtums Hessen liegenden Leininger Güter (Erbstadt) keine Wirkung und rechtliche Bedeutung haben. Kein Souverän kann demnach jemand durch Standeserhöhung in den hohen deutschen Adel erheben, der für die mediatisierten Reichsstände durch die deutsche Bundesakte als ein abgeschlossener Stand besteht[96]); es ist auch ausgeschlossen, dass er eine dem niederen Adel angehörende Person in den Stand sogenannter inländischer Standesherren erheben kann, wie von mehreren Seiten behauptet wird. Es giebt keine inländischen Standesherren, eine Trennung des feststehenden Begriffs „deutscher Standesherren" in preussische, bayerische, hessische u. s. w. ist undenkbar. Der Begriff der deutschen Standesherren, der Angehörigkeit zum hohen Adel Deutschlands, ist durchaus der primäre; erst diese Zugehörigkeit bedingt sekundär einen Anspruch auf die durch die deutsche Bundesakte, die auch nur von hohem Adel „in Deutschland" redet, garantierte Rechtsstellung in den einzelnen Bundesstaaten, welche erst in zweiter Linie in Betracht kommt. Ist die Zugehörigkeit zu der Genossenschaft des hohen deutschen Adels durch unebenbürtige Geburt verloren gegangen, dann liegt darin auch ein Verlust der in den Einzelstaaten denselben zugesicherten Rechte; eine Teilung dieser Privilegien insofern, als diese Ebenbürtigkeit nicht mehr, aber die anderen Vorrechte ohne weiteres in Anspruch genommen werden könnten, ist unmöglich, da sie einen einheitlichen Komplex von Rechten bilden, deren Ausübung und deren Verlust nur zusammen

---

[95]) Vgl. Heffter, Beiträge (1829) a. a. O. S. 104.

[96]) Göhrum a. a. O. Band II S. 397. Gierke a. a. O. S. 899.

möglich ist[97]). Ausdrücklich sagt das hessische Gesetz von 1858, dass die Standesherren als zur Klasse des hohen Adels von Deutschland gehörig gerechnet werden, und sie das Recht der Ebenbürtigkeit nach dem im Staatsrecht des vormaligen Deutschen Reichs damit verbundenen Begriffe behalten. Die Erhebung in den Stand sog. inländischer oder landsässiger Standesherren, welchen alle durch das Gesetz von 1858 gewährleisteten Rechte mit Ausnahme

[97]) Möglich ist es allerdings, dass einzelne den Standesherren zustehenden Vorrechte auch Mitgliedern des anderen inländischen Adels verliehen werden können, wie dies das Staatsrecht von Bayern und Württemberg beweist. Durch diese Verleihung wurden die Familien Pappenheim, Neipperg und Rechberg sog. inländischer hoher Adel (aber nicht „inländische Standesherren"). Vgl. Sarwey, Das Staatsrecht d. Kgr. Württemberg, B. I § 68 (Anm. 2); v. Mohl, Staatsrecht d. Kgr. Württemberg, B. I § 86; derselbe bemerkt in Anm. 3 zu diesem Paragraphen: dass die königl. Ernennung des Hauses Neipperg zu einem erblichen Sitz in der ersten Kammer beweist, dass weder dasselbe selbst noch die Regierung die Standesherrlichkeit als vorhanden betrachtete. Für Bayern vgl. Seydel, Bayerisches Staatsrecht, B. I Buch II § 7; Pözl, Lehrbuch des Bayer. Verfassungsrechtes § 80. Im allgemeinen: Klüber, Öffentl. Recht des teutschen Bundes § 317.

Die Verleihung derartiger einzelner Vorrechte an eine hessische Adelsfamilie oder speziell an die Familie Leiningen ist nicht erfolgt; letztere hat mit dem Verlust der Ebenbürtigkeit die Zugehörigkeit zur Klasse der deutschen Standesherren verloren, als Konsequenz hiervon die ihr in Hessen gesetzlich zustehenden Vorrechte. Ein Verlust nur der Ebenbürtigkeit, aber eine Beibehaltung der sonstigen den Standesherren zustehenden Vorrechte würde direkt gegen das Gesetz vom 18. Juli 1858 verstossen, dem dieser für Hessen willkürlich konstruierte Begriff der inländischen Standesherren völlig fremd ist. Erst dann hätte die Familie Leiningen einen Anspruch auf diese Vorrechte, wenn ihr dieselben ausdrücklich durch Privatdisposition des Grossherzogs wieder verliehen worden wären. Der Umstand, dass den Mitgliedern der Familie Leiningen-Westerburg bis zum Jahre 1887 u. ff. diese Vorrechte zugestanden worden sind, beweist nur, dass die Frage, ob Standesherr oder nicht, eine quaestio facti ist, die dann eintritt, wenn z. B. wie in dem vorliegenden Falle die I. hess. Kammer von ihrem ihr nach Art. 87 der hess. Verfassung zustehenden Legitimationsprüfungsrecht über ihre Mitglieder Gebrauch macht und deren Legitimation nicht mehr anerkennt, oder das Austrägalgericht bei der Prüfung seiner Kompetenz seine Unzuständigkeit ausspricht.

der Ebenbürtigkeit zustehen, ist nicht erfolgt und auch undenkbar; nur allein der Rang eines deutschen Standesherrn, der lediglich durch die Mitgliedschaft zu einer der bevorrechtigten Familien erworben wird, berechtigt in Hessen zu den denselben gewährten Vorrechten.

Es ist heute unmöglich, dass ein einzelstaatlicher Souverän sogar mit Einwilligung der Agnaten für den Umfang Deutschlands und wohl auch der deutschen Gebietsteile Österreichs, die man konsequenter Weise einbeziehen müsste, den hohen Adel verleihen kann, besonders wenn man in Betracht zieht, dass die Ernennung von früheren reichsständischen Personalisten, wie z. B. die des Grafen Schlitz genannt Görtz in Hessen [98]), zu deutschen Standesherren erst dann Vollwirksamkeit erhielt, wenn seine Anmeldung bei der deutschen Bundesversammlung stattfand, und diese ihn als deutschen Standesherrn anerkannte.

Die agnatischen Konsense qualifizieren sich, wie schon gesagt, als eine Verzichtleistung auf die Rechte und Befugnisse, welche die Agnaten infolge der unebenbürtigen Heirat eines Mitglieds ihrer Familie und der hieraus resultierenden Unebenbürtigkeit der daraus hervorgegangenen Kinder erworben haben. Die den Häuptern standesherrlicher Familien und teilweise auch ihren Familienmitgliedern zustehenden Rechte meist öffentlich rechtlicher Natur fallen unbedingt ausserhalb des Kreises ihrer Privatdisposition. Sie können nur auf die ihnen zustehenden Erbrechte und sonstigen vermögensrechtlichen Ansprüche verzichten, über die unter das Reservatrecht des Kaisers oder Hoheitsrecht des Souveräns gehörenden Dignitäten oder in das öffentliche Recht des betreffenden Einzelstaates fallenden Privilegien, wie Zugehörigkeit zur ersten Kammer, Recht auf Austrägalinstanz, Patronatsrechte u. s. w., können sie nicht

---

[98]) Derselbe wurde durch Bundesbeschluss vom 13. Febr. 1829 als Standesherr anerkannt, ist daher zweifellos deutscher Standesherr im Sinne der Bundesakte erst geworden; bei ihm kommt jedoch in Betracht, dass ihm die Aufnahme als Personalist in das wetterauische Grafenkolleg schon zu Reichszeiten zugesichert worden war.



durch ihren Verzicht insoweit disponieren, als dann dieselben dem betreffenden Familienmitgliede trotz Verlustes der Standesherrneigenschaft doch zustehen würden, da diese überhaupt nicht in ihren Verfügungsbereich gehören, und hier die Verfügungsgewalt allein dem betreffenden Souverän oder der betreffenden Staatsgewalt zusteht. Ihr Verlust muss ohne weiteres mit dem Verlust der auf der deutschen Bundesakte beruhenden Standesherrnqualität eintreten.

In dem vorliegenden Falle ist aber eine Standeserhöhung der Eleonore Breitwieser in den Stand des Grafen Friedrich Ludwig Christian überhaupt nicht erfolgt; sie ist ihm deshalb nicht ebenbürtig, und die für „standesgemäss geboren" erklärten Kinder aus dieser Ehe haben demnach nur den Stand ihrer Mutter, den einfachen Adelstand, erhalten.

VI.

Schluss.

Das Ergebnis der ganzen Untersuchung ist folgendes:

Die Ehe des Grafen Friedrich Ludwig Christian mit Eleonore Breitwieser ist nach dem zur Zeit des Eheabschlusses geltenden Recht: dem Reichsprivatfürstenrecht, dem hessischen Partikularrecht und dem damals in Geltung gewesenen Leiningenschen Hausrecht zweifellos eine notorische Missheirat. Die Rechtsfolgen, die daraus entspringen, sind für die Frau die, dass sie nicht Teil hat am Stand, Range, Namen, Wappen u. s. w. ihres hochadligen Mannes, überhaupt nicht in die Standesgenossenschaft desselben gehört.

Für die Deszendenten zeigen sich die Folgen darin, dass sie als unebenbürtige Nachkommen von der Succession in das Familiengut ausgeschlossen sind und keinen Anspruch auf die Dignitäten, d. h. jetzt auf die den Standesherren durch das hessische Gesetz von 1858 gewährten Privilegien, erheben können.

Die Successionsfähigkeit ist dem Vater und Oheim des Grafen Friedrich Wiprecht Franz durch Konsens der Agnaten offen geblieben. Die Nachteile aber bezüglich des Verlustes der Zugehörigkeit zum hohen deutschen Adel zeigen sich darin, dass dem Grafen Friedrich Wiprecht Franz alle die Rechte abgesprochen werden müssen, welche den Standesherren durch das hessische Gesetz von 1858, das Gesetz über die Zusammensetzung der beiden Kammern vom 8. November 1872 und das hessische E. G. zum G. V. S. vom 3. September 1878 zustehen. Dieselben äussern sich im allgemeinen in den Ehrenvorrechten, den wichtigeren Rechten des Anspruches auf Sitz und Stimme in der ersten Kammer, auf Austrägalinstanz in peinlichen Fällen, der besonderen Instanz in der Civilgerichtsbarkeit etc.

Aus allen diesen Gründen, zu denen noch die in Kapitel III und IV näher erörterte Thatsache der unehelichen Geburt des Vaters des jetzigen Grafen Friedrich Wiprecht Franz hinzutritt, hätten die Grafen von Altleiningen-Westerburg aus der Reihe der deutschen Standesherren auszuscheiden und könnten nur noch als dem hohen landsässigen — aber nicht standesherrlichen — Adel in Hessen angehörend betrachtet werden.

Druckfehler-Verzeichnis.

S. 15 Zeile 9 u. 10 von unten lies für de Habizheim — d'Habizheim.
S. 20 Zeile 14 von unten lies für Erzeugung — Geburt.
S. 21 Anm. 5 statt die Sonderrechte der verw. — der souv.
S. 24 Zeile 9 von unten für in der Mitte dieses — in der Mitte des vorigen Jahrh.
S. 40 Zeile 6 von oben statt Lehnsfolgefähigkeit — Lehnfolgefähigkeit.
S. 41 Zeile 17 von oben statt vorkommende — vorkommenden.
S. 50 Zeile 13 von oben statt Eine Succession — Das Successionsrecht.
S. 52 Zeile 4 von unten statt geltenden Rechts — geltenden Recht.
S. 55 Anm. 4 statt Lierke — Gierke.
S. 61 Zeile 2 von unten statt landesgesetzliche — hausgesetzliche.
S. 74 Zeile 15 von oben statt Beeriff — Begriff.
S. 75 Zeile 12 von oben statt nobilitatimum — nobilitationum.
" " " 17 " " " Jedoch ist — Es ist.

